Die Lehren vom Inhalt der Geldschuld

insbesondere des Gelddarlehens

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Adalbert Schwander

Straßburg i. E.

1937

I. Referent: Professor Dr. Friedrich Klausing

II. Referent: Dr. hab. Erich Welter

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juni 1936

Meinen Eltern

gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Namenverzeichnis

Die Lehren
vom Inhalt der Geldschuld
insbesondere des Gelddarlehens

Einleitung

In der Rechtslehre vom Inhalt der Geldschuld[1]) treten zu oberst zwei Fragen auf: nach der Gestalt des Leistungsgegenstandes und nach der Menge des zu Leistenden.

Die Frage 1: Gestalt des Leistungsgegenstandes, lautet genauer gefaßt: Können Schulden, und inwieweit können Schulden eingelöst werden durch Leistung von Scheidemünzen, Papiergeld, Banknoten, ausländischen Geldzeichen? Ist zur ordnungsmäßigen Ablösung einer Geldschuld die Uebereignung von Bargeld — Münze oder Papiergeld — erforderlich? Oder kann die Geldschuld auch durch Buchgeld, also bargeldlos, oder durch Beschaffung sonstiger Vermögensgegenstände (und zwar welcher?) getilgt werden?

Diese Fragen sind Gegenstand zahlreicher Untersuchungen[2]), in denen die „unkörperliche" Auffassung vom Wesen des Geldes[3]) naturgemäß eine Rolle spielt. Diese unkörperliche Auffassung vereinigt in sich zwei Begriffslehren, die zu unterscheiden sind:

1. die Wertschuldlehre (als Begriffslehre),
2. die Nennbetragslehre (als Begriffslehre).

Es seien einige Beispiele der Wertschuldlehre (im Sinne einer Begriffslehre) genannt: Nach Savigny[4]) ist das Geld „selbständiger Träger . . . eine(r) allgemeine(n), auf alle Gegenstände des freien privatrechtlichen Verkehres anwendbare(n) Vermögensmacht"; nach L. Goldschmidt[5]) „Träger einer allgemein für jedermann brauchbaren und übertragbaren Vermögensmacht"; nach Hartmann[6]) die

---

[1]) Das Wort „Lehre" wird in dieser Arbeit grundsätzlich im engeren Sinne gebraucht, die Rechtsprechung soll also nicht berücksichtigt werden. — Von „Geldschuld" wird hier wie im folgenden nur in dem Sinne gesprochen, daß Geld nicht als Spezies geschuldet wird.

[2]) Aus dem jüngsten Schrifttum seien genannt: R. Bohne, Die Erfüllung der Geldschuld durch bargeldlose Zahlung, Diss. 1930; P. Dreisbach, Die Tilgung von Geldschulden auf bargeldlosem Wege, Diss. 1932; H. Isele, Die Geldschuld und bargeldloser Zahlungsverkehr, 1928; H. D. Knepper, Geldschuld und Girozahlung, Diss. 1934.

[3]) So H. Isele, a. a. O., S. 138.

[4]) v. Savigny, Obligationsrecht I, 1851, S. 405.

[5]) L. Goldschmidt, Hdb. d. Handelsrechts, I, 2, 1868, S. 1067.

[6]) G. Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden, 1868, S. 66.

Sache, „die . . . abstrakten Vermögenswert darstellt und vertritt"; nach M. Wolff[7]) ist das Geld nicht nur das Geldstück an sich, sondern auch die in ihm verkörperte Vermögensmacht. Für Gierke[8]) ist die Geldschuld Wertschuld, weil sie gerichtet ist „auf Leistung von Vermögenswert, in der als allgemeiner Wertmesser und Wertvertreter dienenden Sachart"; Enneccerus[9]) nennt die Geldschuld Wertschuld usw.

Die Vertreter der Wertschuldlehre (als einer Begriffslehre) behaupten, die Geldschuld verpflichte zur Verschaffung einer Vermögensmacht, die Geldschuld sei Wertschuld. Sie versuchen also, die Geldschuld in einen Gegensatz zur Sachschuld — zumindest in einen Gegensatz zur gewöhnlichen Sachschuld — zu bringen. Der Ausdruck Wertschuld wird aber auch noch in einem anderen Sinne verwendet, als Antwort nämlich auf die Frage nach der Höhe des jeweils zu leistenden Geldbetrages. „Wertschuld" im Sinne der Geldbegriffslehre und „Wertschuld" im zweitgenannten Sinne (im Sinne des „Valorismus") sind verschiedene Begriffe[10]). — Ganz Aehnliches gilt von der Nennbetragslehre. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen der Begriffslehre und der Lehre vom mengenmäßigen Inhalt der Geldschuld[11]).

In den folgenden Ausführungen werden die Ausdrücke Wertschuld, Wertschuldlehre und Nennbetragslehre, sofern nichts anderes hinzugefügt ist, im zweitgenannten Sinne gebraucht werden. Auf die Geldbegriffslehre werden wir noch dann und insoweit eingehen, als sie für die Lehre vom Mengeninhalt der Geldschuld von Bedeutung ist oder es zu sein beansprucht. Es wird dies insbesondere bei der Behandlung der Nennbetragslehre geschehen müssen.

---

[7]) M. Wolff in Ehrenbergs Hdb. d. ges. Handelsr., Bd. 4, 1917, Abt. 1, S. 577.

[8]) O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht, III, 1917, S. 68.

[9]) Enneccerus-Lehmann, 1932, S. 40.

[10]) Deshalb ist die Begriffsbenennung wenig glücklich, vgl. insbesondere Isele, a. a. O., S. 140; Nußbaum, a. a. O., S. 70; Werner in JW. 1927, 1343. — Der gleiche Ausdruck für die beiden verschiedenen Begriffe führt denn auch mitunter zu einer nicht ganz klaren Darstellung: W. Tiemann (Die Geldschuld, Diss. 1932, S. 23) sucht den Begriff Wertschuld im Sinne des Valorismus einfach zu leugnen: „Erst durch den Nominalismus wird die Bezeichnung ‚Wertschuld' klarer." Der umgekehrte Fehler z. B. bei Staudinger-Werner (zu § 244—45 BGB), wenn er der Wertschuldlehre vorwirft, sie sei inkonsequent, wenn sie nominalistisch sein wolle. — Ganz in unserem Sinne aber wohl M. Kaser, Das Geld im Sachenrecht, Arch. f. d. civ. Praxis, Bd. 143, N. F. H. I, S. 1 ff. Kaser macht den interessanten Vorschlag, die Geldschuld aus der Regelung der gewöhnlichen Sachschuld herauszuheben, das Geldrecht nicht als Eigentumsrecht, sondern als ein an den Besitz geknüpftes Wertrecht zu behandeln.

[11]) Es soll an dieser Stelle von Beispielen aus der Nennbetragslehre abgesehen werden, weil auf sie an anderer Stelle (vgl. insbes. S. 32 u. S. 60 ff.) einzugehen ist.

1. Abschnitt

Die Lehre bis zur Inflationszeit

1. Zur Geschichte der älteren Geldschuldlehre

Der Gedanke liegt nahe, die Arbeit mit einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung zu beginnen. Wir glauben jedoch nicht, daß ein solcher Versuch zu einem nennenswerten praktischen Erfolge führen könnte. Die Geldschuldlehre bereitet der Geschichtsforschung ganz besondere Schwierigkeiten. Ihr Ergebnis ist deshalb von vornherein fragwürdig. Zudem hätte das Ergebnis für die heutigen Lehrmeinungen wohl nicht die Bedeutung, wie sie von manchen angenommen wird.

Schwierig ist die Forschung vor allem aus zwei Gründen. Es ist gerade im Geldrecht nicht leicht, eine angemessene Begriffsbenennung zu finden. Das hat sich schon in unserer einleitenden Betrachtung gezeigt. Wir werden dieser Schwierigkeit auch weiterhin begegnen (so wird z. B. der Ausdruck „innerer Geldwert" heute in nicht weniger als dreifachem, völlig verschiedenem Sinne verwendet). Die Erforschung der Geldgeschichte hätte also in besonderem Maße darauf zu achten, ob ein und derselbe Ausdruck nicht in mehrfachem Sinne gebraucht und in welchem Sinne er jeweils gebraucht wird. — Der zweite Grund ergibt sich aus dem eigentümlichen Zwiespalt der rechtswissenschaftlichen Arbeitsweise, der mit den Worten: konstruktive Rechtslehre — soziologische Rechtslehre bezeichnet zu werden pflegt, ein Zwiespalt, der nicht erst von gestern stammt. Gerade die Beschäftigung mit der Geldschuldlehre zeigt die Verschiedenheit der beiden Betrachtungsweisen aufs deutlichste. In der sogenannten Inflationskrise schien es, als ob die soziologische Schule über die bis dahin als „Positivismus" unumschränkt herrschende Begriffsjurisprudenz den überlegenen Sieg erfochten habe. Heute aber ist es wohl gesicherte Erkenntnis, daß die beiden Betrachtungsweisen nebeneinander bestehen, daß jede auf dem ihr zukommenden Gebiet fruchtbringende Arbeit zu leisten vermag. Als zu

lösende Aufgabe bleibt noch die Frage nach der Abgrenzung; für die rechtsgeschichtliche Forschung darüber hinaus die überaus schwierige Prüfung, welche an sich soziologischen Untersuchungen von ihrem Verfasser als konstruktive vorgetragen, also mit einer Scheinbegründung versehen wurden.

Es kann denn nicht wunder nehmen, daß die Ergebnisse der Forschungen stark voneinander abweichen.

W. Endemann[12]), dem seine Geschichtsstudien nach E. Landsberg[13]) freilich „im wesentlichen nur Hilfsmittel zur Diskreditierung des ... gewordenen Zustandes" gewesen sein sollen, nimmt an, der eigentliche Grund für das mittelalterliche Zinsverbot sei in der Auffassung zu suchen, daß sich das Wesen des Geldes im Nennwert erschöpfe; die Nennwertlehre habe die Lehre des Mittelalters beherrscht.

Gustav Hartmann[14]) nimmt an, im Mittelalter sei der Feingehalt des Geldmetalles — als „bonitas intrinseca" — als Inhalt der Geldschuld betrachtet worden.

Aus der jüngsten Zeit sind vor allem die Untersuchungen von E. Stampe[15]) und W. Taeuber[16]) zu nennen.

E. Stampe behauptet, daß nach ursprünglicher Herrschaft der Nennbetragslehre sich eine Lehre durchgesetzt habe, nach der die Kaufkraft des Geldes — als „bonitas intrinseca" den Inhalt der Geldschuld ausmache: „Die Theorie der Legisten, daß über die Zahlkraft des Geldes schlechthin der princeps entscheide — durch den valor monetae impositus — hatte das spätere Mittelalter beherrscht und die Münzverschlechterungen der Fürsten sehr begünstigt. Aber seit Tomas von Aquino wurde sie von den Kanonisten wegen ihrer Unsittlichkeit bekämpft; und die deutschen Praktiker des 16. Jahrhunderts verwarfen sie auch aus wirtschaftlichen Gründen ... (S. 6.) „... Im 16. Jahrhundert vertreten in Deutschland alle für die gemeinrechtliche Rechtsgestaltung maßgebenden Instanzen die Ansicht, daß der zu zahlende Geldbetrag dem Gläubiger dasselbe Maß von bonitas intrinseca monetae verschaffen müsse, welche der Schuld zu ihrer Begründungszeit eigen war; mit anderen Worten: das die Kaufkraft des Geldes am wesentlichsten bestimmende Moment soll zu beiden Seiten gleich stark sein" (S. 5). „Dies war die communis

---

[12]) W. Endemann, Studien in der römisch-kanonischen Wirtschafts- und Rechtslehre, 2. Bd., 1883, S. 161 ff. (vgl. insbes. S. 199).

[13]) In Stintzing u. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1880—1910, Bd. 3, 2, S. 950.

[14]) G. Hartmann, a. a. O., S. 117—130.

[15]) E. Stampe, Das Deutsche Schuldtilg.-Recht des 17. Jahrh., Sitzungsberichte der Pr. Akademie d. Wissensch., 1925 (daraus die angeführten Stellen). War Carolus Molinaeus Nominalist? Ebenda 1926, S. 37 ff. Das Zahlkraftrecht der Postglossatoren, Abhandl. d. Pr. Akademie d. Wissensch. Hist. phil. Kl. 1928, Heft 1.

[16]) W. Taeuber, Molinaeus' Geldschuldlehre, Diss. (daraus die angeführten Stellen) 1928; Geld und Kredit im Mittelalter, 1933.

opinio doctorum jener Zeit, wie namentlich Joachim Mynsinger († 1588) und Andreas Gaill († 1587) bezeugen." (S. 5.) „Dies war aber auch die konstante Praxis des RKG. (Reichskammergericht) im 16. Jahrhundert, die ich bis 1536 zurückverfolgen konnte" (folgt die Anführung von Urteilen).

Gegen diese Auffassung nimmt Taeuber in seiner Schrift über Molinaeus Stellung (S. 34 ff.). Er wirft Stampe vor, daß dieser sich durch seine vorgefaßte Meinung habe beeinflussen lassen. Taeubers Ansicht deckt sich im großen und ganzen mit der Ansicht von Hartmann, zeigt aber doch mancherlei Besonderheiten. Nach ihm ist die Geldschuldlehre des Mittelalters „geldtheoretisch indifferent": „Die communis opinio des Mittelalters ist nicht, wie noch immer Endemann nachgesprochen wird, eine Entscheidung für den gesetzlichen Wert gewesen . . . sondern im Gegenteil, eine Entscheidung zugunsten des Feingehaltes". „Der Gegensatz zwischen nominalistischer und metallistischer Entscheidung, für die heutige Wissenschaft die gewohnte Orientierung, ist dogmengeschichtlich nicht der geeignete Einsatz. Jene Entscheidungen für den Feingehalt darf man nicht ‚metallistisch' nennen; denn sie beruhte nicht auf metallistischer Begründung . . . Sedes materiae für die mittelalterliche Geldschuldlehre war eine Lehre vom Darlehen, nicht eine Lehre vom Gelddarlehen . . . die communis opinio des Mittelalters war geldtheoretisch indifferent." (S. 85/86.) Erst Molinaeus — so behauptet Taeuber — habe die Geldschuldlehre der Neuzeit begründet[17]).

Schließlich und vor allem aber ist zu beachten, daß das Geldwesen von heute nicht ohne weiteres mit demjenigen der vergangenen Zeiten zu vergleichen ist. Das Geld ist Vermittler wirtschaftlicher Bewegung, die Geldverfassung hängt somit durchaus von der jeweiligen Wirtschaftsverfassung ab. Die heutige Wirtschaftsverfassung ist durch die Bedeutung gekennzeichnet, die dem Kapital und der Technik in ihr zukommt. Diese Wirtschaftsverfassung aber ist nicht viel älter als ein, bestenfalls anderthalb Jahrhundert. Für unsere Untersuchung dürfte es deshalb genügen, die Entwicklung der Geldschuldlehre in diesem Zeitraum zu überblicken.

2. Savignys Kurswertlehre

I. Savigny

Trotz ihrer großen Bedeutung ist die Geldschuldlehre ein Stiefkind der Rechtslehre. Es ist ganz unverkennbar, daß die meisten Juristen

[17]) Leider ist die von K. Wahle angekündigte Untersuchung über die Rechtsgeschichte des Geldentwertungsproblemes seit der Postglossatorenzeit, soviel uns bekannt, nicht erschienen.

diesem Stoffe gegenüber ein Unbehagen empfinden und die unausgesprochene communis opinio dahingeht, daß es das beste sei, nicht daran zu rühren. Es war deshalb ein großes Verdienst Savignys, daß er in seinem Lehrbuch über das Obligationsrecht (auf 105 Seiten) unserem Gegenstand eine gründliche Untersuchung gewidmet hat, die bei dem gewichtigen Namen ihres Verfassers nicht wohl übersehen werden konnte. Die Darstellung der Geldschuldlehre der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts könnte so ziemlich eine Darstellung sein des Streites für und gegen die Lehre Savignys.

Savigny hat die sogenannte Kurswertlehre entwickelt. Er ist dabei wesentlich beeinflußt von Gottlieb Hufeland[18]) (Professor in Landshut) und von J. G. Hoffmann[19]) (dem damaligen Direktor des Statistischen Büros in Berlin).

Savigny geht von der nach unserer Ansicht richtigen Ueberlegung aus, daß die Frage nach dem Inhalt der Geldschuld nach den allgemeinen Regeln über die Auslegung zu beantworten sei. Weiter können wir der Lehre Savignys aber nicht folgen. Die Auslegung — so behauptet er — müsse von der allgemeinen Natur des Geldes ausgehen, und diese bestehe darin, selbständiger Träger einer allgemeinen Vermögensmacht[20]) zu sein. Nur auf diese Macht könne es den Parteien ankommen. Ihren Ausdruck aber finde diese Vermögensmacht, die das Geld gewähre und die auf der öffentlichen Meinung beruhe, in dem jeweiligen Kurswert des Geldes. Wer Geld schulde, schulde einen bestimmten Wert, und zwar einen bestimmten Kurswert des Geldes. Wie wird der Kurswert des Geldes gemessen? Antwort: mit einem möglichst wertfesten Gut, also mit einem Edelmetall. Das praktische Ergebnis der Savignyschen Lehre läßt sich also dahin zusammenfassen: Die Schuldsumme wird bestimmt durch die Menge von Gold oder Silber, die zur Zeit der Entstehung der Schuld mit dem

---

[18]) G. Hufeland hatte im Jahre 1807 anläßlich der Entwertung der Bankozettel in Tirol ein Rechtsgutachten verfaßt, das dann auf Anregung Savignys durch den Sohn Hufelands im Jahre 1851 veröffentlicht wurde.

[19]) Hoffmanns Schrift (Die Lehre vom Gelde als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Geldwesen, 1838) ist im wesentlichen praktisch-volkswirtschaftlich gehalten.

[20]) Den Ausdruck „Kaufkraft" will Savigny nicht verwendet wissen. Das Geld gebe nicht nur die Kraft zu kaufen. „Es gibt ... auch die Macht zu mieten, zu pachten (usw.) ..." Soll nun der Ausdruck kaufen auf all' diese Erweiterungen unserer persönlichen Macht angewendet werden, so ist dies doch nur als figürlich bezeichnet möglich. „Will man jene Macht mit einem kurzen, einfachen Ausdruck bezeichnen, so dürfte der von mir gebrauchte Ausdruck: Vermögensmacht als angemessen erscheinen" (a. a. O. S. 406, Anm. c).

geschuldeten Geldbetrag gekauft werden konnte. Die Schuld ist mit dem gesetzlichen Zahlungsmittel zu erfüllen. Die Zahlungssumme aber ist bestimmt durch den Betrag, der erforderlich ist, um im Augenblick der Erfüllung jene Edelmetallmenge wieder zu kaufen.

Im einzelnen:

Savigny unterscheidet 3 Werte des Geldes: Nennwert, Metallwert, Kurswert (S. 423). Unter dem Nennwert[21]) versteht er denjenigen Wert, „welcher jedem Geldstück nach der Absicht seines Urhebers beizulegen ist" (S. 423). Unter dem Metallwert versteht er denjenigen Wert, der „jedem Geldstück zuzuschreiben ist, wegen des in ihm enthaltenen Gewichts von reinem Silber oder Gold" (S. 426). Unter Kurswert: denjenigen Wert, den „der allgemeine Glaube, also die öffentliche Meinung, irgendeiner Art des Geldes beilegt" (S. 432). Savignys Wertlehre weist also unverkennbare Aehnlichkeiten mit der neueren Lehre vom Geldwerte auf. — Savigny fragt nun folgerichtig weiter, wie denn der Kurswert zu bestimmen sei, d. h. nach dem Maß dieses Wertes. Seine Antwort: „Als eine solche unwandelbare Grundlage des Kurswertes ist der Wert des edlen Metalles zu betrachten, also des Silbers oder des Goldes . . ." (S. 433). Ihm ist freilich bekannt, daß die „hier aufgestellte Behauptung" nun allerdings bestritten sei, indem sie mit in die große und verwickelte Streitfrage von dem schwankenden Preise der Edelmetalle, verglichen mit anderen Waren, einbezogen worden ist" (S. 433). Er hält aber trotzdem seinen Maßstab für den richtigen, weil erstens viele Angaben vom schwankenden Preis der Edelmetalle — auf bloßem Mißverständnis beruhten; zweitens „jenes Schwanken immer erst nach längeren Zeiträumen fühlbar geworden ist" und endlich „jenes Schwanken durch den Gang des großen Welthandels immer mehr vermindert worden ist" (S. 434/435)[22]). Die Gründe, die Savigny hier für sein Wertmaß anführt, sind also nicht sonderlich stichhaltig[23]). Mit Recht ist deshalb von manchem[24]) darauf hingewiesen

[21]) Zu dieser Bezeichnung erklärt Savigny: „Man nennt ihn häufig den äußeren Wert, im Gegensatz des inneren, worunter der Metallwert verstanden werden soll. Allein diese abstrakte Bezeichnung des Gegensatzes erscheint besonders deswegen nicht zweckmäßig, weil daneben der Kurswert in eine zweideutige und zweifelhafte Stellung kommt."

[22]) Savigny verweist hier auf J. Helferich, Von den periodischen Schwankungen im Werte der Edelmetalle, 1843.

[23]) So sagt v. Schey mit Recht (Die Obligationsverhältnisse des österr. allgemeinen Privatrechtes, I. Bd., 1. Heft, 1890, S. 119): „Eine nahezu unbegreifliche Unklarheit dieser Theorie aber ist es, daß sie für viele Fälle die Antwort auf die Frage schuldig bleibt..., woran der Verkehrswert des Geldes zu messen sei. Das ungemünzte Metall... als Maßstab zu wählen, ist gerade so willkürlich, als wolle man Getreide oder irgendeine andere Ware dazu machen..." Er fährt dann freilich fort: „Sucht man überhaupt nach einem Maße..., so kann dies wieder nur... eine Geldart sein; aber welche?"

[24]) So z. B. J. Lehmann, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechtes, 1922, S. 18.

worden, daß Savigny heute seiner Kurswertlehre wohl Indexziffern zugrunde legen würde. — Das Weitere ergibt sich nunmehr mit scheinbarer Notwendigkeit. Savigny stellt die Frage: „Ist der Inhalt einer Geldschuld zu verstehen von dem Nennwert oder von dem Metallwert, oder von dem Kurswert der in dem Rechtsgeschäft ausgesprochenen Geldsumme?" Die Antwort: Das Geld ist abstrakte Vermögensmacht und beruht als solche auf der öffentlichen Meinung, der allgemeinen Anerkennung; „von dieser Anerkennung hängt es aber ab, nicht nur, daß etwas Geld sei, welches außerdem gar nicht Geld sein würde, sondern auch in welchem Grade es Geld sei, also wie hoch der ihm beigelegte Wert sich belaufe" (S. 454). Die öffentliche Meinung finde aber ihren ziffernmäßigen Ausdruck im Kurswert. Dieser, als der wahre Maßstab, sei es, den die Parteien im Auge hätten, wenn sie Geldgeschäfte abschließen. Der Kurswert müsse als Maßstab für den Inhalt der Geldschulden betrachtet werden (vgl. S. 454). Es sei allerdings denkbar, daß das Gesetz zwingend vorschreibe, den Nennwert als den wahren Wert anzuerkennen. „Der Inhalt und die Wirkung einer solchen Vorschrift wird der Zwangskurs des Geldes genannt" (S. 445). Eine solche Vorschrift „versteht sich aber gar nicht von selbst und ist namentlich in den Gesetzen, welche einen Nennwert aussprechen, nicht notwendig enthalten" (S. 426).

II. Savignys Vorläufer

Savigny war nicht der erste, der diese Ansicht vertreten hat. Wohl aber hat er ihr eine ganz besonders eindringliche Fassung gegeben. Von den Vorläufern Savignys wollen wir nur Chr. Fr. Glück und G. Hufeland anführen.

Chr. Fr. Glück:

In seinem vielbändigen Werk über die Pandekten führt er unter § 783 (über die Verbindlichkeit des Schuldners aus Darlehen) folgendes aus[25]: „. . . erwägt man, daß der äußere Wert des Geldes eigentlich eine bloße Bestimmung von dessen innerer Güte sein soll; . . . so kann wohl niemand im Ernst behaupten, daß der Gläubiger tantundem pecuniae wieder erhalte . . . wenn ihm Kapital in schlechten Münzen zurückbezahlt wird . . . Nein, nur dann wird dem Gläubiger tantundem pecuniae nach Vorschrift der Gesetze restituiert, wenn er für das Geld, welches ihm wiederbezahlt worden ist, eben so viel und eben so gute Waren kaufen kann, als der Schuldner für das ihm dargeliehene Geld kaufen konnte"[26].

---

[25]) Chr. Fr. Glück, Pandekten XII. Teil, 1. Abt., 1809.

[26]) Zu dieser Stelle bemerkt Goldschmidt (S. 1166, Anm. 59) die Darstellung sei völlig prinziplos. (!)

G. Hufeland:

Die Untersuchung von Hufeland ist wesentlich tiefgründiger. Er sagt über den Hauptpunkt ungefähr dasselbe wie Savigny. Er hat nur nicht dessen Begriffsbenennung. Hinsichtlich der Bestimmung des Geldwertes vertritt er eine Auffassung, die ihn, ein merkwürdiger Widerspruch[27]), als einen Vorläufer Knapps erscheinen läßt[28]).

„Es wird wohl geradezu gesagt (nämlich in den Entscheidungsgründen): Das Geld sei ein Ding, das durch seinesgleichen, das ist Gulden für Gulden, ersetzt werde, als wie Oel durch Oel, Wein durch Wein, dummodo restituatur in numero pondere et mensura. — Man möchte seinen Augen bei solchen Schlüssen und Entscheidungsgründen kaum trauen, als ob man darum gleichviel Oel und Wein wieder bekommen zu haben glauben würde, wenn man dieselbe Zahl an Maßen bekäme, falls auch das einzelne Maß, in dem es zurückgemessen wurde, viel kleiner oder größer wäre als das, in welchem zugemessen worden" (S. 12). — „Geld ist nicht Münze und Münze ist nicht Geld" (Ueberschrift des 7. Abschnitts). „Man nimmt und gibt jede Münze nach der Kenntnis oder Meinung, die man von dem Werte hat, in welchem sie andere wieder im Tausche geben und nehmen, so, und in diesem Verhältnis wird sie erst Geld". (S. 18/19.) Und nun zur Bestimmung des Geldwertes: „Man fragt nicht, was der Gläubiger, wenn er damals es selbst behalten hätte, damit alles hätte machen können. Denn darin hat er ja eingewilligt, es damals nicht selbst zu brauchen . . . Man kann darum nur fragen: Wenn er es immer als Geld zurückgelegt hätte, wieviel hätte er nun gegenwärtig als Geld daran?" (S. 30.)

„Das Geld hat kein Maß seines Wertes außer sich" (Ueberschrift des 13. Abschnittes). Wie soll aber dann der Geldwert bestimmt werden? Hufeland findet folgenden Ausweg: „Von dem Verfahren, das nötig wäre, wenn im Gelde selbst kein weiterer Grund zur Bestimmung . . . sich finden ließe, weil alle Münzsorten sich geändert hätten, ist gar nicht erforderlich, etwas zu sagen, indem dieser Fall gar nicht vorhanden, und das Metallgeld unverändert geblieben ist, so selten es auch sein mochte" (S. 33).

III. Seine Anhänger

In der Folgezeit wurde die Kurswertlehre vor allem von Otto Wendt und Fr. Förster-E. Eccius vertreten. Auch Puchta pflegt hier genannt zu werden[29]); nach unserer Ansicht ist er aber Ver-

[27]) Der Gegensatz ist freilich nicht so groß, wie man auf den ersten Blick meinen könnte. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, daß E. Wagemann (Allgem. Geldlehre, 1923, S. 40), auch Savigny zu den Vorläufern Knapps rechnet.

[28]) Die folgenden Auszüge aus G. Hufeland, Die rechtliche Natur der Geldschulden.

[29]) Zuerst wohl von Blumenhagen in „Der Begriff der Geldschuld nach dem gemeinen Recht", Diss. 1898 (etwa wegen der Bemerkung von Hartmann, S. 69, Anm. 1?).

treter der metallistischen Lehre. Die Ausführungen[30]) der genannten Vertreter können aber in keiner Weise mit der gründlichen Untersuchung von Savigny verglichen werden; sie haben vielmehr den Charakter von Nebenbemerkungen.

Otto Wendt[31]): Die Höhe der Schuldsumme und der Zahlungssumme hänge nicht schlechthin von der rein zahlenmäßigen Vergleichung des Nennwertes ab, sondern werde „in erheblicher Weise durch den Kurswert des Geldes beeinflußt" (S. 465).

Förster-Eccius[32]): Der Begründung der Savignyschen Lehre wird einfach zugestimmt, da diese von Savigny überzeugend genug dargestellt worden sei (vgl. Anm. 55 auf S. 571/572).

3. Der Metallismus

Der Metallismus kommt praktisch zum selben Ergebnis wie die Lehre von Fr. Karl von Savigny. Die Begründung aber ist durchaus verschieden. Nach E. J. Bekker, dem Hauptvertreter des Metallismus, ist der Inhalt einer Geldschuld — vorbehaltlich anderweitiger Gesetzesbestimmungen oder Parteiabreden „Edelmetall und Geld in einem"[33]), d. h. eine bestimmte Menge Edelmetalls, zahlbar in Geld mit gesetzlicher Zahlkraft. — Eine ähnliche Ansicht vertritt auch F. G. Puchta.

E. J. Bekker:

In seiner Untersuchung über die berühmten Couponprozesse der Oesterreichischen Eisenbahngesellschaften[34]) kommt er demgemäß zu folgendem Urteil hinsichtlich der Fragen nach dem Inhalt einer Geldschuld, die unter der Herrschaft der Silberwährung eingegangen ist und nach dem Uebergang zur Goldwährung fällig wird: „Ursprünglich ging die Forderung auf dieses Quantum Silber, zahlbar im Silberwerte; unmöglich geworden ist die Zahlung in Silberwährung ..., Silberwährung existiert nicht mehr; aber die Forderung geht doch auf Geld, Währung, und ist darum auch jetzt in Währung, da es keine andere gibt, in Goldwährung zu zahlen; die Menge der zu zahlenden Goldwährung aber bestimmt sich

---

[30]) Die Ausführungen finden sich bei der Frage des Währungswechsels. Hier tritt ja das Problem ganz sinnfällig in Erscheinung, freilich mit Besonderheiten, die in der Regel übersehen werden.

[31]) Otto Wendt, Lehrbuch der Pandekten, 1888, (§ 189 Geldschuld).

[32]) Fr. Förster-M. E. Eccius, Pr. Privatrecht, I. Bd., 2. Buch, 1896, § 91 „Zahlung".

[33]) So Helfferich, Geld und Banken, I. Teil, Das Geld, 1903, S. 310.

[34]) Ernst Immanuel Bekker, Ueber die Couponprozesse der Oesterreichischen Eisenbahngesellschaften und über die Internationalen Schuldverschreibungen, 1881.

nach dem ursprünglichen Umfang der Schuld, diese Quantität Silber sollte der Gläubiger in Währung, und zwar jetzt (am Fälligkeitstermin) erhalten, mithin ist ihm so viel in Goldwährung zu geben ... um diese Quantität Silber jetzt zu erstehen. Die Aenderung der Währung hat den Modus der Auszahlung, nicht aber das Maß der Schuld verändert"[35])[36]).

F. G. Puchta:[37])

„Münzen stellen, wenn sie ‚als Preis und als Zahlungsmittel' genommen werden" („dies ist der Fall, in welchem sie eigentlich als Geld fungieren"), „Summen dar, die Summe aber wird bezeichnet durch die Rechnungsmünzen und deren Verhältnis zum feinen, unverarbeiteten Silber . . ." „Daraus ergibt sich . . ., ist zwischen der Entstehung der Forderung und ihrer Zahlung eine Veränderung des Münzfußes eingetreten, so verändert sich damit natürlich auch die Quantität der zu zahlenden Münzen (nicht die Summe), während die bloße Veränderung des Tauschwertes des Geldes (d. h. sein Verhältnis zu den Waren, die dafür zu bekommen sind) keinen Einfluß hat" (S. 64).

4. Gustav Hartmann und Wilhelm Endemann

Begründung der neuzeitlichen Nennbetragslehre

I. G. Hartmann

Gegen Savigny und gegen Bekker wendet sich G. Hartmann (Professor in Basel, später in Göttingen). Seine Abhandlungen[38]) werden als die Grundlage der heutigen Nennbetragslehre angesehen[39]). Hartmann hat sich bemüht, ein möglichst erschöpfendes Bild zu geben. Er hat dabei auch in weitem Maße das volkswirtschaftliche Schrifttum zu Rate gezogen. Ferner ist an seine Geschichtsforschung zu erinnern. Seine Untersuchungen bilden aber kein geschlossenes Ganzes. Neben Ansätzen zur „reinen Nennbetragslehre" finden sich Stellen, wo Hartmann die Kniessche Fiktionslehre übernimmt. Schließlich entwickelt er eine eigene „Fiktionstheorie", der aber nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

---

35) Stellenauswahl nach K. Helfferich.

36) Vgl. ferner E. J. Bekker, System des heutigen Pandektenrechtes, I. Bd., 1886 (§ 75: Das allgemeine Tauschgut, Geld) und derselbe in Jahrbuch f. gem. D. R., I., S. 316—324.

37) F. G. Puchta - Th. Schirmer, Pandekten, 12. Aufl., 1877.

38) G. Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden; derselbe, Internationale Geldschulden, Beitrag zur Rechtslehre vom Gelde in Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 65, S. 147 ff.

39) Vgl. z. B. Nußbaum, a. a. O., S. XIII; E. Wagemann, a. a. O., S. 41.

a) Gegen Savigny

In seiner Abhandlung über den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden setzt sich Hartmann mit Savigny auseinander (es ist das diejenige Schrift, nach der — so H. Klang — die Kurswertlehre „eingesargt und begraben zu sein schien")[40]. Gleich zu Beginn der Untersuchung stellt Hartmann seine Hauptthese auf: „Wenn man sich nun aber auch den Wert, welcher als allgemeiner Maßstab für Bestimmung des Preises der Waren dienen soll, geknüpft denkt an ein bestimmtes reales Ding: so ist das zwar ein logisch richtiger und praktisch brauchbarer Begriff, juristischer Bestimmung jedoch ist er an sich unfähig." Vor allem läßt sich die Höhe jenes Wertes (seines Tauschwertes!) gar nicht durch Rechtssätze bestimmen. „Die Staatsgewalt kann die Elemente, auf denen der Wert beruht, weder schaffen noch umschaffen; sie kann den allgemeinen Tauschwert eines Verkehrsgutes nicht fixieren. Vielmehr ist es der Verkehr, welcher naturgemäß frei wertet auf Grund der Produktionskosten der Wertbasis und in Berücksichtigung aller ihrer Gebrauchsverwendungen, wobei nur indirekt der Staat einwirken kann, durch Beeinflussung der Nachfrage . . . Das einzige, worin bezüglich des allgemeinen Wertmessers die Rechtsordnung direkt mitwirken kann und allgemein einzuwirken pflegt, besteht in Erfüllung des bescheidenen Dienstes, daß sie Art und Form der Substanz näher präzisiert, deren Wert der Verkehr als Preismaß und tertium comparationis anerkennt" (S. 5). Die Zahlkraft des Geldes könne aber selbstverständlich nur von der Rechtsordnung ausgehen. Somit ergibt sich als Begründung der „Theorie des Nennwertes" (§ 12, S. 73): Weil die Zahlkraft des Geldes nur von der Rechtsordnung ausgehen kann, „läßt sich . . . ganz ähnlich wie Savigny (S. 454) von seinem Standpunkte aus es tat, einfach schließen: daß, da die Rechtsordnung zu bestimmen hat, ob ein Gegenstand Zahlkraft habe, es konsequent auch von ihr abhängen müsse, inwiefern, d. h. in welchem Umfange ihm jene Kraft zukomme. Wenn nun das Recht gewissen Münzen überhaupt zwingende Zahlkraft beilegt, . . . : so ist wohl bis auf weiteres keine andere Auslegung möglich, als daß der bezeichnete Wert rechtlich als vorhanden" angenommen werden soll, einerlei, ob er wirklich vorhanden ist oder nicht (S. 75/76). „Am leichtesten und selbstverständlichsten macht sich die Anwendung des Prinzips auf die sogenannte Scheidemünze . . ." (S. 76)[41].

Schwieriger gestaltet sich die Sache in bezug auf Kurantgeld. „Es fragt sich zunächst, inwiefern hier überhaupt von einem Nennwert die Rede sein kann. Denn ‚Wert' in strengem Sinn setzt ja eine Relation . . . voraus. Das Kurantgeld hat ja aber gerade die (sekundäre) Funktion als einzig feststehend gedachte Größe erst alle Tauschgüter zu werten. Man kann auch nicht etwa sagen, daß der Nennwert auf einer Gleichsetzung mit der bezeichneten Gewichtseinheit rohen Edelmetalls

[40]) H. Klang, Geldentwertung und juristische Methode, 1925, S. 8.

[41]) Zum Wesen des Papiergeldes vgl. S. 56 ff. Da für unseren juristischen Geldbegriff „das Moment des Wertmaßes gänzlich irrelevant ist, so hindert uns nichts, das Papiergeld als eine Art Geld . . . anzusehen" (S. 56).

beruhe. Denn schon begrifflich ergibt sich, was, wie wir sahen, die Erfahrung bestätigt: daß die in der Münze als Geld erscheinende Metalleinheit eben damit ihren ganz eigenen selbständigen Verkehrswert bekommen hat." Indes gilt jene rechtliche Gleichsetzung der des Sollgehalts entbehrenden Münzen mit den vollhaltigen nur, „wo es sich um solutio bestehender Geldobligationen handelt . . . Wo aber ein erst noch frei zu regelnder Austausch in Frage steht, da versteht es sich von selbst, in jeder einzelnen Münze nur ihren wirklichen Metallgehalt zu berücksichtigen".

Aus den angeführten Stellen erhellt ohne weiteres, daß Hartmann hier die Nennbetragslehre im wesentlichen konstruktiv zu begründen versucht. Er scheidet zunächst den Tauschwert des Geldes als einen unjuristischen Begriff aus seiner Betrachtung aus. Von einer Wertfiktion im Sinne der sogenannten Fiktionslehre spricht Hartmann an keiner Stelle der Schrift. Die Fiktion, von der er spricht, bezieht sich auf „Art und Form der Substanz, deren Wert der Verkehr als Preismaß anerkennt". Die Präzisierung von Art und Form jener Substanz ist es — nach ihm — ja auch nur, was die Rechtsordnung bezüglich des allgemeinen Wertmessers zu leisten vermag. Der Inhalt einer Geldschuld aber ist — eben ein Geldbetrag, und zwar der genannte Geldbetrag.

b) Gegen Bekker

In seiner Abhandlung über internationale Geldschulden, in der er die in den Couponprozessen aufgeworfenen Fragen untersucht, setzt er sich vor allem mit Bekker auseinander. Er hat hier seine Meinung nicht unwesentlich abgeändert. Auch hier steht freilich die konstruktive Begründung im Vordergrund; er führt aber auch — wohl unter dem Einfluß von Knies — soziologische Gesichtspunkte an. „Das eigentliche solvere ist durch den Währungswechsel durchaus nicht unmöglich gemacht. Dem Gläubiger kann gerade das, was er begehrt, nämlich Geld im rechtlichen Sinne des fraglichen Landes, nach wie vor geleistet werden . . . Man kann nicht von dem ‚Hinzukommen' einer Umrechnungsnorm sprechen, sondern ohne eine gesetzliche Wertung und eine Umrechnungsnorm läßt sich das ganze Verhältnis praktisch und auch juristisch von vornherein überall nicht denken" (S. 165). „Zwei extreme Behauptungen stehen sich in dieser Lehre einander gegenüber, beide gleich falsch. Die eine: ‚Nur auf dem Gesetz beruht aller Wert des Geldes'. Die andere: ‚Der Mensch hat keine Macht in diesen Dingen' . . ." (S. 171). „Das Rechtsgesetz, durch welches Geld in vollkommenem Sinne geschaffen wird, ist freilich außerstande, die wirtschaftliche Freiheit des Marktes zu beseitigen . . . Aber der zweckbewußte Gedanke der Rechtsbildung vermag doch stets der Wirksamkeit der natürlichen Kräfte innerhalb vernünftiger Grenzen und Ziele Richtung zu geben und feste Grundlagen zu verschaffen" (S. 172). — Und somit auch „Rückwirkungen . . . auf die Wertung des Verkehrs" auszuüben. „Die Wertkonstanz der Währung . . . (ist) keineswegs nur ‚Schein und Fiktion'. Freilich ist es ganz richtig und unleugbar, daß es außer der Macht der Rechtsordnung liegt, das Problem der Wertkonstanz auch nur annähernd zu realisieren. Aber allen Geldobliga-

tionen als solchen . . . liegt zum Grunde das berechtigte Vertrauen, daß die Rechtsordnung als Schöpferin des Geldes im Rechtssinn . . . auch jene Wertkonstanz durch ihre Satzungen und Regelungen möglichst wahr macht" (S. 175).

Nach dieser Stelle kann kein Zweifel darüber bestehen, in welchem Sinne Hartmann hier von Wertkonstanz spricht, nämlich im Sinne der Lehre von der legalen Wertkonstanz. Hartmann bezieht sich denn auch ausdrücklich auf Knies (vgl. Anm. auf S. 175 a. a. O.)

II. W. Endemann

Endemann vertritt eine Lehre, die stark an die Lehre von Gustav Hartmann erinnert. Wieder ist es ein Jurist, der, über große volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügend, die Lösung gewagt hat, von dessen Arbeit also besondere Erfolge erwartet werden dürften und dessen Lehre doch merkwürdig unbefriedigend wirkt. Wo Antworten erwartet werden, findet man Fragen, statt der Beweise Behauptungen. Keiner der — gewiß beachtlichen — Ansätze ist folgerichtig durchgeführt[42]).

Zum Begriff: Geld ist „allgemeines Tauschmittel und allgemeines Wertmaß" (S. 113). „Es verkörpert sich in ihm allgemein . . . zu nutzende Vermögensmacht überhaupt". „Hiermit erst wird die letzte Konsequenz jener Begriffe gezogen, aus welchen sich der Geldbegriff zusammensetzt. Vollkommenes Geld ist eben nur solches, welchem durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht jene Eigenschaft als (gesetzliches) Zahlungsmittel beigelegt ist" (S. 115).

Zum Papiergeld: „An Stelle des Metallwertes tritt hier der Kredit des Ausgebenden. Allein das Papiergeld ist darum dennoch keine bloße Urkunde über eine Forderung, sondern ein Stück Papier, welchem die Geldeigenschaft vom Staate aufgeprägt und welches deswegen wahres Geld ist... Wesentlich ist allein, daß das Papier sich kraft positiven Rechtssatzes als Geld, nämlich als Einfaches oder Mehrfaches der Währungseinheit bezeichnet... Allerdings verdankt das Papiergeld, wie alles Zeichengeld, seine Geldeigenschaft einer Fiktion, da es ‚Geld' im wirtschaftlichen Sinne nur vorstellt" (S. 116). — Banknoten, Schecks, Anweisungen, Wechsel sind — nach Endemann — dagegen kein Geld. „Rechnungsgeld" ist „rein fiktives Geld" (S. 117).

Zum Nennwert-Zwangskurs: „Bei einem gesunden Zustand des Geldwesens entspricht er (der Nennwert), soweit es sich um Metallgeld handelt..., dem Metallwert. Die Bestimmung eines Nennwerts ist aber noch nicht gleichbedeutend mit einem rechtlichen Zwang, diesen Wert als den wahren... anzunehmen. Prinzipiell bestimmt sich vielmehr auch der

[42]) W. Endemann, zit. aus Hdb. d. Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, 1882, 2. Bd., S. 113 ff.

Preis des Geldes hauptsächlich nach Angebot und Nachfrage, welche freilich wiederum wesentlich durch den Gebrauch als Geld bedingt sind . . . Bei inländischem Gelde findet . . . in mannigfacher Abstufung ein Zwangskurs . . . statt. Ja, es ist kein Währungssystem ohne solchen Zwangskurs zu denken . . ." (S. 117/118).

5. Die Kniessche Lehre von der legalen Wertkonstanz (Fiktionslehre)

I. C. Knies

Die Lehre von der legalen Wertkonstanz wurde von Carl Knies, wenn nicht geschaffen[43]), so doch in sorgfältiger Weise begründet und gefestigt. Carl Knies war nicht Jurist, sondern Volkswirtschaftler. Seine Geldlehre hat aber — ganz ähnlich wie die Lehre Knapps — auf die Rechtslehre den größten Einfluß ausgeübt. Sie wurde gewissermaßen „rezipiert". Von ausschlaggebender Bedeutung waren für diese „Rezeption" die Arbeiten von L. Goldschmidt.

Nach Knies ergibt sich schon aus dem Begriff — Geld ist Wertmesser und Wertbewahrungs- und Erhaltungsmittel — die Forderung nach Wertkonstanz des Geldes. Alle Geldschulden, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, lauten — nach Knies — auf einen bestimmten Wert. Zur Wahrung der Rechtssicherheit aber ordnet das Gesetz an, daß bestimmte Geldsorten (denn wirklich wertfeste Güter gibt es nicht) als wertfest gelten sollen.

Knies wendet sich gegen die Hartmannsche Lehre, nach welcher für den Begriff des Geldes „das Moment des Wertmaßes gänzlich irrelevant" ist[44])[45]). Die Anerkennung des Geldes in seiner Funktion als gesetzliches Wertmaß ergibt sich schon unvermeidlich „aus der Anerkennung einer irgendwelchen gesetzlichen Funktion des Geldes — auch aus der des gesetzlichen Zahlungsmittels . . . Inbetreff des letzteren müssen wir den Versuch wagen, dem Inhalt des wirtschaftlichen Begriffes ‚der Zahlung' das Anrecht auf Beachtung bei der Feststellung dessen zu sichern, was als ein Zahlungsmittel im juristischen Sinne zu gelten hat". — Ferner „hoffen wir, mit den Nachweisen über das Geld in seiner Funktion als gesetzliche Wertbewahrung eine Lücke in der

---

[43]) Vgl. z. B. Kuntze, Inhaberpapiere, 1857, S. 435.

[44]) C. Knies, Geld und Kredit, 1873—1879, insbesondere S. 258. (Knies hatte seine Auffassung schon vor Abschluß seines Hauptwerkes in kleineren Abhandlungen und in seinen Vorlesungen — seit 1865 in Heidelberg — vorgetragen.)

[45]) Die Hartmannsche „Fiktionstheorie" wird von Knies natürlich auch anerkannt. Vgl. a. a. O., S. 185 („Soll gemünztes Geld als solches im Verkehr gebraucht werden, so muß man zwar nicht ohne weiteres ‚Fünfe grad sein' lassen, aber ein und ein anderes Tausendteil . . . darf keinen Ausschlag . . . abgeben." Hier hat man eine Unterscheidung „von nicht bloß formaler Art zwischen gemünztem und ungemünztem Geld.")

Rechtstheorie des Geldes" zu schließen (S. 229). Hier setzt nun die Geldschuldlehre von Knies ein. Nachdem er das wirtschaftliche Bedürfnis nach der Funktion des Geldes als Wertbewahrer dargelegt hat, stellt er fest: „das rechtliche Bedürfnis nach einem offiziellen Repräsentanten für Wertbewahrung ist nicht minder groß" (S. 313). Wie wären sonst die gesetzlichen Vorschriften über Vermögensstrafen, Unterhaltsansprüche usw. zu verstehen (vgl. S. 316). Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Darlehens (S. 324)[46]). Aber: „Es gibt kein Gut mit voller Wertkonstanz" (S. 318). Der Gegeneinwand: „diese Einsicht (bringt) ebensowenig jenes Bedürfnis aus der Welt des Verkehres als sie verhindert, daß wir nicht auch im freien Verkehr fortwährend das Geld wie ein wertkonstantes Gut wirklich gebrauchen!" (S. 318).

Jenes Bedürfnis dränge zur Anerkennung der legalen Wertkonstanz. „Ebenso unvermeidlich wie die Geltung eines gesetzlichen Wertmaßes und Preismaßstabs ist für Handhabung eines gesetzlichen Zahlungsmittels die rechtsgültige Anerkennung des Geldes als Wertträgers durch die Zeit hindurch und der legalen Wertkonstanz des Geldes" (S. 313).

Es war eine von den Philosophen des 18. Jahrhunderts lebhaft erörterte Frage, ob das Geld überhaupt einen eigenen Wert habe, ob ein bloßes Zeichen, eine Anweisung auf wertvolle Güter die Funktion eines Wertmaßes erfüllen könne. Auf diese Frage antwortet Knies mit einem entschiedenen Nein: „Mag sich herausstellen, was da will, Geld in dem Sinne, daß durch es ein wirtschaftlicher Wert abgeschätzt und gemessen werden soll, kann nur ein Wertgegenstand sein"[47]). Und dann zur Frage der Messung des Geldwertes: „Wenn Längen, Flächen usw. bemessen werden sollen, so erfolgt diese Messung mittels einer in jedem Falle ihrerseits sich gleichbleibenden Maßeinheit . . . Dagegen erfolgt die Messung des Verkehrswertes der Güter durch ein ihr Aequivalent bildendes Quantum einer in der Größe ihres eigenen Verkehrswertes nicht schwankungsfreien Gütergattung . . . Da einmal jede Veränderung im Preisausdruck zweier Güter durcheinander infolge einer Tauschwertänderung in dem einen oder in dem anderen oder in beiden, im geldwirtschaftlichen Verkehr also auch infolge einer Tauschwertveränderung des Geldes eingetreten sein kann, so möchte man allerdings vor allem gegen die Tatsache Vorkehr getroffen wissen, daß Silber und Gold im längeren Laufe der Zeit sehr bedeutende Veränderungen ihres Tauschwertes erfahren können . . . Indessen haben auch Männer, wie Adam Smith und David Ricardo das Unmögliche nicht möglich machen können, ein absolutes Wertmaß . . . ausfindig zu machen" (S. 114, 130—131).

---

[46]) An dieser Stelle setzt sich Knies auch mit Savigny auseinander. Seine Untersuchung ist aber gerade in diesem Punkte wenig überzeugend.

[47]) Hier führt Knies als ein Vertreter der Gegenmeinung Th. Mommsen (Geschichte des römischen Münzwesens, 1860) an: „Geeigneter noch als edle Metalle und in der Tat der an sich beste Wertausdruck ist das Zeichengeld, das vom Eigenwert möglichst frei ist." — Dazu bemerkt Knies: „Glücklicherweise steht dieses ganz unbegreifliche Urteil außer jeder Beziehung zu dem Inhalt des klassischen Werkes."

II. L. Goldschmidt

Es war vor allem L. Goldschmidt, der sich die Lehre von Knies zu eigen machte und dessen zu seiner Zeit bedeutsamem Einfluß es zum guten Teil zuzuschreiben ist, daß die Fiktionslehre in der Rechtslehre eine weite Verbreitung gefunden hat. Goldschmidt hat die Formel von der legalen Wertkonstanz als „schön" bezeichnet[48]). Seine Lehre kommt der Lehre von Knies in der Tat sehr nahe. Sie hat aber nicht ganz die Klarheit und Folgerichtigkeit jener. Für Knies ist der Zweck der Geldschuld die Leistung von Geld als dem konstanten Wertträger durch die Zeit. Eine wirkliche Wertkonstanz könne freilich nicht geschaffen werden. Andererseits sei das Bedürfnis danach gegeben, ja, die gesetzliche Regelung der Geldschuld sei nur unter Berücksichtigung dieses Bedürfnisses verständlich. Die Lösung sei die gesetzliche Fiktion der Wertkonstanz. Das Währungsgeld werde so behandelt, als ob sein Wert konstant sei, und damit, durch diese Fiktion, werde das Geld überhaupt erst geeignet, Inhalt einer Geldschuld, als seiner Wertschuld, zu sein. — Die Lehre von Goldschmidt unterscheidet sich von dieser Lehre vor allem durch eine wesentlich unklarere Vorstellung über den Begriff des Geldwertes.

a) In seiner Schrift gegen Hartmann[49]) will Goldschmidt zwei Fragen unterschieden wissen: „Die erste Frage ist . . . die, ob das Recht als solches überhaupt einen Wertmesser anerkennt . . .". Die Verneinung dieser Frage sei aber doch geradezu undenkbar. Denn worauf beruhten sonst Abschätzungen zum Zwecke der Kondemnation, der Teilung usw. — Die zweite Frage „Wenn das Gesetz den Begriff ‚Scheffel' . . . zum Rechtsbegriff erhebt, so kann es einen doppelten Weg einschlagen. Es kann sich mit der Erklärung begnügen, fortan solle nur noch nach Scheffeln gemessen werden, was aber ein Scheffel sei, möge der Verkehr feststellen. Oder es kann den weiteren Schritt tun, auch den Rauminhalt des Scheffels zu fixieren . . . Was nun der ‚Rauminhalt' des ‚Scheffels', das ist der jederzeitige ‚Wert' des ‚Geldes', d. h. dessen durch Schätzung ermitteltes Nützlichkeitsmaß in seinem Verhältnis zu gewissen oder zu allen anderen Gütern. Dieses notwendig wechselnde und überall nur relative Verhältnis darf freilich verständigerweise durch die Rechtsordnung nicht fixiert werden, vielmehr muß dessen jederzeitige Feststellung dem Verkehr überlassen bleiben. Aber damit ist doch nur die Höhe des Wertmaßes der juristischen Feststellung entzogen, nicht daß eine gewisse Sache in ihrem wechselnden Wert überhaupt das rechtliche Wertmaß sei."

---

[48]) Vgl. Nußbaum a. a. O., S. 10.
[49]) L. Goldschmidt in Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 13, S. 371 ff.

b) In seinem Lehrbuch[50]) behandelt Goldschmidt die Lehre vom Gelde systematisch: „Die allgemeine, somit staatliche Anerkennung (des Geldes) geschieht in Form eines Gewohnheitsrechtssatzes[51]) oder, vollkommener, in der Form des Gesetzes" (S. 1069). „Da die Münze nichts anderes ist als ein . . . beglaubigter Barren . . . so hat sie, wie jede Ware, einen Tauschwert. Dieser kann in doppelter Weise bemessen werden. — Einmal in Gütern anderer Art . . . (ferner) in Geld . . . dieser Geldtauschwert, Geldpreis, ist der Wert des Geldes auf sich selber bezogen" (S. 1102). Diese Geldwertlehre klingt wahrlich recht absonderlich! — Zum Zwangskurs: Er ist ein Zwangskurs zum Nennwert, dies ist seine regelmäßige Bedeutung (dazu in Anm.: Ein Zwangskurs zum Kurs ist eine ganz anomale Erscheinung . . .), oder ein Zwangskurs nur zum wechselnden, also zeitigen Kurs" (S. 1119). „Auf dem Zwangskurs im Sinne eines Zwangskurses gegen jedermann und als Zwangsnennwert . . . beruht das System der gesetzlichen Wertmaße und Zahlungsmittel oder das Währungssystem, ohne dessen klare Erkenntnis eine Feststellung der Geldtheorie, zumal in juristischer Beziehung, unmöglich ist (dazu in Anm.: wie die meisten, so verkenne auch Savigny das Währungssystem . . .)" (S. 1121).

Insbesondere die Fiktionslehre: „. . . der subsidiäre Zwangskurs . . . ist aus allgemeinen wirtschafts- und rechtspolitischen Gründen völlig gerechtfertigt, wie notwendig, sofern nur wirklich der Metallwert dem als Zwangskurs geltenden Nennwert wesentlich entspricht . . . Er dient der Rechtssicherheit durch Abschneidung von Zweifeln und Streitigkeiten . . . Treffen freilich jene Voraussetzungen nicht zu, so wird regelmäßig der nur subsidiäre Zwangskurs in einen absoluten übergehen . . . gegen den unvernünftigen, formellen Staatswillen (kann dann) der wahre Wille der Staatsgenossenschaft, welcher Congruenz von Metallwert und Nennwert verlangt, sich durchsetzen und sogar durch wahres derogatorisches Gewohnheitsrecht der Zwangskurs der Währung . . . damit aber die Währung selber als solche beseitigt werden." (S. 1136 ff).

„Der Nennwert ist maßgebend für diejenige Münzsorte, welche zur Zeit der Schuldbegründung Währung war und diejenige Münzsorte, welche zur Zahlungszeit Währung ist . . ." (S. 1167). „Die gegen die Berücksichtigung des Nennwertes und für die ausschließliche Berücksichtigung des Kurses geltend gemachten Gründe verkennen die Natur des Staatsgeldes und treffen überdies nicht sowohl den Nennwert selber als dessen mißverständliche Anwendung" (S. 1171).

III. Ueber die Verbreitung der Lehre

Die Fiktionslehre wurde in der Folgezeit, wohl wegen ihrer bestechenden Klarheit, vor allem von jüngeren Schriftstellern (insbesondere in Dissertationen) vertreten.

---

[50]) L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes, 1. Bd., 2. Abt. (vgl. auch Goldschmidt, System des Handelsrechtes, 3. Aufl., 1891, S. 140).

[51]) Der Zwangskurs des Geldes kann, so Goldschmidt, auch durch Gewohnheitsrecht aufgehoben werden (S. 1136 f.).

Aber auch sonst findet man bei Vertretern der Nennbetragslehre häufig eine Billigung der Fiktionslehre. So z. B. bei v. Schey: Die Kurswertlehre und ihr großer Erfolg beruhen „noch immer auf jener Furcht vor Willkür der Staatsgewalt in der Bestimmung fiktiver Nennwerte"[52]); oder bei Dernburg-Engelmann: „Denn der Staat prägt Münzen gerade zu dem Zweck, ein stetiges Wertäquivalent zu schaffen"[53]). Vermittlungsversuche besonderer Art finden wir bei Windscheid-Kipp und J. A. Gruchot.

a) Aus Dissertationen:

Hugo Kaufmann:[54]) „Das Recht hat nun dem Bedürfnis des Verkehrs nach einem allgemeinen, von ihm selbst anerkannten Wertmesser durch Schaffung des Währungsgeldes Genüge geleistet. Es mußte daher die mit dem Währungscharakter begabten Edelmetallstücke mit der unwiderleglichen Rechtsvermutung ausstatten, daß ihr Wert — ihr Tauschwert — . . . unverändert gleich bleibt" (S. 22). Dazu in Anm. (auf S. 21) „Daß de lege ferenda nur möglichst wertbeständiges Geld mit Währungseigenschaft ausgestattet werden soll, ist stets und überall gefordert worden".

Curt Peisert:[55]) „Jeder Wert wird gesetzlich in Währungsgeld gemessen, und zwar derart, daß die Währungsmünzen als völlig konstante Wertgrößen gelten" (S. 11). Denn der eigentliche Zweck der Geldschuld sei die Leistung von Geld als dem konstanten Wertträger: Vom „möglichst stabilen Wert des Geldes hängt der Wohlstand einer Nation ab . . ." (S. 9). Es sei aber auch der Wille der Parteien, „alle aleatorischen Momente fernzuhalten und einen möglichst konstanten Wert festzulegen" (S. 12). Durch die Fiktion der Wertkonstanz werde auch niemand geschädigt: „Innerhalb ihres Gebietes kann die Gesetzgebung den Zwangskurs zum Nennwert erzwingen . . . Nachteile sind bei Inländern nur scheinbar, da sie sich . . . wieder ausgleichen" (S. 17).

Hugo Blumenhagen:[56]) „. . . die staatliche Erklärung eines bestimmten Geldes als Währung (hat) zur Folge, daß die betreffende Münze als gesetzliches Wertmaß und Zahlungsmittel gegeben und genommen werden muß. Der Staat setzt sich jedoch noch ein höheres Ziel . . . Er bestimmt nämlich, daß Währungsgeld zu einem bestimmten Werte, dem sogenannten Nennwerte, in Zahlung genommen werden soll" (S. 33)[57]).

---

[52]) J. Freiherr v. Schey, a. a. O., S. 119.

[53]) H. Dernburg-A. Engelmann, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 2. Bd, 4. Aufl., 1909, S. 45.

[54]) H. Kaufmann, Zur Lehre vom Inhalte einer Geldschuld, Diss. 1894.

[55]) C. Peisert, Der rechtliche Inhalt einer Geldschuld, Diss. 1897.

[56]) H. Blumenhagen, a. a. O.

[57]) Ich habe einige Zeit gezweifelt, ob Blumenhagen überhaupt als Vertreter der Fiktionslehre zu rechnen sei: „Der Staat setzt sich jedoch ein höheres Ziel . . ." Wie leicht ließe sich hier ergänzen: er will seine Währung so regeln, daß

b) Vermittlungsversuche:

Windscheid-Kipp:[58]) „Welches ist der Wert der Münzsorte, in welcher die Schuld ausgedrückt ist? Handelt es sich um eine durch Gesetz oder Richterspruch begründete Schuld, so entscheidet der Nennwert . . . Beruht dagegen die Schuld auf Privatwillenserklärung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Parteien auf bloße Schwankungen des Kurses (dazu in Anm. . . . nichts Festes, sondern etwas Vorübergehendes . . .) haben Rücksicht nehmen wollen . . . Besteht aber eine Differenz zwischen Nenn- und Metallwert und hat sich infolge davon ein vom Nennwert abweichender (fester!) Kurs gebildet, so muß im Zweifel allerdings angenommen werden, daß für die Auffassung der Parteien nicht der Nennwert, sondern der Metallwert maßgebend gewesen ist" (S. 50). Windscheid-Kipp versucht also, wie Beseler richtig bemerkt, zwischen Nennwertlehre und Metallismus und Kurswertlehre zu vermitteln.

J. A. Gruchot:[59]) Er entwickelt eine merkwürdige Ansicht, die uns ebenfalls als eine Mischung von Metallismus, Fiktionslehre und reiner Nennbetragslehre erscheint: Die Geldschuld ist eine Summenschuld, „eine Schuld, die eine bloße Geldsumme — die einem gewissen Geldwert entsprechende Menge von Geldstücken . . . genauer ausgedrückt, das einen gewissen Metallgeldwert entsprechende Quantum aus dem umfassenden genus ‚Geld' — zum Gegenstand hat" (S. 87). „Es läßt sich aber der Satz aufstellen: daß jede in Ansehung der Münzsorte eingetretene Veränderung, sie möge den äußeren oder den inneren Gehalt betreffen, auf den Inhalt der Geldobligation ohne Einfluß bleibt. Der Schuldner hat stets Erfüllung nach dem zur Zeit der Zahlung bestehenden gesetzlichen Nennwert der Münzsorte zu leisten" (S. 103).

6. Die reine Nennbetragslehre

I. Vorbemerkung

Reine Nennbetragslehre nennen wir diejenige Lehre, die behauptet, daß der Zwangskurs des Geldes zum Nennbetrag (vom rechtswissenschaftlichen Standpunkt aus) „das Richtige" sei; das Richtige nicht etwa, weil ein bestimmtes Besseres, welches das Gesetz einführen sollte, und auch wollte, nicht zu erreichen sei, wie es die Fiktionslehre behauptet, sondern schlechthin das Richtige. Die Begründung dieser Lehre erfolgt in der Regel nicht soziologisch, sondern konstruktiv. Soziologische Gründe, die hier vorgebracht worden sind, zusammen zu

---

sie stets dem privaten und dem öffentlichen Interesse genügt, und weiter — mit Hartmann — allen Geldschulden liegt zugrunde das berechtigte Vertrauen, daß der Staat dieses Ziel wahr macht. Vgl. aber Fußnote 24 u. 31, woraus sich anderes ergibt.

[58]) Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., 1906.

[59]) J. A. Gruchot, Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld, 1871.

suchen, wäre ein mühsames und dabei keinen Erfolg versprechendes Unternehmen. Man müßte vor allem zwischen den Zeilen lesen, und auch dann wäre das Ergebnis gewiß dürftig.

Zunächst soll dies, was ja eigentlich selbstverständlich ist, ausdrücklich festgestellt werden: daß der Hinweis auf die „Ordnungsfunktion", auf die notwendige „Praktikabilität", auf die „Rechtssicherheit" usw. allein nicht genügt, um die reine Nennbetragslehre zu begründen. In diesem Punkt muß die Fiktionslehre als Vorbild gelten. Sie versucht doch auch, den Zwangskurs zum Nennwert aus praktischen Erwägungen heraus zu begründen, nämlich unter dem Hinweis darauf, daß sich das eigentliche Ziel in Wirklichkeit nicht erreichen lasse. Diese Ansicht wäre aber überhaupt nicht möglich, wenn die Fiktionslehre das Ziel als solches nicht zunächst einmal bestimmt hätte[60]). Damit soll nicht gesagt werden, daß die Frage nach der Rechtssicherheit keine Beachtung verdient. Das Gegenteil ist der Fall. Es handelt sich aber um eine nachgeordnete Frage.

Der einzige soziologische Grund, der hier erwähnt zu werden pflegt, ist der, daß der Staat mitunter den Zwangskurs zum Nennwerte zu seiner Selbsterhaltung gebrauchen müsse. „Wohl müssen wir begreifen lernen, daß ein Staat in der Zeit höchster Not, dann, wenn vor der Pflicht der Selbsterhaltung jede andere Rücksicht in den Hintergrund tritt, zu Maßregeln greift, welche eine ‚gesunde Geldtheorie' von ihrer sachlich isolierten Begründung her entschieden zu verwerfen allen Grund hat"[61]). Dieser — in der Regel nur mit allen Vorbehalten vorgetragene — Grund ist nun nach unserer Ansicht schwerlich geeignet, die reine Nennbetragslehre in ausreichender Weise zu festigen.

II. Die konstruktiv begründete Lehre

Um die Wende des 20. Jahrhunderts hat sich die konstruktiv begründete reine Nennbetragslehre durchgesetzt. Die Beweisführung der Lehre läßt sich etwa so skizzieren: Inhalt der Geldschuld ist — Geld.

---

[60]) Unklar ist es, ob Beseler (System des gemeinen Deutschen Privatrechts, IV. Aufl., 1885, § 110) die Nennbetragslehre in dieser unzulässigen Weise zu begründen versucht oder ob er nur jene Fiktion im Sinne von Hartmann meint, wenn er hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmung über die Ausmünzung sagt: „Die neuere Gesetzgebung läßt den Nennwert als die Regel gelten, so daß, wenn nichts anderes ausgemacht ist, der Schuldner ohne Rücksicht auf ... Wertänderungen seine Zahlung ... zu beschaffen hat. Diese Auffassung entspricht der allgemeinen Rechtssicherheit ..." (S. 499).

[61]) So C. Knies, a. a. O., S. 174; vgl. auch Savigny, a. a. O., S. 445 f., und Hartmann, a. a. O., S. 87.

Was ist die Natur des Geldes? (Die reine Nennbetragslehre hat also genau denselben Ausgangspunkt wie die Kurswertlehre und die Fiktionslehre.) Antwort: Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung[62]); denn nur durch die Rechtsordnung wird die Kontinuität der Vorstellung jener ideellen Einheit[63]) gegeben, die wir als „Geld" zu bezeichnen gewöhnt sind. Nachdem der Begriff des Geldes in dieser Weise bestimmt ist, folgt für die Konstruktion, weil sprachlich das Nächstliegende, mit Notwendigkeit (wohl verstanden: es ist nicht begriffliche Notwendigkeit): Inhalt der Geldschuld ist, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag etwas anderes bestimmt ist, ein solches „Bruchteil, einfaches oder vielfaches" jener ideellen Einheit, wie es eben in der Schuldverpflichtung angegeben ist. Daß die Begriffsjurisprudenz die Neigung hat, aus dieser sprachlich nächstliegenden Auffassung ihre begriffliche Notwendigkeit zu folgern, kann nicht weiter verwundern.

Die Wurzeln der Lehren gehen sehr weit zurück. Diese sollen hier aus den auf S. 15 ff. dargelegten Gründen nicht verfolgt werden. Als ersten Vertreter der neuzeitlichen Lehre nennen wir D. B. W. Pfeiffer (Kurfürstlich Hessischer Oberappellationsgerichtsrat), von dem schon alle grundsätzlichen Punkte mit Schärfe herausgearbeitet worden waren. — Die grundlegenden Ausführungen von Gustav Hartmann sind bereits mitgeteilt worden. Auch W. Endemann ist erwähnt worden.

Hauptvertreter der Lehre ist Paul Laband. Das kann nicht wundernehmen, wenn man sich daran erinnert, daß Laband einer der führenden Köpfe des Positivismus war, der Rechtslehre also, für die die „Konstruktion" Anfang und Ende ihrer Untersuchungsweise bedeutete. Die Tatsache nun, daß Laband Hauptvertreter der konstruktiven Nennbetragslehre war, wurde für die weitere Entwicklung der Geldrechtslehre sehr bedeutsam. Einmal galt Laband im Kaiserreich als einer der besten Staatsrechtler. Zum anderen aber hat er auf Knapps Staatliche Theorie[64]) nachhaltigen Einfluß ausgeübt (wie er dann wiederum in seiner Auffassung von Knapp bestärkt wurde[65]).

---

[62]) Das ist der bekannte, viel angeführte Satz, den Knapp an den Anfang seiner Staatlichen Theorie gestellt hat.

[63]) Diese Wortfolge gebraucht A. Nußbaum, a. a. O., S. 10; vgl. auch S. 6. Wir wählen sie, weil sie heute wohl die geläufigste ist.

[64]) Knapp und Laband waren lange Zeit Fakultätskollegen an der Straßburger Universität. Knapp hat auch die von Laband angedeutete Anregung nie bestritten. Vgl. dazu E. Jung, Das privatrechtliche Wesen des Geldes, 1925, S. 6.

[65]) Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Bd., 5. Aufl. (1913).

Hier ist aber auch Karl Helfferich zu nennen. In seiner bekannten Schrift über das Geld[66]), die lange Zeit hindurch als Standardwerk der deutschen Geldlehre betrachtet wurde, hat er jene Linie, die von Gustav Hartmann vorgezeichnet worden war, weiter verfolgt und die Trennung der volkswirtschaftlichen und der juristischen Geldlehre streng durchgeführt. Er gelangte dabei zur Trennung des volkswirtschaftlichen und des juristischen Geldbegriffes. Die Bemühungen Helfferichs um die Bestimmung des juristischen Geldbegriffes nun zeigen aufs klarste, wie schwer es ist, in dieser Frage ein befriedigendes Ergebnis zu finden. Er versucht, die Gedanken der Funktionslehre, der Wertschuldlehre und der Nennbetragslehre zu einer Einheit zusammenzufügen, muß sich dann aber bei der Frage nach dem Mengeninhalt der Geldschulden doch entscheiden — und entscheidet sich für die reine Nennbetragslehre.

I.

D. B. W. Pfeiffer[67])

Er führt aus: „. . . da Geld nur Geld wird durch die Bestimmung des Staatsoberhauptes, so muß man auch bei der Geldschuld von einem bestimmten materiellen Stoff . . . gänzlich abstrahieren . . ." (S. 62). Es ist „nach Obigem unzweifelhaft, daß lediglich der letztere (der Nennwert!) entscheidet . . . der innere oder Metallwert der Münzsorten (hat) mit dem Gegenstand der Verbindlichkeit bei eigentlichen Geldschulden durchaus nichts gemein . . . die Eigenschaft, in welcher die Münzsorten zum Zahlungsmittel von Geldschulden dienen, (besteht) lediglich darin, daß dieselben das Geld, als Begriff, in der äußeren Erscheinung repräsentieren . . . dieser repräsentative Charakter der Münzsorten (hängt aber ab) lediglich von der gesetzlichen Bestimmung oder dem äußeren Wert". — Die praktische Konsequenz dieser Auffassung wird aber von Pfeiffer sehr eingeschränkt. Wenn nämlich der Münzfuß geändert wird, so hat sich nach seiner Ansicht die „Gattung" des Geldes geändert (vgl. S. 63).

II.

Paul Laband

Ohne jeden Vorbehalt vertritt Paul Laband die konstruktive Nennbetragslehre. (Im folgenden wird aus der 5. Auflage angeführt. Laband hat seine Ansicht auch schon in der 1. Auflage vertreten.)

Ausgangspunkt ist der Begriff des Geldes: „Die Eigenschaft einer Sache als Geld ist eine rein juristische und beruht . . . auch ausschließlich auf einer Rechtsregelung" (Gesetz oder Gewohnheitsrecht). „Den Inhalt

---

[66]) Karl Helfferich, Geld und Banken, 1. Teil: Das Geld, 1. Aufl., 1903.

[67]) D. B. W. Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Teilen der Rechtswissenschaft, 1. Bd., 1825.

dieser Rechtssätze darf man freilich nicht, wie dies bei oberflächlicher und unjuristischer Betrachtung zu geschehen pflegt, darin suchen, daß Goldstücke oder Silberstücke von dem oder jenem Gewicht . . . unter dem oder jenem Namen fabriziert werden sollen. Der Rechtssatz besteht vielmehr darin, daß der Gesetzgeber erklärt, die gesetzlich näher bezeichneten Münzen sollen Zahlungsmittel sein; sie sollen dazu dienen, Schulden zu tilgen"[68])[69]). In volkswirtschaftlichem Sinn verstehe man unter diesem Ausdruck zwar sehr verschiedenartige Dinge; in juristischem Sinne aber sei das Geld ganz gleichbedeutend mit gesetzlichem Zahlungsmittel. — „Der wirtschaftliche Wert, die sogenannte Kaufkraft oder der Tauschwert, kommt bei dem Rechtsbegriff des Geldes nicht in Betracht. Der Gesetzgeber kann ihn gar nicht normieren; denn dieser Wert wird durch tatsächliche Verhältnisse, nicht durch Rechtssätze bestimmt. Der Gesetzgeber kann und will vielmehr nur den Zahlungswert im Inland festsetzen"[70]) (S. 170/171).

Es ist hier nötig, einige Bemerkungen über den Begriff „Zahlungsmittel" einzufügen. Wir führen die diesbezügliche Stelle aus L. Goldschmidt[71]) an: „Die Leistung von Geld kann zu sehr verschiedenen Zwecken geschehen. Wenn zum Zwecke der Eigentumsübertragung, heißt sie Zahlung (numeratio). Der juristische Zweck der Eigentumsübertragung kann hier, wie überhaupt, ein sehr mannigfacher sein: solvere, credere, donare, ob rem u. a. m.: Wichtig sind vornehmlich die leihe- oder creditweise Zahlung: die obligatorische Numeration (z. B. als Darlehen, Depositum) und die solutorische oder die eigentliche Zahlung: die Erfüllung einer Geldschuld durch Leistung des geschuldeten Geldes". Die Frage nach der Zahlung im Sinne von numeratio ist also ganz einfach die Frage nach dem, was Geld ist. Die Frage nach der Zahlung im Sinne von solutio geht dahin: 1. was Geld ist, 2. welcher Geldbetrag zur Erfüllung in jedem Falle nötig ist.

Die Ausführungen Labands lassen sich nun in zweierlei Sinne verstehen. Entweder will er behaupten, daß die Norm, die das Geld schaffe, notwendigerweise jene sei, die den Inhalt der Geldschuld nach jeder Hinsicht abschließend regle. Geld nur im Sinne der numeratio wäre demnach ein Unbegriff. — Oder Laband behauptet dies: daß mit der Bestimmung des Geldbegriffes auch ohne weiteres die Antwort auf die Frage nach dem quantitativen Inhalt der Geldschuld gegeben sei; mit anderen Worten: daß aus der Antwort auf die Frage nach dem Leistungsgegenstand der Geldschuld auch ohne weiteres die Frage nach der Höhe des jeweils zu leistenden Geldbetrages folge.

---

[68]) Dazu macht Laband die überaus wichtige und aufschlußreiche Bemerkung in Fußnote: „Damit hängt es unzertrennlich zusammen, daß Forderungen und Schulden nach dem Münzsystem gemessen, d. h. quantitativ bestimmt werden" (man beachte, daß dieser wichtigste Satz in einer Fußnote steht!).

[69]) Die beiden vorstehenden Sätze wurden von mir umgestellt, um den Gedankengang in der kurzen Wiedergabe klarer hervorzuheben.

[70]) Die Aehnlichkeit dieser Sätze mit den diesbezüglichen bei Hartmann ist ganz unverkennbar.

[71]) L. Goldschmidt, a. a. O., S. 1145.

Nun soll die zuerst angenommene Behauptung sicherlich nicht ernsthaft vertreten werden. Bleibt die zweite Lesart. Diese freilich wird von Laband so vorgetragen, als ob nicht sie, sondern jene begründet werden sollte. Der Begriff des Geldes besteht nach ihm darin, daß der Gesetzgeber bestimmte Münzen als „Zahlungsmittel" erklärt. Hier kann der Begriff Zahlungsgmittel doch wohl nur im Sinne der numeratio gemeint sein. Laband fährt aber in demselben Satze fort: „Die Münzen sollen dazu dienen, Schulden zu tilgen", und bemerkt dazu: „Damit (mit der Begriffsbestimmung? oder mit der gesetzlichen Regelung der Frage nach dem Inhalt der Geldschuld?) hängt es unzertrennlich zusammen, daß Forderungen und Schulden nach dem Münzsystem . . ., d. h. quantitativ, bestimmt werden."

III.

Karl Helfferich

Er führt aus: Geld ist „Träger abstrakter Vermögensmacht" (S. 271). Dann wendet er sich gegen die Funktionenlehre: „Die Anknüpfung an die Funktionen des Geldes hat mithin auch auf juristischem Gebiet zu keiner Uebereinstimmung über die Natur des Geldes geführt" (S. 273). Er selbst knüpft aber doch an die Funktionenlehre an, bestimmt freilich den Begriff des Geldes so allgemein wie möglich: „Geld im Rechtssinne ist in einem jeden Staatsgebiete die Gesamtheit derjenigen Gegenstände, die von der Rechtsordnung in der ordentlichen Bestimmung, die Uebertragung von Vermögenswerten von Person zu Person zu vermitteln, anerkannt sind" (S. 274). (Dazu bemerkt er: „Im Prinzip stimmt diese Definition mit der von G. Hartmann . . . überein . . .") An Hand einzelner gesetzlicher Bestimmungen sucht er nachzuweisen, daß das Gesetz das Wort „Geld" wirklich in diesem Sinne auffaßt; z. B.: „Eine wichtige Bestätigung der rechtlichen Bedeutsamkeit unseres allgemeinen Geldbegriffes ist vor allem gegeben in den Instituten des Kaufes und des Wechsels" (S. 281) usw. — Als rechtlich bedeutsam erkennt er nur die beiden Funktionen „Zahlungsmittel" und „Wertmaß" an. Zum letzteren: Das Recht verlange in vielen Fällen Wertabschätzung. „Eine solche Schätzung in Geld ist notwendig bei den meisten richterlichen Urteilen, die auf Geld lauten" (S. 291) usw. Zur Funktion Zahlungsmittel: Die Bestimmung des Geldes als Zahlungsmittel schlechtweg sei ein Kreisschluß. Diese Bestimmung erhalte aber einen guten Sinn, wenn man — wie er — schon einen allgemeinen Geldbegriff kennt: es sei dann eben das vom Gesetz besonders ausgezeichnete Geld. So gelangt Helfferich zum Geld „im engeren rechtlichen Sinne" (vgl. S. 293 ff.). — Dagegen: „Was die Funktion als Wertträger durch Zeit und Raum anlangt, so dürfte es kaum gelingen, für sie eine juristische Bedeutsamkeit nachzuweisen" (S. 289), dazu in Anm.: „Der von Knies . . . gemachte Versuch ist m. E. gänzlich mißlungen". — Und nun die „nominalistische" Seite seines Versuches: Zu Beginn des Abschnittes schreibt er zwar „Das Geld ist seinem Ursprung nach keine rechtliche, sondern eine volkswirtschaftliche Institution". (Dazu bemerkt er in den späteren Auflagen: „Diese Sätze . . . muß ich

auch nach dem Erscheinen des Knappschen Buches aufrecht erhalten . . .") Er lenkt dann aber allmählich — trotz inneren Widerstrebens — in die Staatliche Theorie ein[72]). „Der Einfluß der Rechtsordnung auf die Ausgestaltung des Geldbegriffes und der Geldverfassung war ein derart wirksamer und durchgreifender, daß die Institution des Geldes in ihrer Gesamtheit durch eine lediglich volkswirtschaftliche Betrachtungsweise nicht ausreichend gewürdigt werden kann . . ." (S. 271). „Dabei ist es unerheblich, ob eine oder die andere Sachart ihre Stellung als Geld in der Volkswirtschaft dadurch bekommen hat, daß ihr vom Rechte bestimmte Eigenschaften, z. B. . . . als Zahlungsmittel, beigelegt worden sind, oder ob die rechtliche Anerkennung bestimmter Funktionen einer Sache die Folge davon ist, daß die Sache diese Funktionen in der Volkswirtschaft tatsächlich ausgeübt hat und ausübt. In welchen bestimmten Sachen sich die Geldfunktionen verkörpern, dafür ist in dem letzteren wie in dem ersteren Falle die (konkrete) Rechtsordnung entscheidend . . ." Das ist aber die Auffassung von Knapp! Helfferich fügt deshalb sogleich hinzu: „. . . nicht aber für das Wesen der Geldfunktionen und des Geldes selbst" (S. 273). — Noch deutlicher in der Behandlung der Geldschuldlehre. Eine solche „Verbindung (mit einem Metall) ist für den Charakter eines Gegenstandes als Geld nicht unerläßlich und begriffswesentlich . . . Die juristische Unwesentlichkeit des Geldstoffes kommt darin klar zum Ausdruck, daß das Gesetz Geldstücken aus verschiedenen Stoffen gleichmäßig Zahlungskraft . . . beilegt" (S. 316). Und ganz klar: Die Natur des Geldes „als einer selbständigen juristischen Größe . . ." (S. 318). — Und nun die Frage nach dem Inhalt der Geldschulden: „Die Frage erscheint auf den ersten Blick durch die Bestimmung des Geldbegriffes vollkommen und restlos gelöst; denn der Inhalt einer Geldschuld ist die Leistung von Geld, und sobald über den Geldbegriff Klarheit geschaffen ist, scheint ein weiteres nicht mehr erforderlich zu sein" (S. 303). Indessen erkennt er der Frage doch einige Berechtigung zu; es sei „von Interesse, die Gesichtspunkte festzustellen, welche de lege ferenda bei der Verleihung der gesetzlichen Zahlungskraft an ein neues Geld in Betracht kommen" (S. 307). Aber diese Fassung darf nicht zu allzu großen Hoffnungen verleiten; nach Helfferich handelt es sich dabei vor allem darum, „ob die übliche Verleihung der gesetzlichen Zahlungskraft zu einem ein für allemal bestimmten Werte in dem alten Gelde der Natur des Geldes entspricht oder nicht; ferner darum, nach welchen Gesichtspunkten, falls die erste Frage bejaht wird, die Zahlungskraft des neuen Geldes gegenüber dem alten quantitativ zu bemessen ist" (S. 307). — Die Antwort erfolgt ganz im Sinne der reinen Nennbetragslehre: „Wenn das alte Geld durch ein neues ersetzt werden soll, dann ist eine Bestimmung darüber, durch welchen Betrag neuen Geldes die auf altes Geld abgestellten Schulden rechtsgültig getilgt

[72]) Helfferich hat in den 90er Jahren in Straßburg studiert und bei Knapp promoviert. Er ist gewiß von Knapp, der diese Lehre schon damals vorzutragen pflegte, nachdrücklich beeinflußt worden.

werden können, unerläßlich . . . Da es . . . zum Wesen der Geldschuld gehört, daß sie auf einen bestimmten Betrag Geldes lautet, so ergibt sich für den Staat, der eine Aenderung seiner Geldverfassung vornimmt, die unbedingte Notwendigkeit, die Kontinuität seines Geldes dadurch aufrecht zu erhalten, daß er das Verhältnis des Nennwertes des neuen Geldes zu dem Nennwert des alten Geldes in einer einheitlichen Norm vornimmt" (S. 318)[73]).

7. Die „Staatliche Theorie" von Georg Friedrich Knapp

Es ist nun wohl an der Zeit, von Knapps Staatlicher Theorie des Geldes zu sprechen.

Knapp war bekanntlich nicht Jurist, sondern Volkswirtschaftswissenschaftler. Doch hat kaum ein anderes Werk auf die Geldrechtslehre einen größeren Einfluß genommen als die Schrift von Knapp. Mit dieser Schrift — so scheint es — glaubte man weithin das Geldrätsel gelöst und hielt jede weitere Untersuchung für überflüssig[74]). Die großartige wirtschaftliche Entwicklung jener Zeit, die Erstarkung der Staatsgewalt mag das ihre dazu beigetragen haben; der gewichtige Name des Verfassers[75]) tat wohl noch ein übriges. Jedenfalls sind von 1905, dem Erscheinungsjahr des Knappschen Werkes, bis in den Weltkrieg hinein nur wenig nennenswerte Arbeiten über die Rechtslehre vom Gelde erschienen. Der erste Abschnitt der Entwicklungszeit der neueren Geldrechtslehre war abgeschlossen. Man berief sich auf Knapp!

Als dann, in der Inflationszeit, auch das Geldrecht sich in jeder Hinsicht als fehlerhaft erwies, schien der Vorwurf, der sich ganz allgemein gegen die Lehre erhob, vor allem auch die staatliche Theorie zu treffen. Dementsprechend hat sich das Urteil über die Knappsche Lehre geändert.

---

[73]) In der 6. Aufl. (1923) nimmt Helfferich zur Geldentwertung Stellung. Er unterscheidet nach wie vor juristisches und volkswirtschaftliches Gebiet: „Die Vorschläge (der Wertschuldlehre) haben keine Aussicht auf Verwirklichung . . ., denn sie sind mit dem Wesen des Geldes nicht vereinbar" (S. 368). Aber: „Indem . . . (die) Nennwerttheorie (teilweise) geopfert wird, kommt die Anerkennung zum Ausdruck, daß auch die rechtliche Behandlung des Geldes auf wirtschaftlichen Grundtatsachen beruht und daß eine dieser . . . die annähernde Stabilität des Geldwertes ist" (S. 371).

[74]) In dieser Hinsicht ist die Dissertation von G. Gumpel über das Geld aus dem Jahre 1914 bemerkenswert. In ihr ist über unsere Frage überhaupt nicht gehandelt.

[75]) Wie bekannt, gehörte Knapp zu den Hauptvertretern der jüngeren historischen Schule der Volkswirtschaftslehre.

Abfällige Urteile aus der neueren Zeit ließen sich in beliebiger Menge anführen[76]). Die Ansicht von W. Taeuber in seinem Werk über Geld und Kredit im Mittelalter verdient es aber erwähnt zu werden. Sein Urteil ist an Schärfe kaum zu übertreffen. Er führt wörtlich aus: Knapp „gelangt zu dem Ergebnis, daß in der ganzen Rechtsgeschichte die staatliche Proklamation das Wesen des Zahlungsmittels ausgemacht habe, oder, daß das Geld ein Geschöpf der Rechtsordnung sei (S. 1). Bisher würde noch kein Trugschluß vorliegen, wenn das Wort ‚Zahlungsmittel' und auch das Wort ‚Geld' dauernd den Sinn von Schuldentilgungsmitteln hätten. Nun muß man bei Zweideutigkeiten unterscheiden zwischen dem, was der Urheber gedacht haben kann, und was der Leser versteht, verstehen kann, verstehen soll. Man kann aus der ‚Staatlichen Theorie des Geldes' nicht nachweisen, daß Knapp selbst der Zweideutigkeit erlegen sei. Das kommt wahrscheinlich daher, daß er innerlich beschlossen hat, er werde ‚Geld' und ‚Zahlungsmittel' immer im Sinne von Schuldentilgungsmittel verwenden und verstehen. Aber dies gibt er dem Leser nicht preis. Dann würde ja der Satz ‚Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung' zur Unansehnlichkeit zusammenschrumpfen und ‚die Staatliche Theorie des Geldes' eingestandenerweise nicht das sein, was der Titel verheißt! Er gibt sich vielmehr der Erwartung hin, der Leser — dem die Auffassung nach dem üblichen deutschen Sprachgebrauch nahegelegt worden ist — werde ‚Geld' und ‚Zahlungsmittel' nach dem üblichen Sinn auffassen. Dann wird es dem Leser zur Last fallen, wenn dieser der Deduktion (zur Kritik derselben s. o. S. 5 f) die Tragweite beimessen wird, als sage das Ergebnis (Die Geltung macht das Wesen des Zahlungsmittels aus, Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung) etwas über die Zahlung im weiteren Sinn (numeratio) oder über das ‚Geld' im üblichen Wortsinn aus" (S. 302). Soweit Taeuber. Wir können diese Auffassung nicht teilen.

Knapp behandelt drei Fragen, die nach unserer Ansicht wohl unterschieden werden müssen: die Frage nach dem Geldbegriff, die Frage nach dem Geldwert, und endlich die Frage nach dem mengenmäßigen Inhalt der Geldschuld. Die Hauptfrage, also die Frage, mit der sich Knapp vor allem auseinandersetzt, ist die nach dem all-

[76]) Vgl. z. B. K. Geiler, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts, 1922, S. 2; P. Kretschmar, Jurisprudenz und Gläubigernot, LZ., 1923, Sp. 185 ff. (insbes. Sp. 189—190; E. Jung, a. a. O., S. 6; F. Eckstein, Geldschuld und Geldwert, 1932, S. 30; Franz Weber, a. a. O., S. 5. Es ist interessant und ergibt sich recht gut aus den hier angeführten Stellen, wie sich die meisten aber doch bemühen, der Knappschen Lehre auf diese oder jene Weise gerecht zu werden, z. B. Kretschmar: „Dabei erfordert es die Gerechtigkeit, hervorzuheben, daß (Knapp) wiederholt davor gewarnt hat ... für die Praxis zu weittragende Folgerungen zu ziehen ..." (Sp. 190).

gemeinen Geldbegriff[77]). Die zweite und dritte Frage haben daneben durchaus den Charakter des Untergeordneten. Insbesondere unser Untersuchungsgegenstand (die Frage nach dem mengenmäßigen Inhalt der Geldschuld) wurde von Knapp nur sehr kurz und flüchtig behandelt. Wenn trotzdem seine Lehre auch für die Lehre vom Inhalt der Geldschuld große Bedeutung gewonnen hat, so wiederum nur mit Hilfe der bekannten „Konstruktion": die Frage nach dem Mengeninhalt der Geldschuld galt als durch die Bestimmung des Geldbegriffes gelöst.

a) Die Begriffslehre

„Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung; es ist im Laufe der Geschichte in den verschiedensten Formen aufgetreten: eine Theorie des Geldes kann daher nur rechtsgeschichtlich sein" (S. 1: der Anfang des Werkes). In bezug auf den „Zeitpunkt, in welchem der Staat erklärt: von nun an zahlt man nicht mehr durch Zuwägen von Erz, sondern durch Zuwägen von Silber", sagt Knapp folgendes: „Der Staat behandelt also die älteren Schulden so, als wenn die Werteinheit ‚Pfund Erz' nur ein Name sei, durch dessen Gebrauch die relative Größe der Schulden angedeutet wird, — der aber nicht bedeutet, daß wirklich Erz zu liefern sei; vielmehr behält sich der Staat vor zu befehlen, daß der Name ‚Pfund Erz' jetzt bedeute, daß die und die Gewichtsmenge Silber zu zahlen sei" (S. 11). — Es „. . . lehrt die Rechtsgeschichte, daß der Staat nur die relative Größe der alten Schulden untereinander anerkennt — aber, was das Zahlungsmittel betrifft, so sagt der Staat, daß er dies von Zeit zu Zeit ändern werde" (S. 12). — „Da aber die Einführung eines anderen Zahlstoffes vom Staat aus gesehen möglich ist, so sind sie (Knapp meint die „lytrischen Schulden", das sind — in der berühmten Begriffsbenennung von Knapp — Schulden, die auf Werteinheiten, besser Geldeinheiten, lauten, vgl. S. 9) für den Fall einer solchen Aenderung nur Nominalschulden." — „Nominalschulden sind Schulden, die in dem jeweiligen Zahlungsmittel tilgbar sind; ihr Betrag im jetzigen Zahlungsmittel (Knapp spricht nämlich von Währungsänderungen), also in jetzigen Werteinheiten, wird berechnet nach dem rekurrenten Anschluß" (S. 12). „Solche Nominalschulden sind also nicht etwa unbestimmt, es ist nur unbestimmt, in welchem Zahlstoff sie getilgt werden; dagegen ist im rekurrenten Anschluß die Regel gegeben, nach welcher der inzwischen eingeführte neue Zahlstoff zur Verwendung kommt" (S. 13). „In diesem Sinne kann man sagen: Nominalität der Schulden und Nominalität der Werteinheit ist eine notwendige Voraus-

---

[77]) Diese Auffassung entspricht u. a. der Ansicht von W. Lexis (Eine neue Geldtheorie, in Arch. f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 23. Bd., 2. Heft, 1906, S. 557 ff., vgl. insbes. S. 558). Das ist auch offenbar die Ansicht von Laband, wenn er sagt, daß der Gedanke, den Geldbegriff nur als juristische Größe zu fassen, von Knapp konsequent durchgeführt worden sei.

setzung für die Entstehung des Geldes" (S. 15)[78]. „Eine andere als die historische Definition der neuen Werteinheit gibt es im allgemeinen nicht" (S. 18). „Bei dieser Auffassung ist also auch nicht die Rede davon, daß etwa die reale Darstellbarkeit der Werteinheit die Regel sei und die Irrealität die Ausnahme; daß die Benennung in der Regel nach dem Gewicht und nur ausnahmsweise auf andere Weise erfolge; daß der rekurrente Anschluß in der Regel nach der Preislage erfolge und nur ausnahmsweise anders zustande komme. So kann nur eine ganz unausgebildete Logik reden. Es handelt sich hier nicht um das, was in den meisten Fällen geschieht und in nur wenigen Fällen nicht geschieht; sondern es handelt sich um das Wesen der Sache, es handelt sich um die wirklich allgemeine Formulierung, die nicht Ausnahmen, sondern nur besondere Fälle zuläßt. Im Interesse der Allgemeinheit unserer Theorie sind wir daher genötigt zu sagen, daß die Geltung der Zahlungsmittel nicht an deren stofflichen Gehalt gebunden, und daß die Werteinheit nur historisch definiert ist: alles übrige, was noch hinzutreten kann, ist unwesentlich, so nützlich es sein mag" (S. 20).

An dieser Stelle möchten wir noch erwähnen, welch' merkwürdige Beurteilung diese Knappsche Begriffslehre einmal in der Rechtswissenschaft gefunden hat. Nach Knapp läßt sich der Geldbegriff letzten Endes nur historisch bestimmen. Entscheidend ist dabei der rekurrente Anschluß. Dazu sagt M. Wolff (a. a. O., S. 571): „Hierin liegt eine Ueberschätzung der Umrechnungsnorm. Diese ist . . . eine Vorschrift zur Bestimmung des Inhaltes der vor der Geldänderung entstandenen Geldschulden. Sobald alle älteren Geldschulden getilgt sind, hat sie ihre Bedeutung ... verloren, während die Frage nach dem Sinn der geltenden Rechnungseinheit dauernde Bedeutung behält." Der Sinn der Rechnungseinheit wird — nach Wolff — erst deutlich, wenn man ihr Verhältnis zu anderen ausländischen Rechnungseinheiten betrachtet. Ueber die Umrechnungsnorm sagt M. Wolff (S. 644, Anm. 33) was folgt: „Hier setzt ... das Problem ein, das von der herrschenden (metallistischen) Geldtheorie als das erste und wichtigste Problem („die" Frage: A. Wagner . . .) der Geldlehre angesehen wird . . . Für Knapp besteht das Problem überhaupt nicht (zutreffend gegen ihn Helfferich S. 341). Manche seiner Gegner haben den Tadel, den sie deswegen erheben, in die Formel gekleidet, die Knappsche Theorie sei eine ausschließlich ‚juristische' . . . Aber sie läßt auch den Juristen im Stich." (Nämlich bei der Auslegung, wenn das Gesetz sich einer Umrechnungsnorm überhaupt enthält!)

---

[78]) Nußbaum gebraucht statt des Wortes Nominalität das Wort Idealität und auch Numeralität. Nußbaums Begriffsbenennung verdient den Vorzug, weil das Wort Nominal auch in anderem Sinne, vor allem im Sinne unserer Nennbetragslehre (Nominalismus!) verwendet wird. Um den Gegensatz zu verdeutlichen: Gesetzt, der Valorismus würde durch Gesetze eingeführt, also der mengenmäßige Inhalt der Schuld nunmehr nach der Kaufkraft des Geldes oder dergleichen bestimmt, dann wäre nach Knapp trotzdem, nach wie vor, die Nominalität der Werteinheit und somit auch die Nominalität der Geldschuld gegeben.

Diese Ausführung von Martin Wolff veranlaßt Melchior Palyi in seiner Arbeit über die Staatliche Theorie des Geldes[79]), eine Arbeit, die in der Volkswirtschaftslehre großen Anklang gefunden hat, zu der Feststellung, daß demnach die Staatliche Theorie über das juristische Problem der Geldschuld — wie auch sonst — gar nichts aussage. Daß sie also zumindest in ihrem theoretischen Teil nichts tauge. — Dieses Urteil stützt sich also auf eine vereinzelte und nicht gerade tiefgründige Ansicht eines Rechtslehrers.

Schließlich sei noch eine weitere Stelle aus der vierten Auflage der Staatlichen Theorie (die bisherigen Stellenbelege wurden der ersten Auflage entnommen) zugefügt. Unter der Ueberschrift „. . . über Geldwert und Preise" sagt Knapp u. a. folgendes: „Indexzahlen können also über die juristische Eigenschaft des Geldes nichts aussagen, gehören daher nicht in die Staatliche Theorie des Geldes" (S. 441). Insoweit handelt es sich noch um die reine Begriffslehre. Knapp behauptet dann aber auch: „Der Staat kennt gar keine Veränderlichkeit des Geldwertes" (S. 439). Diese Aussage gehört schon zur Geldwertlehre.

b) Die Geldwertlehre[80])

Die Geldwertlehre unterscheidet zwei Fragen: 1. Hat das Geld überhaupt einen eigenen Wert und wie könnte man sich das Zustandekommen dieses Wertes erklären? 2. Gibt es außer dem Geld noch einen anderen, besseren Wertmesser, mit dem also auch der Eigenwert des Geldes gemessen — oder, sofern ein solcher geleugnet wird, die Meßtätigkeit des Geldes überprüft werden kann? Seit Knies wurde die erste Frage fast ausnahmslos — als begriffsnotwendig — bejaht. Gegen diese Auffassung wendet sich der Soziologe Simmel: Es ist nicht begriffsnotwendig, daß da, wo nur das Verhältnis zweier Quanten gemessen werden soll, die Artgleichheit des Maßes mit dem zu messenden Gegenstand gegeben sei[81])[82]). Das ist auch die Ansicht von Knapp: „Lange hat es mir im Innersten widerstrebt, anzuerkennen, daß die nominale Wertein-

---

[79]) Melchior Palyi, Der Streit um die Staatliche Theorie des Geldes, in Schmollers Jahrbuch, 45. Jahrg. 1921, Heft 2, S. 229 ff.

[80]) Wir erwähnten bereits, daß nach unserer Auffassung Knapps Wertlehre der Begriffslehre untergeordnet ist; sie soll nur dazu dienen, die Begriffslehre klarer herauszustellen. Bekanntlich war die ältere Geldwertlehre ein Hauptgrund dafür, daß die Einordnung des Papiergeldes und insbesondere der Banknoten in den allgemeinen Geldbegriff so außerordentlich schwer erschien. Das ist wohl mit ein Grund für die radikale Stellungnahme von Knapp. Andererseits ist die freie Weise, mit der Knapp auch die Unterfragen behandelt hat, ganz offensichtlich in der Absicht, die Hauptfrage klarer herauszustellen, ein Grund für die vielfache und vielseitige Fehlbeurteilung der Knappschen Lehre.

[81]) Simmel, Philosophie des Geldes, 1900; vgl. insbes. S. 91 ff.

[82]) In der Rechtswissenschaft wird diese Ansicht vor allem von M. Wolff vertreten (a. a. O., S. 570, Anm. 20). „Der Grad der Brauchbarkeit eines Gutes wird nicht an Geldstücken . . ., sondern dadurch bemessen, daß er zu dem Grad der Brauchbarkeit der Güter in Beziehung gesetzt wird, die in einem Geldsystem . . . rechnungsmäßig ausgedrückt werden. Den Irrtum, daß Geld, um Wertmesser zu sein, selbst einen Wert haben müsse, hat Simmel widerlegt."

heit vollständig ausreicht für Urteile über den lytrischen Wert der Güter. Es war auch mein Irrtum, was der Irrtum fast aller ist; ich glaubte, Werturteile kämen nur zustande, wenn Güter mit Gütern verglichen werden. Wie einfach und wie anschaulich würde dadurch der ganze Vorgang! Jetzt aber kann nur noch behauptet werden, daß auf diese Weise die ersten Werturteile zustandekommen. Wenn aber einmal diese Art der Beurteilung eingebürgert ist, dann ist es unnötig, Gut mit Gut zu vergleichen; dann können Werturteile über ein Gut abgegeben werden unter Benutzung der nominalen, nur historisch definierten Werteinheiten" (S. 13, 1. Aufl.).

„Solche Sachen (Knapp meint hier bewegliche Sachen, die im Rechtsleben eine vom Stoff unabhängige Bedeutung haben) kommen im Rechtsleben auch sonst häufig vor: Wenn wir unsere Mäntel, beim Eintritt ins Theater, zur Aufbewahrung abgeben, erhalten wir dafür ein Messingplättchen von bestimmter Gestalt, das ein Zeichen trägt, etwa eine Nummer" (S. 26, 1. Aufl.)[83].

Zur Vervollständigung der Geldwertlehre führt dann Knapp in der vierten Auflage u. a. folgendes aus: „Wir sagen also nicht, daß das Geld in keinerlei Sinn einen Wert habe; es kann vielmehr in vielerlei Sinn einen Wert haben" (S. 437). „Man wolle aber beachten und festhalten: diese Art, den Wert des Geldes zu bestimmen (Knapp meint durch Vergleich mit einer bestimmten Ware oder einer Warengesamtheit), beruht auf einer Umkehr der gegenseitigen Beziehung zwischen Ware und Zahlungsmittel. Was vorher Ware gewesen ist, wird als Zahlungsmittel gedacht" (S. 438). „Der Oekonomist mag allerdings Preisuntersuchungen anstellen und die Begriffe von Ware und Geld vertauschen. Es ist dies dann nur ein besonders nachdrücklicher Weg, um den Leser über veränderte Durchschnittspreise aufzuklären, indem man sagt . . . es ist gerade so, als wäre das Geld an Wert vermindert, was aber heißen sollte: an Geltung vermindert" (S. 439). „Die richtige Ausdrucksweise wäre offenbar: die Preisänderung des gewählten Komplexes hat sich so vollzogen, als wenn der Wert des Geldes (richtiger: die Geltung des Stückes) sich so und so verändert hätte. Statt dessen aber sagt er: der Wert des Geldes hat sich verändert. Er verschweigt dabei, daß es darauf ankommt, ob der Warenkomplex als maßgebend zugestanden wird . . .; er nimmt ferner an, daß sein ‚Wert des Geldes' dasselbe sei, wie die Geltung des Stücks" (S. 441). „Einige von ihnen glauben, sie hätten

---

[83]) Knapp ist also Vertreter der sog. Anweisungslehre. Bei diesem Ausdruck ist freilich Vorsicht geboten. Anweisungslehre nennt man einmal die Lehre, so wie sie Knapp vertritt (vgl. dazu z. B. L. v. Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, 2. Aufl., 1924, und H. Döring, Die Geldtheorie seit Knapp, 1921, S. 51). Dann die Lehre, die den Eigenwert des Geldes nicht leugnet, „die Wertbildung des Geldes" sich aber durch die „Analogie der Anweisung" charakterisiert denkt (so W. G. Behrens, Das Geldschöpfungsproblem, 1928, S. 25). Schließlich die Anweisungslehre, die über den mengenmäßigen Inhalt der Geldschuld etwas aussagen will, also insbesondere die Lehre von Bendixen. Daß man in der Rechtswissenschaft unter „Anweisung" etwas ganz anderes versteht, bedarf kaum der Erwähnung. (Vgl. dazu Nußbaum, a. a. O., S. 8.)

noch was anderes gefunden, nämlich einen Aenderungsvorgang auf der Seite des Geldes, eine ‚Wertvermehrung oder Verminderung', die — daran zweifeln sie nicht — auf die Preisänderungen der Güter einwirke. Dies ist ein unerhörter Zirkelschluß! Die von ihnen festgestellte Wertänderung des Geldes wird ja nur aus der Statistik der Preise abgeleitet: Wie soll denn die Preisänderung der Güter — aus der Preisänderung der Güter erklärt werden" (S. 442).

Dazu dürfen wir vielleicht folgendes bemerken: Das Gesagte trifft nach unserer Ansicht diejenige Lehre, die die Kaufkraft des Geldes oder, was dasselbe besagt, den objektiven äußeren Tauschwert des Geldes, einfach als d e n Geldwert bezeichnet. Diese Lehre kann an und für sich gar nicht anders dargestellt und beurteilt werden, als es K n a p p getan hat[84]).

Allein jener Lehre liegt häufig eine bestimmte Annahme zugrunde, die die Gleichsetzung von Kaufkraft und Geldwert nicht mehr ganz so unberechtigt erscheinen läßt. Wie schon Knies bemerkt hat, muß angenommen werden, daß jede Veränderung im Austauschverhältnis zweier Güter infolge einer Tauschwertänderung in dem einen oder dem anderen oder in beiden, — wie man zu sagen pflegt: infolge einer Veränderung des i n n e r e n Tauschwertes des einen oder des anderen oder beider — eingetreten sein kann.

Angenommen nun, der Preis einer bestimmten Ware habe bisher eine Geldeinheit betragen und betrage jetzt deren vier. Das Austauschverhältnis:

Zeit	Warenwert (in Geldeinheiten)	Zahlung (von Geldeinheiten)
bisher	1	1
jetzt	4	4

Die Kaufkraft des Geldes, bezogen auf die fragliche Ware, hat sich also auf ein Viertel (den reziproken Wert des Preises) verringert. Es fragt sich nun, ist es möglich, einen Maßstab für die Veränderung des i n n e r e n Tauschwertes der Güter zu finden. Alsdann könnten wir unser Schema, das ja vorläufig eine Selbstverständlichkeit ist, etwa dahin ergänzen (willkürliche Wahl des Beispieles):

Zeit	Warenwert (in Geldeinheiten)	Zahlung (von Geldeinheiten)	„innerer" Wert der Ware
bisher	1	1	1
jetzt	4	4	2

In diesem angenommenen Fall ließe sich einmal sagen: der innere Tauschwert der Ware hat sich verdoppelt. Es ließe sich aber auch

[84]) Trotzdem wird die K n a p p sche Lehre gerade wegen dieser Auffassung von der üblichen Geldwertlehre öfters leidenschaftlich bekämpft.

ein weiteres Urteil bilden. Man könnte sagen: das Geld leistet seine Meßtätigkeit heute so, als ob sich sein „innerer Wert" um die Hälfte verringert habe, mit anderen Worten oder bei Annahme eines Eigenwertes des Geldes: der innere Tauschwert des Geldes[85]) hat sich um die Hälfte verringert. Bei jener Gleichsetzung von Geldwert und Kaufkraft liegt nun häufig die Annahme zugrunde, daß ein allgemeines und gleichwertiges Steigen und Fallen der Preise nur von der Geldseite her verursacht sein könnte, die Aenderung in der Kaufkraft des Geldes also insoweit ein Ausdruck für Veränderung des „inneren Tauschwertes des Geldes" sei. — Und insofern, aber auch nur insofern, ist die Kritik, die Knapp übt (vgl. die letzte der angeführten Stellen) nach unserer Ansicht unberechtigt.

Zum Schluß ist noch folgendes zu erwähnen: In der Grundauffassung ist die Ansicht Knapps gar nicht so sehr von der herrschenden Lehre verschieden. Denn selbstverständlich stimmt er in der Ansicht, daß es die Grunderscheinung des Geldes sei, die Bedürfnisse zwar nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar zu befriedigen, mit allen anderen überein: „Das Geld im allgemeinen bietet keine reale Befriedigung, aber es bietet die unbedingte sichere Befriedigung durch zirkulatorische Verwendung."

c) Die Geldschuldlehre

„Wenn nun der Staat das Zahlungsmittel ändert . . . werden dadurch Interessen geschädigt?" Gewiß geschieht das; „weshalb auch nicht, wenn der Staat überwiegende Gründe hat" (S. 14). Es folgt eine kurze Untersuchung über die Interessenschädigung, die freilich nicht sehr tief geht. Geschädigt werden nach Knapp z. B. die Besitzer der Gruben, in denen das bisher verwendete Erz gewonnen wurde usw. Aber: „Nun aber wenden wir uns zur großen Gruppe der „neutralen" Einwohner des Staates, d. h. derjenigen, die weder jetzt noch früher den Zahlstoff produziert haben und die weder jetzt noch früher den Zahlstoff konsumiert, z. B. als Rohmaterial verarbeitet haben. Für die Gruppe der Neutralen ist der Wechsel im Zahlgut ohne Bedeutung; sie zahlen nun ihre Schulden in Silber, statt in Erz, aber sie erhalten auch, was ihnen an Forderungen zusteht, in Silber, statt in Erz" (S. 15). „Statt immer nur die Mängel des autogenischen Geldes hervorzuheben, sollte man doch gelegentlich auch daran denken, was es noch immer leistet: es befreit uns von unseren Schulden; wer aber seine Schulden los wird, der braucht nicht lange darüber nachzudenken, ob er einen Stoff empfangen habe oder nicht. Vor allem befreit es uns von den Schulden gegen den Staat, denn

[85]) Zu den Ausdrücken innerer und objektiver Tauschwert des Geldes und äußerer objektiver Tauschwert des Geldes sagt L. v. Mises, a. a. O., S. 104: „Beide Ausdrücke sind nicht gerade glücklich gewählt. Aber sie haben einmal in der Wissenschaft das Bürgerrecht erlangt, seit Menger sie verwendet hat... Schließlich ist ja heute nicht mehr zu befürchten, daß die Ausdrücke... etwa in dem Sinn aufgefaßt werden, in dem die römisch-kanonistische Doktrin von valor extrinsecus und valor intrinsecus sprach..."

der Staat als Emittent erkennt mit allem Nachdruck an, daß er als Empfänger sich dies Zahlungsmittel gefallen lasse" (S. 43).

Dazu ist eben nur zu sagen, daß Knapp hier eine ganz flüchtige Darstellung gibt. Es ist gewiß, daß er seiner Betrachtung die Nennbetragslehre zugrundelegt. Der soziologische Grund, den er für die Nennbetragslehre anführt: die „amphitropische" Stellung jeder Person, läßt sich immerhin hören, vor allem, wenn man an die Versuche anderer, eine soziologische Begründung zu geben, denkt. Daß er seinem Argument selbst nicht allzugroße Bedeutung zumißt, ergibt sich wohl ohne weiteres aus den Worten: „Was es noch immer leistet" (zu ergänzen ist doch wohl: trotz der übrigen Mängel).

8. Eine Warnung an die Rechtslehre

Schließlich wollen wir noch die Arbeit von Ernst Seidler erwähnen[86]). Er ist Volkswirt. Er versucht, die Aufmerksamkeit der Rechtslehre stärker auf die wechselnde Kaufkraft des Geldes zu lenken[87]), die „in gewissen Zeiten eine sehr bemerkenswerte Veränderung in dem Inhalt der Geldschulden hervorbringt" (S. 685), und zwar eine solche Veränderung, die nach seiner Ansicht „mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit" in Widerspruch steht.

Im einzelnen:

Die Kaufkraft einer Münze hänge „einerseits ab von Bestimmungsgründen, welche auf Seite der Kaufgüter (äußerer Tauschwert des Geldes), andererseits von solchen, welche auf Seite des Geldes selbst liegen (innerer Tauschwert des Geldes)" (S. 690). „Die populäre Anschauung (neige sich) der Meinung zu, daß die Ursache aller Preisveränderungen in den ökonomischen Verhältnissen der Kaufgüter zu suchen sei" (S. 690). Das sei aber nicht der Fall: auch der innere Tauschwert des Geldes erfahre in gewissen Zeiten eine sehr empfindliche Veränderung. „Daß nun die durch das Geld gewährte wirtschaftliche Macht über die Kaufgüter nicht unbeträchtlichen Schwankungen unterliegt, muß als ein wirtschaftlicher Uebelstand angesehen werden, namentlich soweit hierbei die auf Seite des Geldes liegenden Bestimmungsgründe des Preises der Kaufgüter in Betracht kommen, da gerade in dieser Hinsicht das Geld von der Masse der wirtschaftenden Menschen für wertbeständig gehalten wird"

---

[86]) Ernst Seidler, Die Schwankungen des Geldwertes (der Kaufkraft des Geldes) und die juristische Lehre vom Inhalt der Geldschulden, in Jhb. f. Nat. u. Stat., 1894, 3. F., 7. Bd., S. 685 ff.

[87]) Seine Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Seine Schrift wurde in der damaligen Zeit von der Rechtslehre kaum beachtet. Im volkswirtschaftlichen Schrifttum ist er häufiger angeführt (und zwar als Beispiel einer juristischen Geldlehre!).

(S. 692). — Man beachte: Seidler sagt namentlich, d. h. also, nicht ausschließlich. —

„Beim Gelddarlehen besteht nun der eigentliche Schuldgegenstand in der Vermögensmacht über Kaufgüter, welche übertragen wird" (S. 695). Deshalb müsse auch dieselbe Kaufkraft zurückübertragen werden. Die Bestimmung der allgemeinen Kaufkraft des Geldes sei aber recht schwierig: zunächst müsse bemerkt werden, „daß jene Veränderungen der Geldpreise, welche in den wechselnden Bedarfs- und Vorratsquantitäten der Kaufgüter ihre Ursache habe, aus technischen Gründen ganz außer acht bleiben müssen" (S. 698). — Man beachte: Seidler sagt: nur aus technischen Gründen! — Aber die Schwankungen des inneren Tauschwertes des Geldes ließen sich annähernd bestimmen; das Merkmal sei: „Das allgemeine, gleichmäßige Steigen oder Fallen aller Warenpreise" (S. 702).

9. Die älteren Währungsgesetze und ihre Auslegung

Die Entwicklung der Geldschuldlehre in der letzten Hälfte des vergangenen und im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts läßt keinen Zweifel darüber zu, in welchem Sinne die auf unsere Frage sich beziehenden Stellen des alten Münz- und Bankgesetzes sowie das Schweigen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgelegt wurden.

Freilich, bei der Schaffung dieser Gesetze wurde unsere Frage wenig beachtet[88]). Mit den Münzgesetzen[89]) sollte ein einheitliches Münzsystem — das Marksystem — für ganz Deutschland geschaffen werden[90]). Bei der Wahl der Goldwährung war die Frage nach dem Inhalt der Geldschulden ebenfalls nicht entscheidend[91]). — Die Bankgesetze sollten die Verhältnisse der Zettelbanken — das Bankgesetz von

---

[88]) Ueber das Münz- und Bankwesen der vorhergehenden Zeit, vgl. Adolf Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (Einleitung) und Deutsche Bankverfassung (Einleitung) in Samml.: Gesetzgebung d. Deutsch. Reiches, herausg. v. Petzold, 1874—1888, und H. W. Förster, Das Bankgesetz u. das Münzgesetz, 1934 (Einleitung); daselbst auch Schrifttumsangabe.

[89]) Gesetz betr. die Ausprägung von Goldmünzen v. 4. 12. 1871 und das Münzgesetz v. 9. 7. 1873.

[90]) Im Herbst 1871 bestanden in Deutschland noch 7 verschiedene Münzverfassungen — alles Silberwährungen.

[91]) Ueber die leitenden Gesichtspunkte vgl. Adolf Soetbeer, a. a. O. Soetbeer nennt als solche u. a. Unhandlichkeit des Silbergeldes im Inlandverkehr, Unbrauchbarkeit desselben im Auslande usw. Ermöglicht wurde die Einführung der Goldwährung durch die französische Kriegsentschädigung. Immerhin wurde unsere Frage mittelbar berührt: (Soetbeer, S. 14: „Die Majorität der Ausschüsse ... erkannte zwar in vollem Maße an, daß die Erklärung des Goldes zum gesetzlichen Zahlungsmittel eine in alle Verhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger tief eingreifende Maßgabe sei." Es folgen allgemeine Redensarten: Reifliche Ueberlegung sei notwendig, usw.)

1875[92]) nennt in der Anlage zu § 9 noch deren 33 — einheitlich regeln. Auch hier waren Gesichtspunkte maßgebend, die für uns nur mittelbar von Bedeutung sind: das System der „Zettelbankfreiheit", d. h. der Freiheit der Notenausgabe[93]), von dem es einige Zeit schien, als wolle es sich durchsetzen, wurde abgelehnt und als Grundsatz für die Notenausgabe der staatlichen Reichsbank die „beinahe kanonisch gewordene Drittelsdeckung"[94]) bestimmt. Statt der einfachen Kontingentierung der nicht durch Gold gedeckten Noten (wie sie in der Peelschen Bank-Akte von 1844 bestimmt war) wurde versuchsweise die Besteuerung der einen gewissen Betrag überschreitenden Notenausgabe angeordnet. Die Begrün-

[92]) Ueber die Entwicklung der deutschen Notenbanken und die Entstehung des Bankgesetzes vgl. vor allem W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875, 1888. (Daselbst auch nahezu erschöpfende Zusammenstellung der Literatur.)

[93]) Adolf Soetbeer, a. a. O., S. 41: „Daß die Manchester Doctrin eifrig für die Bankfreiheit eintrat, darf nicht wundernehmen. So meint Otto Michaelis: ‚Es (ist) dringend notwendig ..., gerade das Bankwesen unter die regelnde Gewalt der freien Konkurrenz zu stellen ...'. Früher trat auch Adolf Wagner unbedingt für ‚Bankfreiheit' auf Grund der sich aus seiner ‚Banktheorie' ... ergebenden Konsequenz ein ...". — Adolf Wagner erklärte aber schon anfangs der 70er Jahre, daß er von dieser Forderung zurückgetreten sei. Dabei waren für ihn theoretische Erwägungen ausschlaggebend, von denen wir noch später sprechen werden. Interessanter ist die Wandlung der Anschauung bei Otto Michaelis, dem Verfasser des Bankgesetzentwurfes. Auf der Tagung des Kongresses deutscher Volkswirte im Jahre 1863 hatte er sich entschieden für Bankfreiheit eingesetzt („kein Monopol, keine Konzessionen ... volle Bankfreiheit ... das sei unser Votum"). Ein Jahr später beantragte er aber im Abgeordnetenhaus Kontingentierung des ungedeckten Notenumlaufs der Preußischen Bank auf 60 Millionen Taler und hinter ihm steht die ganze Gruppe für Bankfreiheit! Diese merkwürdige Haltung war im wesentlichen durch politische Erwägungen bestimmt. Man begründete denn auch den Antrag nicht mit der Currency-Lehre, die damals für wissenschaftlich überwunden galt, die man doch auf dem Kongreß von 1863 selbst verworfen hatte, sondern: die privilegierte Preußische Bank — so sagte man — sei ein ungesundes Institut, auf das die Grundsätze nicht Anwendung finden könnten, die bei freier Konkurrenz der Notenbanken zu gelten hätten; das Bankmonopol bedeute den „vollständigen Verschluß des Sicherheitsventils einer Dampfmaschine". — 1872 wird nun Michaelis mit dem Entwurf des Bankgesetzes betraut. Er übernimmt den einen Grundgedanken der Peelschen Akte, nämlich Notenkontingentierung. Freilich mit Abänderungen. Er hält sich an diejenigen Grundsätze, die sich in England während der Zeiten der Suspendierung der Akte entwickelt haben (Motive S. 19: Es stehe fest, „daß eine feste Maximalgrenze der Peels-Akte in kritischen Zeitläuften nicht innegehalten werden kann" ... Man müsse versuchen, „jene Zwecke durch eine elastische ... Einrichtung zu erreichen"). Die Aenderung der Haltung von Michaelis vollzog sich — nach Lotz — unter der Erkenntnis, daß die Forderung nach Notenbankfreiheit unter den damaligen deutschen Verhältnissen doch nicht durchgesetzt werden konnte und man sich deshalb auf die Forderung nach vollkommener Freiheit für die Depositenbanken beschränken mußte. (Vgl. dazu Lotz, a. a. O., S. 95, 96, 107, 108, 120, 169, 174.)

[94]) So der Präsident des Reichskanzleramtes, vgl. Soetbeer, a. a. O.

dung dieser und jener Maßnahmen sind wiederum von einer geradezu beängstigenden Oberflächlichkeit[95]).

Dies ist um so bedauerlicher, als die nachfolgenden Gesetzesänderungen und auch das neue Münz- und Bankgesetz es im wesentlichen bei den Bestimmungen des alten Bankgesetzes bewenden ließen. Die Münzgesetzerneuerung gibt eine neue Fassung. Die Bankgesetzerneuerung von 1909 erklärt die Noten der Reichsbank zum gesetzlichen Zahlungsmittel, führt also die „hinkende" Goldwährung ein — trotz der großen Bedenken, die dagegen laut wurden[96]). Die Kriegsgesetze hatten den Zweck, alle nur vorhandenen Kräfte, koste es, was es wolle, verfügbar zu machen. Die neueren Währungsgesetze sollten wieder den Vorkriegszustand, der als Idealzustand angesehen wurde, schaffen[97]).

Ein Beispiel aus der Begründungsweise:

„Manchen erschien die Anwendung derselben (der Besteuerung nämlich!) auf bestimmte Ziffern . . . als eine nicht genügend motivierte und als unzureichend. Ein Fehlgriff dieser Art könne sich auf das empfindlichste in den praktischen Folgen an dem gesamten Verkehrsleben rächen." — „Der Eventualität, daß eine zu kärglich bemessene Ausgabe von ungedeckten Noten durch eine Störung des Verkehrs den Ruin in gewisse Geschäftskreise tragen möchte, stehe die Gefahr gegenüber, daß umgekehrt die zu weit bemessene Kreditgestaltung in Form von ungedeckten Noten das größte Unheil heraufbeschwören könne. So besehen, hielten sich beide Möglichkeiten vollauf die Waage . . " usw.[98]). Aus solchen Erwägungen heraus wurde also der Entwurf zum Gesetz erhoben!

Die Nennbetragslehre mag vom Gesetzgeber als eine Selbstverständlichkeit aufgefaßt worden sein. Aber wie dem auch gewesen sei: die Zwecke, die der Gesetzgeber mit dem Bank- und Münzgesetz

---

[95]) „Eine Schulmeinung, die alle Gemüter beherrscht hätte, wie vor Erlaß der Peels-Akte die Currency-Theorie, gab es nicht. Fast schlimmer war aber, ... wenn jeder, der nicht Fachmann ist, in einer so schwierigen Frage, wie hier, sich selbst sein Urteil bilden will und die verschiedensten halbrichtigen Theorien die Köpfe beherrschen." — „Die Geschichte der deutschen Notenbankagitation ist eine Geschichte der heterogensten Schlagwörter" (so W. Lotz, a. a. O., S. 143, 307).

[96]) Vgl. die Berichte des Untersuchungsausschusses von 1908 (Sachverständige: Havenstein, Wagner, Lexis u. a.). Die uns berührende Frage lautete dahin, ob die Noten als gesetzliches Zahlungsmittel nicht schädlich im Vergleich zur bestehenden Währungsverfassung wirken könnten.

[97]) So sagt z. B. L. v. Mises (Mises u. Klein, Die geldtheoretische u. geldrechtl. Seite d. Stabilisierungsproblems, 1923, S. 3): „Heute bewegen uns andere Sorgen. Wir wären froh, wenn wir im Geldwesen wieder das erreicht hätten, dessen wir uns damals erfreuen konnten." Diese Worte kennzeichnen klar das damalige Ziel. Die für unsere Frage wesentlichen Bestimmungen der neueren Währungsgesetze stimmen denn auch fast wörtlich mit denjenigen der älteren überein.

[98]) Vgl. Soetbeer, a. a. O., S. 248.

verfolgt hat, liegen auf anderen Gebieten. Trotzdem wurde in das Bürgerliche Gesetzbuch keine besondere Bestimmung über unsere Frage aufgenommen[99]), weil diese schon durch die Währungsverfassung geregelt galt: „Für im Inland zahlbare Geldschulden folgt andererseits schon aus dem eingeführten Währungssystem, daß der Wert einer in Reichswährung ausgedrückten Schuld der Nennwert ist und die Zahlung in Geld der Reichswährung zum Nennwert genommen werden muß. Aus dem unbedingten Annahmezwang ergibt sich von selbst die Annahmepflicht zum Nennwert" (Reichsmünzgesetz vom 13. Juli 1873, Art. 14 § 1)[100]).

Das war denn auch die Ansicht der durchaus herrschenden Lehre. Darin fanden sich Freund und Feind: die Frage galt als gesetzlich geregelt.

Wir führen einige Beispiele aus der Lehre an: E. J. Bekker[101]) „. . . neueren Ursprungs ist der den Gläubiger betreffenden Rechtszwang (Zwangskurs), gewisse Arten des umlaufenden Geldes zum vollen Nennwert anzunehmen" (S. 319). Dazu führt er in Anm. die betr. Gesetzesstelle: RMünzges. Art. 14 § 1 an. — G. Beseler[102]): „Die neuere Gesetzgebung läßt den Nennwert . . . gelten, so daß, wenn nichts anderes ausgemacht ist, der Schuldner ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Wertveränderung seine Zahlung danach zu beschaffen hat" (S. 499). — Dernburg-Engelmann[103]): „Im allgemeinen können Geldschulden nur in der gesetzlichen Währung . . . gezahlt werden . . . hierbei muß der Gläubiger das Geld zum Nennwert annehmen, wenn dies auch Metallwert und Kurswert nicht entspricht" (S. 45). Dazu die Anm.: „Beide Sätze gelten zweifellos nach dem RMünzges. v. 9. Juli 1873, Art. 14." — F. Endemann[104]): „Das inländische Geld hat Zwangskurs zu seinem Nennwerte. Der Gläubiger muß die danach berechnete Summe von Geldstücken als rechte Zahlung annehmen" (S. 681). — Otto v. Gierke[105]): „Die Zahlungskraft des einheimischen Währungsgeldes richtet sich nach dem Nennwert" (S. 94). Dazu in Anm.: „Vgl. Münzgesetz Art. 14". — Windscheid-Kipp[106]): „Zu welchem Wert muß der Gläubiger die Münzsorte annehmen . . .? Währungsmünzen zu ihrem Nennwert" (S. 49). Dazu in Anm.: „Es

---

[99]) Dies im Gegensatz zu manchen ausländischen Privatgesetzgebungen, vgl. z. B. Art. 1895 Code Civil. (Weitere Beispiele bei Nußbaum, a. a. O., S. 131 ff.)

[100]) Motiv zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches d. Deutschen Reiches, Bd. 2, 2. Aufl., 1896, S. 13.

[101]) System d. heutigen Pandektenrechts, 1. Bd., 1886.

[102]) G. Beseler, a. a. O.

[103]) Dernburg-Engelmann, a. a. O.

[104]) F. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Aufl., 1. Bd., 1903.

[105]) O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht, 2. Bd., 1905.

[106]) Windscheid-Kipp a. a. O.

liegt im Begriff des Währungssystems, daß es seinen Münzen nicht bloß Zwangskurs verleiht, sondern auch Zwangskurs zu einem bestimmten Wert — Zwangskurs nicht zu einem bestimmten Wert, wäre keiner — und daß Zwangskurs zum Nennwert gemeint sei, ist auch ohne ausdrückliche Bestimmung anzunehmen . . ."

Immerhin aber wurde der Zwangskurs zum Nennwert als nachgiebiges Recht aufgefaßt; das war die fast ohne Widerspruch herrschende Lehre: Die Parteien können auf Grund der Vertragsfreiheit im Einzelfall auch Abweichendes vereinbaren[107]). Die dahingehende Auffassung hat in der Folgezeit große Bedeutung erlangt. Als man in der Inflationszeit nach Gründen suchte, die den geschädigten Gläubiger von den Fesseln des Nennwertzwangskurses befreien sollten, war hier der natürliche Ansatzpunkt gegeben. Denn, so wurde behauptet, ein solches Unrecht haben die Parteien gewiß nicht gewollt. Der Wille der Parteien habe aber in jedem Falle zu entscheiden. (Es sei hier sogleich bemerkt, daß die Lehre von der nachgiebigen Natur des Zwangskurses auch für das neue Währungsrecht noch als die herrschende bezeichnet werden kann)[108]).

---

[107]) Vgl. z. B. die soeben erwähnten Schriftsteller a. a. O.

[108]) Es läßt sich neuerdings aber eine gewisse Neigung zur gegenteiligen Auffassung feststellen (vgl. z. B. das Gesetz d. Vereinigten Staaten v. 5. Juni 1933, worin gegenteilige Vereinbarungen „als gegen d. öffentl. Ziele verstoßend" erklärt werden. Vgl. a. Art. 475 Code pénal).

2. Abschnitt

Die Lehre in der Inflation und in der Folgezeit

1. Bedeutung der Inflation für die Lehre

Aus langjähriger Ruhe[109]) wurde die Geldrechtslehre gewaltig aufgerüttelt. Die Inflation brachte Verhältnisse, die ein gesundes Rechtsempfinden als maßlose Ungerechtigkeit auffassen mußte. Dieser Tatsache gegenüber konnte die Rechtslehre nicht wohl die Augen verschlossen halten.

Die Kenntnis der älteren Geldschuldlehre war aber so gut wie verloren gegangen. Man hatte nicht weiter gebaut und mußte deshalb von neuem zu bauen beginnen. So ist es zu erklären, daß die Entwicklung der neueren Lehre in vielen Stücken als Wiederholung des vergangenen Entwicklungsabschnittes anmutet. Die neuere Lehre hatte aber der älteren gegenüber eines im voraus: einen Anschauungsunterricht, wie man sich ihn gewaltiger nicht denken kann. Die Geschichte kennt jedenfalls kein Beispiel von gleichen Ausmaßen.

Die folgende Darstellung berücksichtigt auch weitgehend Schriften aus der Inflationszeit. Das mag vielleicht wundernehmen. Denn die Inflationszeit gilt doch als eine einmalige, auf besondere Gründe zurückzuführende Krisis, die mit der natürlichen Rechtsentwicklung

---

[109]) M. Wolff steht zwischen den beiden großen Abschnitten in der neueren Geldlehre. Er vertritt denn auch eine Meinung, die sich nicht leicht eingliedern läßt. Der Unterschied zwischen der Begriffslehre und der Schuldlehre kommt bei ihm klar zum Ausdruck, — wobei er den Geldbegriff, was ja durchaus zulässig ist, (a. A. Nußbaum, a. a. O., S. 67) auf die Geldschuld abstellt. Geld im Sinne des Leistungsgegenstandes einer Geldschuld bestimmt Wolff wie folgt: Es „ist an und für sich nicht die Verschaffung des Eigentums an Geldstücken, sondern die Verschaffung der unkörperlichen Macht ..." (S. 637). Hinsichtlich der Frage nach dem mengenmäßigen Inhalt vertritt er die Nennbetragslehre — ohne nähere Begründung: „... und (zwar) so vieler derartiger Sachen, daß die in ihnen verbrieften Rechnungsgrößen nach ihrem Nennwert zusammen die geschuldete Geldsumme betragen." Ueber die ersten Arbeiten von Zeiler, die ebenfalls vor die Inflationszeit fallen, siehe weiter unten.

nichts zu tun hat. Die Fragen, um die damals gestritten wurde, gelten als „erledigt"[110]), und viele von denen, die damals gegen die Nennbetragslehre Stellung genommen haben, haben sich längst wieder zu ihr bekannt. — Wenn der Lehrstreit aus jener unglückseligen Zeit doch herangezogen wird, so geschieht dies aus folgenden Gründen. 1. Der damalige Wortlaut von einigen der fraglichen Gesetzesstellen ist dem heutigen gleich oder fast gleich. Es ist doch nun gewiß von Wert, zu wissen, wie verschiedenartig diese Worte damals ausgelegt wurden —, also auch heute wieder ausgelegt werden könnten. 2. Es gab damals kaum einen anständig denkenden Rechtswahrer, der nicht die Pflicht fühlte, sich mit unserer Frage auseinanderzusetzen; während doch sonst möglichst nicht an diese heikle Angelegenheit gerührt wird. Die Rechtswissenschaft war damals zur Stellungnahme gezwungen. Es ist — in Ermangelung eines besseren — nun gewiß wertvoll, zu wissen, zu welchen Erfolgen diese, man könnte sagen: Notstandsarbeiten geführt haben. 3. Es ist nicht so, als ob die Gegenmeinung der herrschenden Nennbetragslehre in sich zerfallen sei, nachdem die Inflationskrise durch die neueren Währungsgesetze und das Aufwertungsgesetz überwunden war. Es hat sich vielmehr eine recht beachtliche Gegenmeinung erhalten. Es ist hier vor allem die sogenannte Wertschuldlehre zu nennen. Diese Entwicklung soll im folgenden dadurch kenntlich gemacht werden, daß die Ansichten aus der Inflationszeit und die jüngeren Ansichten regelmäßig getrennt nebeneinander gestellt werden.

2. Die Nennbetragslehre

I. Wiederaufleben der Fiktionslehre?

Bis zum Ende der Inflationszeit galt es in der Praxis als Grundsatz: die Geldschulden sind zum Nennbetrag zu tilgen. Dieser Grundsatz gilt ziemlich unbestritten auch wieder nach Einführung der neueren Währung. Es fragt sich, wie der Grundsatz in der Lehre begründet wurde und wird.

Zunächst hatte es den Anschein, als ob sich wiederum die Fiktionslehre[111]) durchsetzen wollte, d. h. die Auffassung, daß der Zwangskurs zum Nennwert auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhe, die dahin laute: die Geldschulden sollen so behandelt werden, als ob der Wert

[110]) Paul Oertmann, Komm. z. BGB, 2. Buch, 2. Abt. 5. Aufl., 1929. (S. 885).

[111]) Verfasser, die sich nur auf das Gesetz berufen, ohne dessen Zweck zu untersuchen, sollen hier nicht weiter berücksichtigt werden.

der Geldeinheit stets unveränderlich sei. Diese Auffassung bringt auch zum Ausdruck, wie die Geldschuld — nach Ansicht der Vertreter der Fiktionslehre — richtigerweise zu behandeln sei. Nach dieser Auffassung schuldet, wer Geld schuldet, einen bestimmten Wertbetrag.

Bei genauerem Zusehen ergibt sich aber, daß diese Ansicht vor allem von Gegnern der Nennbetragslehre — natürlich spöttisch — als Begründung der Nennbetragslehre vorgetragen wurde. Das ist ja auch zu verstehen. Wenn jemand annimmt, daß der richtige Inhalt der Geldschuld ein bestimmter Wertbetrag sei, dann muß er auch die Zustände, wie sie sich bei einer starken Geldentwertung ergeben, verurteilen, wobei es zunächst einmal ganz dahingestellt bleiben kann, was unter „Wert" und „Geldentwertung" genau verstanden werden soll.

Die Zahl der dahingehenden Aeußerungen aus der Inflationszeit ist groß. Wir wollen nur eine kleine Auswahl anführen.

Hueck[112]): „Das Gefühl, daß eine Mark doch immer noch eine Mark sei, daß es sich gewissermaßen um eine stabile Größe handle . . . beeinflußt unwillkürlich die Entscheidung."

Heymann: „Der Satz ‚Mark gleich Mark' hat dem Staatsbankrott zur Rechtsform gedient[113])" . . . „unter dem Schutz des unwahren Satzes ‚Mark ist Mark'[114]) . . .

Geiler: „Der nicht aufgehobene . . . Nennwertzwangskurs zwingt . . . dazu, die Fiktion Mark gleich Mark . . . gelten zu lassen[115])" . . . die rechtsmörderische Fiktion ‚Mark gleich Mark'[116]) . . . „Die Gleichung Mark gleich Mark ist zu einer höchst bedenklichen Fiktion geworden[117])".

A. Schneider[118]): „. . . das Gefährliche unserer (heutigen) Praxis . . ., daß wir dem die Fiktion hinzufügen, daß die Papiermark gleich der Goldmark sei" (Sp. 46).

Auch K. Wahle: „de lege lata gilt heute die Nennwerttheorie. Das mag bitteres Unrecht sein, muß aber hingenommen werden, denn die Fiktion der Wertkonstanz ist notwendig, wenn anders der Staat in der Lage sein soll, seinen Geldbedarf durch die Notenpresse zu befriedigen[119])".

---

112) Hueck, Die rechtlichen Folgen der Geldentwertung. DJZ, 1920, Sp. 275.
113) Heymann, in JW. 1923, S. 522.
114) Ders., in DJZ. 1923, Sp. 211.
115) Geiler, in JW. 1923, S. 103.
116) Ders., in JW. 1923, S. 434.
117) Ders., Geldentwertung und Privatrecht, in: Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtswesens, gesammelte Beitr., 1923, S. 33.
118) A. Schneider, Ist die Papiermark unser gesetzliches Wertmaß? in LZ 1923, Sp. 41 ff.
119) K. Wahle, a. a. O., S. 209.

Zeiler: „. . . . der Irrwahn ‚Mark gleich Mark[120])' . . ." „. . . ‚Mark sei gleich Mark' ein Irrwahn[121]) . . ."

In der Denkschrift zur Unterstützung des Antrages Düringer und Genossen[122]): „Die fiktive Gleichung (Mark gleich Mark) spricht jeder wirtschaftlichen Auffassung Hohn" usw.

Vor allem aber Kretschmar[123]): „Das staatliche Währungssystem dient der Aufgabe, die unvermeidlichen Wertschwankungen, welche selbst dem zweckdienlichst gewählten Geldstoff anhaften, auf den möglichst geringen Betrag herabzumindern. So wird die an sich schon große Wertkonstanz des Währungsmetalles Gold noch dadurch erhöht, daß der Staat im Inland durch Uebernahme einer jeden Quantität den Preis befestigt, wozu behufs Befestigung der Wertkonstanz im Ausland noch bankpolitische Maßnahmen treten. So sorgt der Staat ferner durch Aufstellung der Grundsätze . . ." dafür, daß der private Annehmer den richtigen Wert erhalte (Sp. 194).

Insbesondere über das Papiergeld: „Der Unterschied zwischen solchem Papiergeld (Kretschmar spricht von Papiergeldwährung mit Deckungs- und Einlösungsvorschrift) und dem Münzgeld besteht . . . lediglich darin, daß das Münzgeld seinen Wert in sich trägt, das Papiergeld ihn durch eine rechtliche Beziehung erhält" (Sp. 195).

„Wenn jene rechtlichen Garantien beseitigt werden, so gerät diejenige Eigenschaft ins Wanken, welche die Gleichsetzung des Papiergeldes mit dem Metallgeld hinsichtlich der Zahlungskraft rechtfertigt: nämlich die dem normalen Papiergeld innewohnende gleiche Kaufkraft (des Geldes)" (Sp. 196). „Man spricht von ‚legaler Wertkonstanz' in dem Sinne, daß, so lange das Währungsfundament dasselbe bleibt, dieselbe Summe Währungsgeld ‚als denselben Vermögenswert legal repräsentierend' angesehen wird (Knies a. a. O., S. 320). D. h. also, die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen der Kaufkraft und des Kurses dieses fundierten Währungsgeldes sind für den rechtlichen Inhalt der Schuld unerheblich" (Sp. 196).

II. Versuche zur soziologischen Begründung der reinen Nennbetragslehre

Dagegen wurden bald Stimmen laut, die darauf hinwiesen, daß das Recht nicht nur die Verhältnisse zwischen den einzelnen Privatpersonen zu regeln, sondern auch die öffentlichen Belange zu wahren

---

120) Zeiler (in Besprechung von Henle, „Mark gleich Mark?") JW. 1923, S. 109.

121) Ders., Die Zeilerschen Umwertungszahlen, 4. Aufl., 1927, S. 5.

122) Denkschrift . . . betr. Sperre der Hypothekenrückzahlung angef. in JW. 1923, S. 873.

123) P. Kretschmar, Jurisprudenz und Gläubigernot, LZ. 1923, S. 185 ff.

habe, und daß es durchaus nicht feststehe, ob der „richtige" Inhalt einer Geldschuld in jedem Falle ein bestimmter Wertbetrag sei[124]).

R. Henle[125]): Die Papiergeldausgabe habe doch auch ihre wichtige Bedeutung. „Der Staat könnte weder das aus zwingender Not erwachsende Geldbedürfnis, welches ihn zu der Inflation getrieben hat, befriedigen, noch das Ziel, die Güterverteilung zwischen den verschiedenen Volksschichten zu verschieben, erreichen" anders als auf diesem Wege.

Ph. Heck[126]): „Die Erhebung uneinlöslichen Papiergeldes zum gesetzlichen Zahlungsmittel (ist) . . . eine in der Geschichte bereits vielfach durchgeführte Maßregel. Deshalb hatten sich in der Kulturwelt und auch bei uns in Deutschland bestimmte Vorstellungen über den Inhalt, den Zweck und die Wirkung solcher Maßregeln ausgebildet[127])" (S. 210). Heck kommt deshalb zum Schluß, daß nicht die „Schondeutung", d. i. die Auslegung, wie sie das Reichsgericht in seiner bekannten Entscheidung vom 28. November 1923 den Geldgesetzen vom August 1914 gegeben hat, sondern die „Opferdeutung" die richtige sei.

Aus der Folgezeit

H. Klang[128]): Er wendet sich gegen die Fiktionslehre. „Die Bezeichnung Fiktion . . . ist durchaus schief. Es handelt sich gar nicht um die Gleichsetzung eines Tatbestandes mit einem in Wirklichkeit von ihm verschiedenen Tatbestand . . . es liegt vielmehr eine unmittelbare Anordnung über die Zahlkraft vor, so daß von einem ‚als ob', von einer Fiktion, gar nicht gesprochen werden kann" (S. 55).

Sobernheim bringt wieder das Krisenargument[129]): „Der Staat kann ohne den Nennwertzwangskurs uneinlöslichen Papiergeldes

---

[124]) Die dahingehenden Ausführungen suchen vor allem nach der richtigen Auslegung der Augustgesetze von 1914, insbesondere der Bestimmung über die Uneinlösbarkeit der gesetzlichen Zahlungsmittel aus Papier. Die vorgebrachten Gründe gelten aber naturgemäß für jede Art autogenischen Geldes, sie gelten also auch für das Papiergeld der neueren Währung.

[125]) Rudolf Henle, Mark gleich Mark, ein Wort zur Geldentwertung und zum Bankrott des bürgerlichen Rechtes, 1923, S. 15.

[126]) Ph. Heck, Das Urteil des Reichsgerichtes v. 28. Nov. 1923 über die Aufwertung von Hypotheken und die Grenzen der Richtermacht, in Arch. f. Ziv.-Prax., 122. Bd. (1924, S. 203 ff).

[127]) Heck führt hier in Anm. an: Wagner (in Schönbergs Hdb. III, S. 834): „Papiergeld m. Nennwertzwangskurs, der normale, fast allein praktisch vorkommende Fall", ferner Helfferich, Lexis, Roscher usw. In der Tat ist dieses Argument bei den Volkswirtschaftlern geläufig. So sagt z. B. auch Mises, a. a. O., S. 186: „Denn der Rechtssatz, der der uneinlöslichen Banknote dieselbe Zahlkraft zuschreibt... ist ein Bestandteil des ganzen Systemes von Rechtsnormen, die dem Staat die Möglichkeit bieten sollen, die Schaffung neuen Geldes als finanzielle Hilfsquelle auszuwerten."

[128]) H. Klang, Geldentwertung und juristische Methode, 1925.

[129]) Sobernheim (Bespr. von J. Goldschmidt, Aufwertungskrise) in JW. 1926, S. 2054.

in großen Krisen nicht bestehen." Er beruft sich auf Adolf Wagner und Gustav Cassel.

Der Gedanke wird in vorbildlicher Weise von Bucerius dargestellt. Man war „der Ueberzeugung, daß der Krieg nur wenige Wochen dauern könne. Die Geldgesetze vom August 1914 waren nur als eine kurze Verlängerung dieser Frist gedacht. In Wirklichkeit waren sie die Mobilmachung des gesamten Volksvermögens, einschließlich der gesamten lebendigen Volkskraft zur Verteidigung des Landes, Mobilisierung mit Hilfe der Geldtechnik . . . Die metallistische Geldtheorie, die die Geldmenge in Relation zu einer Metallmenge schätzen mußte, verhinderte damals, und erschwert noch heute die Erkenntnis der wahren Bedeutung einer staatlichen Geldvermehrung". Wir sind bisher allzu sehr gewohnt, in Abstraktion von der Staatsgewalt privatrechtliche Zustände und Bewegungen theoretisch zu erfassen[130]).

Kritik: Heute, wo wir es erleben, daß der Staat auch mit Hilfe seiner Geldpolitik den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit führt und mit staunenswertem Erfolge führt, ist diese Auffassung wieder besonders nahegelegt. Sie ergibt, folgerichtig weiter entwickelt, nach unserer Ansicht eine zutreffende Begründung der Nennbetragslehre, — eine soziologische Begründung, versteht sich! Es ist doch eine alltägliche Erscheinung, daß die Bestimmung der zu leistenden Vergütung, z. B. beim Werkvertrag mit dem Schneider, Schuster, Schreiner usw. den Vertragsgegnern überlassen wird. Dürfen wir nun dasselbe Vertrauen, das wir einem beliebigen Vertragsgegner entgegenbringen, nicht viel eher der Staatsführung entgegenbringen? — Es handelt sich hier natürlich nur um einen wirtschaftlichen Vergleich; der Leistungsgegenstand einer ziffernmäßig bestimmten Schuld kann, juristisch betrachtet, niemals als unbestimmt aufgefaßt werden, gleichviel, ob man die Nennbetragslehre oder die Wertschuldlehre oder was sonst vertritt[131]). Allein, wenn wir diese oder jene Leistung als eine wirtschaftliche Leistung auffassen, dann ist der Vergleich doch wohl zu halten[132]).

Es ist nun eine der hohen Aufgaben des Staates, seine Geldpolitik

---

130) Bucerius, Geldbegriff und Aufwertung, DJZ. 1926, S. 934. Dazu gibt Bucerius eine nach unserer Ansicht richtige Beurteilung der Knappschen Lehre: „Die Wissenschaft dieser Technik hat Knapp schon 1905 in endgültiger Form begründet... seine in ihren wesentlichsten Bestandteilen niemals angezweifelte Lehre beweist, daß das Geld aufgehört hat, Gegenstand des Verkehrs zu sein und ein abstraktes... Mittel des Güterumlaufes geworden ist" (der Satz ist freilich nicht glücklich formuliert).

131) So sagt Knapp mit Recht „Nominalschulden sind also nicht etwa unbestimmt" (a. a. O. S. 13).

132) So wurde denn auch in der Inflationszeit auf §§ 315 ff. BGB hingewiesen und ein richterliches Aufwertungsrecht als ein Gestaltungsrecht im Sinne von §§ 315 Abs. 3, 319 Abs. 1 behauptet. Diese Bestimmungen wurden freilich zumeist in einem anderen Zusammenhang angeführt: die Kündigung von Darlehen und Hypothek sollte — als Bestimmung der Leistungszeit — der richterlichen Nachprüfung unterworfen werden (vgl. dazu P. Oertmann, Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen, 1924, S. 35.

so zu gestalten, daß sie in jedem Falle den privaten und den öffentlichen Interessen gerecht wird. Allen Geldschulden liegt das Vertrauen zugrunde, daß der Staat diese Aufgabe[133]) getreulich erfüllen werde. Wenn der Staat diese Pflicht nicht erfüllt, wenn er ganz offenbare Ungerechtigkeiten zuläßt oder gar herbeiführt, so liegt das doch wohl nicht an der Geldlehre im allgemeinen und an der Nennbetragslehre im besonderen, sondern an seiner eigenen Verfassung. — Die Inflation und auch die sogenannte Deflation waren deshalb nicht Krisen der Geldlehre — sondern Verfassungskrisen.

Man könnte einwenden und Rudolf Henle hat diesen Einwand vorweggenommen: „Es ist eine ungesunde Vorstellung, als habe der Geldgläubiger kontrahiert auf ein Ding von geheimnisvoller Wandlungsfähigkeit . . .[134])". Diese Ansicht trägt den Stempel ihrer Entstehungszeit (1923), in der man dem Staat weniger als sonst irgendjemand vertrauen zu dürfen glaubte.

Die Grundfrage wäre freilich so noch nicht gelöst. Es würde weiter zu fragen sein, welche Maßnahmen der Staat ergreifen müsse, um jenes Ziel zu erreichen. Es wäre also nur die Fragestellung verschoben; statt nach der Bestimmung eines subjektiven öffentlichen oder privaten Rechtes wäre jetzt nach verwaltungstechnischen Regeln gefragt[135]). Wenn wir weiter unten jene Grundfrage als eine Frage de lege ferenda darstellen, so soll damit über die rechtssystematische Zuordnung: subjektives privates Recht, subjektives öffentliches Recht usw. nichts ausgesagt werden. Denn, streng genommen, darf die rechtssystematische Zuordnung erst dann erfolgen, wenn die zuzuordnende Rechtsfigur in Voraussetzung und Folge klar aufgezeichnet ist. Dies wird sehr oft verkannt: daß die Rechtssystematik nur lehrhaften Zwecken dient und aus ihr unmittelbar niemals neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Damit soll nicht etwa gesagt werden, es wäre müßig, darüber zu streiten, ob die Normen über den Inhalt einer Geldschuld ihrem Wesen nach oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zum öffentlichen Recht zählen oder zum privaten, ob sie subjektives Recht geben oder nur Verwaltungsnormen sind[136]). Der Streit hierüber bleibt immer wichtig; von seiner Ent-

---

[133]) Dazu gehört u. a. Dingen: weitmöglichste Förderung der Arbeit an der Geldlehre.

[134]) R. Henle, a. a. O., S. 10.

[135]) Daß man sich heute um eine ganz andersartige Gliederung bemüht, ist bekannt. Es kann hier auf diese außerordentlich schwierige Frage nicht eingegangen werden; es ist aber auch nicht nötig.

[136]) Die Auffassung, daß es sich um öffentliches Recht handelt, ist seit Laband die herrschende. Besonders scharf wird sie neuerdings von Gerber vertreten. — Für die privatrechtliche Auffassung vor allem Jung (vgl. dazu Hedemann, Ziv.-Arch. 128, S. 220). Aehnlich auch Nußbaum („Die Frage der Schulderfüllung und des Annahmezwanges sind im Kern privatrechtliche Normen"). Sie wird in der Regel in der vermittelnden Fassung vorgetragen. Jung sieht darin gerade das Merkmal der Geldschuld: „Die beiden rechtlichen Merkmale des Geldes, die privatrechtliche und die öffentliche Seite..." Aehnlich auch Henle, Stampe, v. Dungern u. a. m.

scheidung wird das Rechtsleben im hohen Maße beeinflußt, denn das ist ja der Zweck der Systematik: dem Rechtswahrer die jeweils nötige Rechtsfigur leicht an die Hand zu geben.

III. Die konstruktive Begründung der reinen Nennbetragslehre durch A. Nußbaum

Man erinnert sich auch wieder an die konstruktive Begründung der Nennbetragslehre: „Der gesetzliche Geldbegriff ... läßt den materiellen Inhalt des Geldes, die Kaufkraft, unberücksichtigt. Daher ist auch heute noch im gesetzlichen Sinne Mark gleich Mark ..."[137]). Diese Lehre wurde dann wieder, vor allem Dank der Schrift von A. Nußbaum, zur herrschenden.

Es ist wieder die alte, konstruktiv begründete Nennbetragslehre. Man hat die Darstellung von Nußbaum mitunter als einen Fortschritt gegenüber der älteren Lehre gerühmt. Diese Auffassung können wir nicht teilen. Die Arbeit Nußbaums hat die Lehre nicht klarer, sondern nach unserer Ansicht nur unklarer werden lassen[138]).

Im einzelnen:

a) Vorbemerkung

Nußbaum beginnt im ersten Kapitel seines Werkes mit der Lehre vom Geldbegriff. Um mit seinen eigenen Worten zu sprechen: Am nächsten kommt seine Auffassung Knapps staatlicher Theorie des Geldes (vgl. Nußbaum, S. 7). Aber schon in diesem Kapitel beginnt fast unmerklich seine aus dem Geldbegriff abgeleitete Lehre vom mengenmäßigen Inhalt der Geldschuld, eine konstruktiv begründete reine Nennbetragslehre, für die sich Nußbaum dann im folgenden — dies im Gegensatz zu Knapp — mit aller Schärfe einsetzt. Während bei Knapp die Begriffsbestimmung das Ziel der Untersuchung ist und die Geldschuldlehre nur eine nachgeordnete Rolle spielt[139]), ist die Geldschuldlehre bei Nußbaum mit ein Hauptgegenstand der Untersuchung. Für einen Rechtswissenschaftler ist das auch eigentlich nicht anders mög-

---

[137]) So L. Alexander, Hypothek und Geldentwertung, in JW. 1923, S. 906.

[138]) Das Werk Nußbaums (Das Geld) fand eine erstaunlich günstige Aufnahme. So sagt z. B. K. Geiler, Recht und Geld, in Zeitschr. für Ges. Staatsw. 1925, S. 320 ff.: „Nußbaum bringt also wieder Ordnung und Niveau in eine Rechtsmaterie, die unter dem Einfluß der Not der Zeit sehr ungeordnet und niveaulos geworden war." Aehnlich Ph. Heck (Besprechung zu Nußbaum) in Arch. f. Ziv. Praxis, Bd. 125.

[139]) Nußbaum selbst ist darin freilich anderer Ansicht: Knapp, der methodisch „nicht von der Nominalität des Geldes, sondern von derjenigen der Geldschuld ausgeht", ihm sei auch die Geldschuldlehre das Hauptproblem, vgl. S. 7. „Die Lehre von der Geldschuld wird vielfach als das eigentliche oder gar ... einzige Problem des Geldrechtes angesehen. Sie ist noch bei Knapp der Ausgangspunkt für seine Bestimmung des Geldbegriffs" (S. 64).

lich. So sagt Nußbaum selbst: „Die Lehre von der Geldschuld ist unzweifelhaft ein Hauptstück der juristischen Geldlehre, und sie ist dogmengeschichtlich ihr ältester Teil" (S. 64).

b) Zum Geldbegriff

Es sei nicht viel damit gewonnen, das Geld als ein rechtlich anerkanntes Zahlungsmittel zu definieren, wie dies Laband tue. „Ein Gesetzgeber könnte allerdings vielleicht anordnen, daß nur das von ihm ausdrücklich anerkannte Geld als solches behandelt werden dürfe. Dann würde immer noch die Frage entstehen, ob der Gesetzgeber damit nicht die Grenze seines Könnens überschreite . . . Die ausdrücklich gesetzliche Anerkennung könnte auch höchstens ein Element des Geldbegriffes liefern, niemals aber zur Bestimmung des rechtlichen Wesens des Geldes ausreichen" (S. 3). Der den Geldgesetzen zugrunde liegende Tatbestand werde durch den Verkehr geschaffen.

Soweit hört sich die Darstellung einleuchtend an. Es folgen aber nun eine Reihe von Widersprüchen, die es dem Leser nicht leicht machen, die Nußbaumsche Begriffslehre zu verstehen. Schon einige Seiten weiter wirft Nußbaum Helfferich, der ungefähr dasselbe sagt[140]), dieses als Irrtum vor. „In der Sache selbst sieht die durch Helfferich begründete herrschende Meinung — und das stimmt auch mit dem Sprachgebrauch des Münzgesetzes überein — in der ideellen Einheit nicht ein Begriffselement des Geldes, sondern nur des Geldsystems (der „Währung"). Damit ist jedoch die grundlegende Bedeutung der ideellen Einheit verkannt. Sie bildet sozusagen das Herzstück der juristischen Geldtheorie" (S. 7).

Nußbaum definiert denn auch das Geld wie folgt: Diejenigen Sachen, „die im Verkehr nicht als das gegeben und genommen werden, was sie physisch darstellen, sondern lediglich als Bruchteil, Einfaches oder Vielfaches (Xfaches) einer ideellen Einheit" (S. 6). Zur Erläuterung möge noch der folgende Satz wiedergegeben werden: „Es handelt sich keineswegs um die Fiktion eines konstanten Wertes, sondern lediglich um die Kontinuität der Vorstellung von einer gegebenen . . . Einheit; Mark gleich Mark, aber nimmermehr Markwert gleich Markwert" (S. 10)[141]).

---

[140]) Helfferich sagt: „Aus zwingenden Bedürfnissen, die sich mit dem ersten Schritte über die . . . Eigenproduktion hinaus einstellen mußten, ist das Geld entstanden, ohne daß es vom Recht geschaffen worden wäre, wenn auch obrigkeitliche Normen über zwangsweise Vermögensleistungen aller Art die Ausbildung des Geldes im einzelnen beeinflußt und gefördert haben mögen. Dagegen hat das Geld ebenso wie andere gesellschaftliche Einrichtungen seine volle Ausbildung erst durch den Staat und seine Rechtsordnung erhalten" (S. 270). — Wie sehr sich Helfferichs Ansicht über den „Juristischen Geldbegriff" der Ansicht von Knapp nähert, wurde schon gezeigt. Daß Helfferich daneben auch einen „wirtschaftlichen Geldbegriff" kennt (vgl. S. 205 ff.), ist hier unwesentlich.

[141]) Es ist deshalb nur folgerichtig, daß Nußbaum die Ansicht von Knapp, die ideelle Einheit könne nur historisch definiert werden, als „im Kern richtig und fruchtbar" (S. 48) bezeichnet. Die Abweichungen gegenüber Knapps Ansicht (Nußbaum will das Schwergewicht vom Staat auf den Verkehr verlegt wissen) ergeben sich aus dem im Text folgenden.

Wie Nußbaum diese Definition aufgefaßt wissen will, ergibt sich aus seiner Kritik an der Knappschen Definition: „Das Geld wird von Knapp bezeichnet als eine Unterart des Zahlungsmittels, nämlich als das ‚chartale Zahlungsmittel' (S. 31). Die Chartalität ihrerseits wird bei Knapp mehr beschrieben als definiert. Sie ist in der Tat nichts als die — nach Knapp von der Rechtsordnung geschaffene — Unabhängigkeit der Geltung gegenüber dem Stoffe. Das ist also das negative Kriterium des Geldbegriffes. Das positive Kriterium aber ist eben die ideelle Einheit, die Knapp von der realen nicht deutlich genug trennt"[142]). Nußbaum will also mit seiner Begriffsbestimmung ein Negatives und auch ein Positives aussagen, er will nicht etwa nur eine negative Bestimmung geben, die nach der positiven Seite hin irgendwie zu ergänzen wäre. Er glaubt dann aber, seine positive Aussage noch genauer erläutern zu müssen und erläutert sie auf eine leicht mißzuverstehende Weise: „Die Uebung des Rechtsverkehres ist es, die nach unserer Auffassung einer Sache die ‚Seele des Geldes' einhaucht. Sie entscheidet darüber, ob die Sache lediglich als ein X-faches der Rechnungseinheit allgemein gegeben und genommen wird" (S. 14). „Indem so der für den Geldbegriff konstitutive psychologische Vorgang in die Uebung des Verkehrs verlegt wird, gewinnt das Element des Vertrauens, dessen Wichtigkeit die nationalökonomische Geldlehre mit Recht betont (dazu bemerkt Nußbaum in Anm.: „So Wagner S. 121, der es sogar in den Geldbegriff selbst aufnehmen will") und damit zugleich die Gesamtheit derjenigen Faktoren, die erfahrungsgemäß das Vertrauen begründen, mittelbar auch Bedeutung für die Rechtstheorie" (S. 14)[143]). Auch hier unterscheide sich Nußbaums Lehre von der Knappschen, wie er meint[144]). Um Nußbaum nicht falsch zu verstehen, muß man sich noch

[142]) Darin, glauben wir, hat sich Nußbaum getäuscht: Knapp sagt, „Die Werteinheit ist nicht mehr in bestimmter Weise real, aber sie ist es noch in unbestimmter Weise: sie ist ... noch immer eine gewisse Menge irgendeines, von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Stoffes ..." (S. 21). „Jedenfalls sind es (die Geldstücke) bewegliche Sachen, die im Rechtsleben eine vom Stoff unabhängige Bedeutung haben" (S. 26). Uns will bedünken, daß diese Angaben nicht weniger klar sind. Es wäre wohl auch richtiger gewesen, wenn Nußbaum die Worte „nach Knapp von der Rechtsordnung geschaffene" erst im nächstfolgenden Satz bei „ideelle Einheit" eingefügt hätte. Das alles ist aber wohl mehr oder weniger Nebensache.

[143]) Solche Vermittlungsversuche sind nicht neu. Wir finden einen solchen z. B. schon bei F. Endemann, a. a. O., S. 678. Nachdem er festgestellt hat, daß eine Sache Geld sei kraft positiver Rechtsvorschrift, fügt er in Anm. hinzu: „Daß der Begriff Geld zuletzt auf den allgemeinen Verkehrsanschauungen beruht und auch die Gesetzgebung auf diese Rücksicht nehmen muß, soll damit nicht geleugnet werden. Für den Rechtsbegriff des Geldes sind diese aber nicht allein maßgebend."

[144]) Das wird auch in der Regel als besonders lobenswert hervorgehoben, z. B. Geiler, a. a. O.: „Den für den Geldbegriff konstitutiven psychologischen Vorgang ... erblickt Nußbaum in der schöpferischen Kraft des Verkehrs ... Insbesondere lehnt Nußbaum die rein ‚etatistische' Einstellung Knapps ... ab." Nipperdey in JW. 1926, S. 121: Im Gegensatz zu Knapp nimmt Nußbaum an, „daß es die schöpferische Kraft des Verkehrs ist, die den Tatbestand schafft ..."

seine Ansicht über das Verhältnis der Geldbegriffslehre und Geldwertlehre vergegenwärtigen. Dazu sagt Nußbaum ganz klar: „Jede juristische Geldtheorie (hat) der Lehre vom Geldwert eine wichtige Stelle einzuräumen . . . Nur ist der Geldwert nicht den Geldbegriff unmittelbar konstituierendes Element, er hat für die Geldrechtslehre lediglich eine sekundäre, wenn auch absolut rechtserhebliche Bedeutung" (S. 9).

Nun sind doch drei Fragen zu unterscheiden. Wer eine bestimmte Einrichtung schafft oder geschaffen hat; ob und von wem diese Einrichtung gebraucht wird, und schließlich wie hoch man sie einschätzt. — Knapp behauptet nun nach unserer Ansicht nichts weiter, als daß das Geld eine Einrichtung des Staates sei; ob der Verkehr die zur Verfügung gestellte Einrichtung gebrauchen wolle, sei eine andere Frage. Vom heutigen Geldwesen gilt doch nun wohl sicherlich, was Knapp behauptet: Der Staat schafft das Geld. Der Verkehr hat die Wahl, sich des vom Staate geschaffenen Geldsystemes zu bedienen oder sich mit Ersatzmitteln zufriedenzugeben, bei denen es mehr als zweifelhaft ist, ob sie „Geld" genannt werden können. Der beste Beweis der Knappschen Lehre war vielleicht die Inflation, als der Verkehr das „staatliche" Geld mit größtem Mißtrauen und Widerwillen verwendete, aber doch kein geeignetes Ersatzmittel schaffen konnte.

Nußbaum behauptet dagegen, für den Geldbegriff sei es noch nötig, daß der Verkehr das vom Staate geschaffene Geld auch benütze. Nach dem Wortbrauch von Nußbaum dürfte dann aber auch z. B. von einer Justizbehörde noch nicht mit ihrer Einrichtung durch den Staat, sondern erst dann, wenn die Parteien auch ihre Rechtsstreitigkeiten vor sie bringen, gesprochen werden. — Andererseits soll nach Nußbaum die Einschätzung der Einrichtung, ihre Bewertung durch den Verkehr für den Begriff nicht maßgebend sein. Das ist doch zumindest ein merkwürdiger Wortbrauch. Der Hinweis auf die nationalökonomische Lehre (insbesondere auf Adolf Wagner) läßt den tieferen Sinn dieser Stellungnahme aber wohl erkennen: Obwohl Nußbaum es ablehnt, den Geldwert irgendwie zur Begriffsbildung zu verwenden, kann er sich von der dahingehenden Begriffsbestimmung nicht ganz frei machen und diese fristet nun bei Nußbaum in der angeblich begriffsnotwendigen „Ingebrauchnahme durch den Verkehr" ein kümmerliches Dasein. Nach unserer Ansicht handelt es sich also hier nicht um einen Vorzug der Nußbaumschen Lehre, sondern um einen wenn auch nur geringfügigen Schönheitsfehler.

In seiner Besprechung zu Nußbaum sagt Nipperdey[145]) hinsichtlich der Begriffsbestimmung: „Zuerst hatte ich Bedenken[146]) . . . Aber ich habe mich davon überzeugt, daß diese, wie Nußbaum selbst ausführt, der Knappschen Theorie nahestehende[147])[148]) — abstrakte,

[145]) Nipperdey, a. a. O.

[146]) Nußbaum selbst kennt diese Bedenken auch sehr wohl. Vgl. z. B. S. 6.

[147]) Wir glauben verbessern zu dürfen: sich mit der Knappschen Lehre vom Geldbegriff in allen wesentlichen Stücken deckende; von Knapp unterscheidet sich Nußbaum vor allem dadurch, daß er einen eigenen Wert des Geldes nicht

vom Funktionellen des Geldes ganz absehende Erklärung im Sinne des Nominalismus in der Tat das Wesen der Sache trifft." Auch nach unserer Ansicht ist die Nußbaumsche Ausdrucksweise verbesserungsbedürftig. Es ist hier allerdings ungemein schwierig, die richtigen Worte zu finden.

c) Die Geldschuldlehre

Fast unmerklich leitet dann Nußbaum von der Begriffslehre zur Geldschuldlehre über. Er spricht über den Ausdruck Nominalität im Sinne einer ideellen Einheit und fährt (noch in Kap. I § 1) fort: „Aber diese terminologischen Fragen sind von untergeordneter Bedeutung. Das Wesentliche ist der Gegensatz zu den Lehrmeinungen, die das Geld als einen ‚in Feingehalt (Schrot und Korn) staatlich beglaubigten Barren' (Metallismus) oder als ein bestimmtes Maß an Kaufkraft oder als einen Anteil am Volksvermögen oder als eine Anweisung auf eine Gütermenge definieren oder die sonst den Begriff des Geldes unmittelbar oder mittelbar von den Sachwerten ableiten. Wir wollen, um ein zusammenfassendes Schlagwort zu gebrauchen, den Gegensatz als den zwischen der nominalistischen und der valoristischen Auffassung bezeichnen" (S. 9). Hier kann noch nicht behauptet werden, daß Nußbaum die Begriffe vertauscht hätte. Aber durch seine Ausdrucksweise wird eine

---

leugnet. Von diesem Gegensatz wird aber die Begriffslehre von Nußbaum und von Knapp, weil eben beide den Geldwert aus dem Geldbegriff ausgeschaltet haben, nicht berührt.

[143]) Jastrow (in Voss. Ztg., Beil. „Recht und Leben", 25. 3. 1926) hat hierin „Nußbaum gegen Nußbaum" (so W. Taeuber, a. a. O., S. 11) verteidigen zu müssen geglaubt: „Indem Nußbaum die Möglichkeit bestreitet, innerhalb des heute geltenden Währungsrechtes zwischen Mark und Mark rechtlich einen Unterschied zu machen, lehnt er es ebenso entschieden ab, sich mit einer Lehre vom konstanten Wert zu identifizieren. Diese Stellungnahme ist das Gegenteil von Knapps viel besprochener ‚Staatlicher Theorie des Geldes'... Für Nußbaum ist das Geld ein Geschöpf des Verkehrs... Für Nußbaum... liegt der Schwerpunkt einer Geldtheorie außerhalb der Jurisprudenz... Die Lehre vom Inhalt der Geldschuld ist ihm nicht Ausgangspunkt, sondern Anwendungsgebiet. An die Vorstellung ‚Mark = Mark' gefesselt, hat Knapp die Lehre von einem Wert des Geldes aus der Geldtheorie verbannt. Nußbaum hingegen legt entschiedenes Gewicht darauf, daß jener Vorstellung keine in dieser Art fesselnde Bedeutung zukommen dürfte: ‚Mark = Mark', aber nimmermehr ‚Markwert = Markwert' (S. 10). An dieser Stelle wird der Leser dieses Aufsatzes glauben, nicht richtig gelesen zu haben. Aber es ist schon so: Der Nationalökonom Knapp hat auf der engen Basis eines rein juristischen Satzes eine Geldtheorie errichten zu können geglaubt; der Jurist Nußbaum ist sich der Engigkeit dieser Basis bewußt geblieben und war davon durchdrungen, mit seinem Buch über ‚Das Geld im Recht' keine Geldtheorie geschrieben zu haben" (ang. nach Taeuber, a. a. O.). Wir aber dürfen glauben, richtig gelesen zu haben; denn es ist bekannt, wie leidenschaftlich Knapp im volkswirtschaftlichen Schrifttum bekämpft worden ist und noch bekämpft wird. Es erübrigt sich, hier Stellung zu nehmen, da dies schon im Text geschehen ist. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „Geldtheorie" in verschiedenstem Sinne verwendet wird und daß gerade unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Wortbrauches eine Begriffslehre vom Geld sich sehr wohl Geldtheorie nennen darf.

Verwechslung doch bedenklich nahegelegt: Verwechslung nämlich von „nominalistisch" und „valoristisch" nach der Begriffslehre einerseits, und nach der Lehre vom Mengeninhalt der Geldschuld andererseits. So kann es dann nicht überraschen, wenn Nußbaum eine halbe Seite weiter unten zur Lehre von Irving Fisher folgendes ausführt: „Sollte die von Fisher zu diesem Zwecke geforderte Tabular- oder Indexwährung (tabular standard) überhaupt erreichbar sein, so läge darin kein Argument gegen den Nominalismus. Im Gegenteil würde sie sich notwendig und auch nach der eigenen Auffassung von Fisher nur durch den Nominalismus als technisches Mittel erreichen lassen . . . obschon Fisher diese Unmöglichkeit (Nußbaum meint die Umgehung des Nominalismus) mehr als eine technische ansieht, während sie m. E. im Wesen des Geldes begründet ist." Hier spricht Nußbaum vom Nominalismus im Sinne der Lehre vom mengenmäßigen Inhalt der Geldschuld und hält diesen also für begriffsnotwendig! In § 3 des ersten Kapitels, also noch unter der Ueberschrift „Begriff des Geldes", handelt Nußbaum vom Annahmezwang. Nach ihm bezieht sich der Annahmezwang stets auf den Nennwert. Das sei das Ergebnis der wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtungen[149]). Das sei auch nicht anders denkbar: „M. E. kann ein echter, der wirklichen Preisbildung entsprechender Kurs schon deshalb nicht Element eines gesetzlichen Annahmezwanges sein, weil die reale Bewertung stets so fließend ist, daß eine gesetzliche Bindung in ihr keinen Halt zu finden vermag"; — soweit könnte man noch meinen, daß Nußbaum nur von einer technischen Unmöglichkeit spricht; er fährt aber fort: „Ja, noch mehr: die reale Bewertung kann immer nur eine freie sein, daher enthält der Annahmezwang zum jeweiligen Kurse einen Widerspruch in sich selbst, falls nicht der angebliche Kurs ein verkappter Nennwert ist" (S. 27).

Die Behandlung der Geldschuldlehre fällt bei dieser Einstellung leicht. Es gehört ja schon zum Wesen des Währungsgeldes, daß es zum Nennwert angenommen werden muß. So sagt denn Nußbaum auch in der Kritik zur Savignyschen Kurswertlehre: Es hat „sich für Savigny als einen Nachteil erwiesen, daß er im Bannkreis der dogmengeschichtlichen Tradition seine Untersuchung lediglich auf die Geldschuld richtete. Das Kernproblem ist aber das des Geldes (der Geldsache) selbst" (S. 67). „Es heißt . . . überhaupt die Aufgabe des Geldes verkennen, wenn man an die Stelle ziffernmäßig bestimmter Geldsummen allgemeine Beträge setzen will, die durch Umrechnung auf einen . . . konstanten Wertmaßstab gewonnen sind, so daß der Schuldner mehr oder

---

[149]) Nußbaum nennt hier drei Beispiele aus der neueren Währungsgeschichte, die für die Kurswertlehre in Anspruch genommen zu werden pflegen: Die pr. Tresorscheine — 1807—1809; die frz. Mandate (die Nachfolger der Assignaten) — 1796 bis 1797; und die russ. Assignaten — 1812—1843. Vgl. dazu Stampe, Das Aufwertungsurteil des Reichsgerichtes vom 28. 11. 23 und mein eigener Kampf für das Recht der Darlehensgläubiger, 1924, S. 84 ff.; Sobernheim, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem in Beitr. z. Erl. des Deutschen Rechtes, 1923, Jahrg. 66, Heft 3 u. 4, S. 260 ff. (§§ 2, 5, 7). Nußbaum behauptet, diese Beispiele seien nur Scheinbeispiele.

weniger zu zahlen hätte, je nachdem der gemessene Geldwert sich bis zur Fälligkeit senkt oder hebt. Schon der Versuch, mit einer solchen Theorie Ernst zu machen, müßte zu allgemeiner Verwirrung führen. Denn alsdann wären Geldsummen von gleichem Betrag nicht mehr kongruent, und das Rechnen mit Geld müßte aufhören" (S. 71). Hier scheint wiederum mehr die technische Seite der Frage betont zu sein, also auf die Seite der Frage, auf die wir weiter nicht eingehen wollen. — Soweit Nußbaum den Annahmezwang zum Nennwert aber im Wesen der Sachen begründet sieht, unterläuft ihm der übliche Fehler. Nußbaum glaubt, ein Rechnen mit einem jeweiligen Geldkurs sei ein Widerspruch in sich selbst, falls nicht der angebliche Kurs ein verkappter Nennwert sei. Dagegen ist zu sagen: der Kurs, zu dem z. B. nach der Kurswertlehre gerechnet werden sollte, darf gerade kein Nennwert sein. Die Kurswertlehre behauptet nämlich, daß die jeweilige Dauer der Schuldverhältnisse insoweit von Bedeutung sei als der Geldkurs (Kurs im Verhältnis zu was? steht hier nicht zur Frage) bei Beginn und bei Beendigung des Verhältnisses zu berücksichtigen sei. Bei denjenigen Schuldverhältnissen, die sofort erfüllt werden, also nicht andauern, besteht die Frage überhaupt nicht. — Anders liegt es beim rekurrenten Anschluß. Hier kommt es auf die Dauer des einzelnen Schuldverhältnisses überhaupt nicht an. Jede Schuld, die auf Geld lautet, ist derselben Umwertungsgleichung unterworfen, gleichgültig, ob sie sofort oder erst später zu erfüllen ist.

IV. Die Nennbetragslehre ist die herrschende Lehre

Wie schon erwähnt wurde, ist die reine Nennbetragslehre die durchaus herrschende Lehre. Es erübrigt sich, die Ansichten der einzelnen Vertreter genauer darzustellen. In der Regel wird die Lehre mit der Begründung vertreten, die ihr Nußbaum gegeben hat oder mit einer ähnlichen, nur um geringes abweichenden.

Um sich über diese allgemein bekannte Tatsache zu unterrichten, genügt ein Blick in die führenden Lehrbücher und Kommentare. Wir nennen nur Cosack-Mitteis, Staudinger-Werner, Enneccerus-Nipperdey und Enneccerus-Lehmann.

Cosack-Mitteis[150]): Goldmünze und Reichsbanknote „. . . sind beide gesetzliche Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlungskraft" . . . Dies will besagen . . ., daß jede in deutscher Währung zu leistende Zahlung . . . in Goldmünzen oder Reichsbanknoten zu deren Nennwert geleistet werden darf . . ." (S. 134). „. . . denn eben darin besteht ja das Wesen eines gesetzlichen Zahlungsmittels, daß es Zahlungskraft zum Nennwert besitzt (S. 377).

---

[150]) Cosack-Mitteis, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 1. Bd., 8. Aufl., 1927.

Staudinger-Werner[151]): „Diese aus dem Wesen der Geldschuld fließende Lehre, wonach eine Markschuld immer mit der geschuldeten Summe Mark getilgt werden kann, mag auch der Wert der Mark im Zeitpunkt der Zahlung nur ein Bruchteil des bei Begründung des Schuldverhältnisses vorhanden gewesenen Wertes der Mark darstellen . . ., wonach also währungsrechtlich Mark unbedingt = Mark ist . . ." usw. „Die Kurswerttheorie . . . ist mit dem Inhalt der modernen Währungsgesetze nicht zu vereinbaren und für ein entwickeltes Verkehrsrecht überhaupt unerträglich" (Staudinger-Werner führt hier also das begriffliche und das technische Argument an).

Enneccerus-Nipperdey[152]): Hier kommt die Zustimmung zur Nennbetragslehre wohl nicht ganz von Herzen. Es heißt zwar: „Zum Begriff des Geldes im engeren Sinne gehört also der Zwangskurs", es wird aber sogleich hinzugefügt: „Nicht unbedingt nötig ist aber der Nennwertzwangskurs" (S. 365).

Enneccerus-Lehmann[153]): Auch hier gilt das eben Gesagte. Es heißt: „. . . bei Währungsschulden . . . muß . . . grundsätzlich am Nennwert festgehalten werden, weil sonst der Zweck der Währungsvorschriften, die Sicherheit und Stetigkeit des Zahlungsverkehres zu verbürgen, in sein Gegenteil verkehrt würde" usw.

V. Vermittelnde Lehren

So kann man diejenigen Lehren bezeichnen, die den Zwangskurs zum Nennbetrag zwar zur Sicherung des Zahlungsverkehrs für notwendig halten, aber da, wo dieser Zwangskurs eine Rechtsverschiebung herbeigeführt hat, die im fraglichen Schuldverhältnis als unbillig erscheint, eine nachträgliche Verbesserung durch Nach- oder Rückforderungsansprüche einführen wollen. Als Hauptvertreter von dahingehenden Lehren sind Stampe und Enneccerus zu nennen. Anschließend sollen noch zwei Vertreter der „Bereicherungslehre" — Roth und Wahle — genannt werden (die Bereicherungslehre wird in der Regel im Zusammenhang mit vermittelnden Vorschlägen vorgetragen).

E. Stampe[154]):

„Ich nehme bekanntlich an (p. 66, 18—24, 28 f), daß (unsere) Währungsgesetzgebung, in Rücksicht auf ihren Zweck, eine glatte Abwickelung des Geldzahlungsverkehrs zu vermitteln, dahin ausgelegt werden muß, daß sie jedem Papiergeld . . . eine Nennwertzahlkraft von be-

---

[151]) Staudinger-Werner, Kommentar zum BGB, 9. Aufl., 1930, zu § 242 (S. 39 ff.).

[152]) Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 1. Bd., Allgem. Teil.

[153]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O.

[154]) E. Stampe, Das Aufwertungsurteil . . .

schränkter Tragweite beilege, die das Geldanrecht selbst nicht berührt... Ich nenne diese Nennwertzahlkraft von so beschränkter Tragweite Nennwertleistungskraft (p. 71)... (es) mußte noch dargetan werden, daß jener Zweck unserer Währungsgesetzgebung, die glatte Abwicklung des Geldzahlungsverkehrs zu vermitteln, durch diese Nennwertleistungskraft erreicht werden könne — indem sie mit dem unstreitigen Teil des Geldanrechtes zunächst einmal reinen Tisch macht und den Gläubiger mit dem streitigen Rest ad separatum verweist (p. 67 Anm.); daß jener Zweck aber nicht erreichbar sei durch die Beilegung der Kurswertzahlkraft, in der ja viele das einzig mögliche Gegenstück der Nennwertzahlkraft sehen" (S. 83). „Die Aufgabe einer Währungsgesetzgebung erschöpft sich, soweit es sich um das Problem der Geldschuldenzahlung handelt, darin, für eine glatte Abwickelung des Geldzahlungsverkehrs . . . Sorge zu tragen. Es wäre rechtspolitisch ein Nonsens, durch die Währungsgesetzgebung außerdem noch eine für alle Schuldverhältnisse einheitliche Norm über die Tragung der Geldentwertungsgefahr aufstellen zu lassen . . . wer die Grundsätze vernünftiger Gesetzgebungskunst beherrscht, weiß, daß sich dieses Problem überhaupt nicht einheitlich lösen läßt, sondern daß es bei jeder eigenartigen Gruppe von Schuldverhältnissen eine Sonderregelung erfordert" (S. 86).

L. Enneccerus[155]): „Es kann . . . m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß diesen Vorschriften (Enneccerus meint die Geldeigenschaft der Reichsbanknote und die Befreiung der Reichsbank von der Einlösungspflicht der Noten) der Gedanke, eine Vermögensverschiebung zu bewirken, ganz fern lag. Sie hatten lediglich den Zweck, den Verkehr zu erleichtern, dem Reich die Beschaffung der nötigen Geldmittel zu ermöglichen . . . Sie wollte also zwar eine Rechtsverschiebung herbeiführen, da nun Geldschulden in jedem Falle durch nicht in Gold einlösbare Reichsbanknoten sollten gezahlt werden können; aber an eine Vermögensverschiebung zwischen Gläubiger und Schuldner, eine Bereicherung des letzteren auf Kosten des ersteren, ist nicht gedacht. — Demnach ist, wie schon oben im § 231a ausgeführt ist, ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung begründet, wenn der Schuldner durch die grundstürzende Geldentwertung auf Kosten des Gläubigers bereichert ist. Auf kleinere Wertschwankungen aber ist das nicht zu beziehen, da die Parteien solche auf sich genommen haben" (S. 641, § 442 III 2). Während es bei Stampe dahingestellt bleibt, was für eine Natur der Nach- oder Rückforderungsanspruch hat, ist es bei Enneccerus der Bereicherungsanspruch. Daran erkennt man deutlich die Entstehungszeit dieser Lehre. Der Gedanke an ungerechtfertigte Bereicherung lag damals auf der Hand. — Der Stampeschen Auffassung ist aber doch wohl darin der Vorzug zu geben, daß Stampe sich vorbehält die Prüfung der

---

[155]) Die Anführung erfolgt aus der 10. Bearbeitung des Lehrbuches über die Schuldverhältnisse (1927). In den neuen Auflagen des Lehrbuches ist diese Ansicht aufgegeben; vgl. Ausg. 1932, S. 738. — Ob Stampe seine Ansicht noch vertritt, ist uns nicht bekannt. Die Punkte, auf die Stampe seine Ansicht stützt, sind jedenfalls von den neueren Währungsgesetzen nicht geändert worden.

Frage, was von Fall zu Fall die angemessene Leistung sei. — Den übrigen Vertretern des Bereicherungsgedankens gegenüber hat Enneccerus wiederum das voraus, daß er auch der Nennbetragslehre das ihre geben und so nicht nur ein zeitbedingtes Notrecht, sondern eine Lösung von dauerndem Werte begründen wollte. In diesem Zusammenhang wäre es auch lehrreich, eine genauere Untersuchung darüber anzustellen, welche Rolle gerade der Bereicherungsgedanke in den Versuchen aus der damaligen Zeit gespielt hat. Wir führen hier nur zwei Beispiele an: die Ausführungen von Roth und K. Wahle.

Roth[156]):

Man kann die Geldentwertung nur berücksichtigen, wenn man der Billigkeit die Funktion einräumt, „nachträglich und von außen her umgestaltend in bestehende Rechts- und Vertragsverhältnisse einzugreifen. — Ob man der Billigkeit diese Funktion zuerkennen will, ist schließlich . . . eine Weltanschauungsfrage" (S. 10). „Zwischen dem Gesetzgeber, der jede Auslegung des Gesetzestextes verbieten will, . . . und . . . dem römischen Prätor, der Gesetz und Vertrag in steter Anpassung an den Wechsel der Zeiten und Verhältnisse nur als richtunggebende Grundlage . . . betrachtete, besteht ein fundamentaler Unterschied" (S. 13). Und als Ergebnis der Untersuchung: „Ein billiger Maßstab ist der, der die Bereicherung des Darlehensnehmers zum Ausgangspunkt nimmt. Aus Sinn und Zweck des Darlehensvertrages ergibt sich kein Wertmesser für die Darlehenssumme . . . bei der Forderung, daß die Geldentwertung berücksichtigt werde, (handelt es sich) dem Gegenstande nach um einen der ungerechtfertigten Bereicherung ähnlichen Anspruch" (S. 22)[157]) usw.

K. Wahle:

Karl Wahle hat die Deckungsfondslehre entwickelt, die nach unserer Ansicht grundlegend neue Gedanken enthält. Es ist uns nicht ganz verständlich, warum sich Wahle dann doch mit der Ableitung eines „Bereicherungsanspruches" begnügt hat. Auf seine Lehre werden wir noch näher eingehen.

3. Die Wertschuldlehre

I. Vorbemerkung

Von der neuen Auslegungsweise

Es ist bekannt, daß die Auslegungsweise in den beiden letzten Jahrzehnten eine zeitweilige Umgestaltung dahin erfahren hatte, daß man dem Richter eine freiere Stellung gegenüber dem Gesetzgeber ein-

---

[156]) Roth, Die Geldentwertung als Problem der Rechtsfindung (vgl. auch denselben in LZ. 1921, S. 197 und in RuW. 1914, S. 46).

[157]) Das sind ja schließlich auch diejenigen Gedanken, auf die nach unserer Ansicht die RG.-Entsch. vom 28. 11. 24 beruht. Es hat freilich auch nicht an Kritik gefehlt, vgl. z. B. Henle, S. 7: „Der Generalnenner der bona fides, die Lieblingsdenkform Denkunlustiger" (nach Siber).

räumte. Es ist die Entwicklung von der „grammatikalischen" zur „logischen" und schließlich zu einer „politischen" Auslegungsweise. Der letzteren, die leicht in Willkür hätte ausarten können, sind von der jüngsten Gesetzgebung wieder Schranken gezogen worden. — Auf diese Entwicklung ist hier aus folgenden Gründen hinzuweisen.

1. In der Inflation, also in einer Zeit großer Not, bei schwerem Versagen des Gesetzgebers und entsprechender Gegenwirkung in Lehre und Praxis, wird es die Regel, daß der eigentlichen Lehrauffassung jeweils eine kurze Abhandlung über jene Grundfragen vorausgeschickt wird. Das ergibt schließlich einen reichen Beitrag, an dem eine Darstellung der Lehre von der Auslegung kaum vorübergehen könnte; wir möchten sogar annehmen, daß, sofern man in einer schnell fließenden Entwicklung überhaupt den Augenblick der Umstellung angeben zu können glaubt, hier dieser entscheidende Augenblick angenommen werden müßte. Nicht, weil die damals vertretenen Gedanken neu waren, sondern weil damals der gesamte Rechtswahrerstand von diesen Gedanken ergriffen worden ist. — Auf den ersten Ansturm folgte natürlich eine Gegenbewegung, die sich ja u. a. auch auf das abschreckende Beispiel der Aufwertungsrechtsprechung berufen konnte.

2. Zum Verständnis der folgenden Seiten ist es wichtig, daß man diese Entwicklung im Auge behält. Es sollen hier nämlich diejenigen Ansichten dargestellt werden, die schon aus den geltenden Rechtsnormen eine andere Regelung als die zum Nennwertzwangskurs folgern. Was aber immer für Gründe — gute oder schlechte — zu Gunsten dieser Ansichten vorgetragen werden, so viel dürfte schon jetzt feststehen, daß mit einer streng grammatikalischen Auslegung kaum, mit der logischen Auslegung ebenfalls nur schwerlich Dahingehendes zu begründen ist.

Der Gedanke an eine andere Auslegungsweise ist nicht neu. Reichel, ein führender Kopf der Freirechtsbewegung, erklärt schon 1915[158]): „Der Richter ist kraft seines Amtes verpflichtet, von einer gesetzlichen Vorschrift bewußt abzuweichen, wenn jene Vorschrift mit dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit dergestalt im Widerspruch steht, daß durch Einhaltung derselben die Autorität von Recht und Gesetz erheblich ärger gefährdet sein würde, als durch deren Außerachtlassung." Dieser Ausspruch wird in der Inflationszeit gerade im Zusammenhang mit der Geldschuldfrage viel zitiert.

Für die Geldrechtslehre sind dann grundlegend die Ausführungen von Kretschmar[159]): Der Staat „kann anordnen, daß eine Vor-

---

[158]) Reichel, Gesetz und Richterspruch, 1915, S. 142.
[159]) P. Kretschmar, a. a. O.

schrift lediglich nach dem Buchstaben auszulegen sei. Er kann aber nicht, wenn er den Grundsatz der Beurteilung eines Verhältnisses nach Treu und Glaube aufgestellt hat, dem Richter ein Verhalten vorschreiben, welches zur Unterdrückung und sozialen Vergewaltigung einer Partei führt. Ob er Gerechtigkeit in seinen Vorschriften üben will, steht mit der erwähnten Einschränkung (nämlich: Schädigung seines eigensten Interesses!) in der Macht des Staates. Wenn er sich dafür entschieden hat, so setzt sich der Richter mit dem Gesetz in Widerspruch, wenn er da, wo noch die Möglichkeit einer anderweitigen, sei es auch von der früher gebotenen abweichenden Auslegung besteht, bei der alten Auslegung stehen bleibt, welche das Unrecht verewigt. — Denn das Gesetz ist lebendiges Wort in dem Sinne, daß sein Sinn bei jeder grundstürzenden Aenderung der Verhältnisse von neuem verarbeitet sein will" (S. 202).

Ein geradezu klassisches Beispiel für die Gewissensnot der Juristen der alten Schule, die sich den neuen Gedanken doch nicht wohl verschließen konnten, ist Paul Oertmann: „. . . Ein gesetzestreuer Jurist kann das nicht mitmachen, selbst . . . wenn er . . . als Rechtspolitiker die ganze Papiergeldwirtschaft mit Zwangskurs aufs äußerste verdammt" (S. 13). Mit § 242 BGB läßt sich aber — so Oertmann — helfen. „. . . daß wir dazu ohne unstatthafte Freirechtlerei in der Lage sind, das verdanken wir der wohltätigen Generalklausel des § 242 und der Herzhaftigkeit unseres höchsten Gerichtshofes" (S. 40)[160]).

Es sei uns noch erlaubt — obwohl dies nicht ganz zur Aufgabe gehört — auf den erregenden Kampf des Reichsgerichtes um das Recht — gegen den Gesetzgeber — hinzuweisen. Der Fall dürfte in der neueren deutschen Rechtsgeschichte einzig dastehen. Es wäre wohl billig, ihn nicht in die Vergessenheit sinken zu lassen: es gibt eben Gesetze, die nicht Recht sind, und denen ein anständiger und rechtsbewußter Jurist einfach nicht Folge leisten kann.

Nach der berühmten Entscheidung des Reichsgerichtes vom 28. November 1923, in der die Inflation endlich als Unrecht gebrandmarkt wurde, wurde von der Reichsregierung erwogen, ob die dahingehende Rechtsprechung nicht durch Gesetz verhindert werden sollte. Darauf gab der Richterverein beim Reichsgericht, d. h. es gaben die höchsten Richter des Deutschen Reiches folgende Erklärung in die Presse:

„Nach Zeitungsnachrichten erwägt die Reichsregierung eine Maßnahme, durch die eine Aufwertung von Hypotheken (und wohl auch

---

[160]) P. Oertmann, a. a. O.; vgl. ferner die schon angeführte Darstellung von Roth; ferner Fuchs, Vertragstreue und Vertragsorthodoxie, RuW., 1920, S. 236, und Vertragstreue und Shylockismus, LZ. 1921, Sp. 481; Dove, Krisis des Vertragsrechts, RuW., 1921, Sp. 7, 97; Nipperdey, Vertragstreue und Geldentwertung, DJZ. 1922, Sp. 659; Locher, in Arch. 121, S. 1 ff.; Jung, a. a. O., S. 34 ff.; E. Kaufmann, DJZ. 1926, Sp. 653; A. Manigk, Die Idee des Naturrechtes (Festgabe für Stammler) 1926, S. 24; H. Schorn, Verpflichtende Kraft der Gesetze, in Staatslexikon, 5. Aufl., 2. Bd., 1927, S. 650/651 u. a. m.

anderer Geldansprüche) verboten werden soll. Der unterzeichnete Vorstand des Richtervereins des Reichsgerichtes würde glauben gegen seine Pflicht zu verstoßen, wenn er es unterließe, seine warnende Stimme zu erheben.

Niemand wird dem Reichsgericht den Vorwurf machen, daß es vorschnell und unüberlegt die Gleichung Mark gleich Mark aufgegeben habe . . .

Wenn der höchste Gerichtshof des Reiches nach sorgfältiger Erwägung des Für und Wider zu einer solchen Entscheidung gelangt ist, so glaubt er von der Reichsregierung erwarten zu dürfen, daß die von ihm vertretene Auffassung nicht durch einen Machtspruch des Gesetzgebers umgestoßen wird.

Gestützt . . . auf den großen Gedanken von Treu und Glauben, der unser Rechtsleben beherrscht, gestützt auf die Erkenntnis, daß ein ferneres Festhalten an der Vorstellung, Mark sei gleich Mark, zu einem höchsten Maß des Unrechts führen würde, unerträglich in einem Rechtsstaat. . . .

Dieser Gedanke von Treu und Glaube steht außerhalb des einzelnen Gesetzes . . . Keine Rechtsordnung, die diesen Ehrennamen verdient, kann ohne jenen Grundsatz bestehen. Darum darf der Gesetzgeber nicht ein Ergebnis, das Treu und Glaube gebieterisch fordern, durch sein Machtwort vereiteln.

Eine gesetzgeberische Maßnahme, die die Betroffenen schädigt, kann sich vom Standpunkt des Ganzen nachträglich als unzweckmäßig herausstellen. Der Gefahr solcher Mißgriffe kann kein Gesetzgeber entgehen. Aber ein schwerer Stoß nicht nur für das Ansehen der Regierung, sondern für das Rechtsgefühl im Volke und für den Glauben an das Recht wäre es, wenn es dazu kommen müßte, daß jemand, der sich im Rechtsstreit auf die neue gesetzliche Vorschrift beriefe, damit von den Gerichten mit der Begründung abgewiesen würde, seine Berufung auf die Vorschrift verstoße gegen Treu und Glaube.

Schon ist in der Oeffentlichkeit mehrfach und eindringlich die Frage erörtert worden, ob nicht der geplante Eingriff selbst als ein Verstoß gegen Treu und Glaube, als unsittlich seiner unsittlichen Folgen wegen, als eine verfassungswidrige Enteignung, oder als eine dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung hohnsprechende Steuer rechtsunwirksam wäre. Die ernste Gefahr einer solchen oder ähnlichen richterlichen Beurteilung der geplanten Maßnahmen — auch durch das höchste Gericht — besteht und sie besteht auch dann, wenn die Regierung, unter dem Druck der Widerstände die ursprünglich geplante Schroffheit mildernd, die im Recht begründete Aufwertung nur zum Teil verbieten sollte.

Der unterzeichnete Vorstand bittet, dieses Bild von der Stimmung beim Reichsgericht so ernst, wie es geschildert ist, zu würdigen[161])."

---

[161]) Vgl. JW. 1924, S. 90. Das Reichsgericht ist dann — nachdem die Gefahr einigermaßen gebannt war — von dieser Ansicht schon in seinem Urteil vom 25. 1. 1924 (JW. 1924, S. 458) abgerückt.

II. Die Nur-Zahlungsmittellehre als Voraussetzung der Wertschuldlehre

Die Nennbetragslehre legt das Gesetzeswort „gesetzliches Zahlungsmittel" in ihrem Sinne aus: die vom Gesetz als „gesetzlich" bezeichneten Zahlungsmittel müssen zum Nennbetrag angenommen werden. Diese Auslegung entspreche sowohl der natürlichen Auffassung, als dem Willen des Gesetzgebers, dem Zweck des Gesetzes; ja manche behaupten, diese Auslegung folge ohne weiteres aus dem rechtlichen Geldbegriff, jede andere Auslegung sei ein Widerspruch in sich selbst.

Wir wiederholen und tragen nach:

L. Goldschmidt hält einen Zwangskurs zu einem anderen als dem Nennbetrag wohl für möglich, betrachtet aber den Nennwertzwangskurs als die Regel. Nach Windscheid gehört zum Begriff des Währungsgeldes ein Zwangskurs zu einem bestimmten Wert („Zwangskurs nicht zu einem bestimmten Werte wäre keiner"). Wenn keine anderweitige ausdrückliche Bestimmung vorhanden sei, sei Zwangskurs zum Nennwert anzunehmen. Aus der jüngeren Zeit: Enneccerus-Nipperdey hält einen Zwangskurs mit wechselndem Wert für möglich; die Regel sei jedoch Zwangskurs zum Nennwert. Aehnlich J. Lehmann[162]): „Immerhin wird man sagen können, daß man zu allen Zeiten in der Identität von Geldzeichen und Rechnungseinheit (will heißen im Nennwertzwangskurs) eine der vornehmsten Eigenschaften des Geldes gesehen hat, und daß beinahe alle Definitionsversuche des Geldes beide Eigenschaften umfassen. Theorie und Praxis aller Kulturländer haben ein derartiges Auseinanderfallen stets abgelehnt, und wenn gelegentlich ein derartiges Experiment gemacht worden ist, so hat die Erfahrung auch in kapitalistisch weniger entwickelten Zeiten bald seine Unzweckmäßigkeit erwiesen" (Lehmann weist dann darauf hin, daß — nach seiner Ansicht — J. Fisher in der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Nennbetragszwangskurses „das" Problem erblicke). — Henle[163]): „Der Zwangskurs des entwerteten Geldes beruht auf dem öffentlichen Recht. Man hat dem durch die Wendung entschlüpfen wollen, der Zwangskurs betreffe nur das Was, nicht das Wieviel. Diese ebenso geistreiche wie paradoxe Wendung ist aber neuerdings ... von Heck (a. a. O. S. 203) zwingend widerlegt worden."

Schließlich Nußbaum: „Allerdings wird in der Literatur nach dem Vorgang Goldschmidts mehrfach ein Annahmezwang zum jeweiligen Kurs für möglich gehalten. Diese Konstruktion (!) scheint mir unzutreffend und verwirrend[164])."

---

[162]) Julius Lehmann, a. a. O., S. 31.

[163]) Henle, in JW. 1924, S. 1270.

[164]) Nußbaum, a. a. O., S. 25.

Demgegenüber behauptet die Zahlungsmittellehre[165]), der Ausdruck gesetzliches Zahlungsmittel besage nur: das Währungsgeld müsse „angenommen" werden. Zu welchem Betrage, das sei jedenfalls im Münz- und Bankgesetz nicht bestimmt. Die Zahlungsmittellehre ist die Voraussetzung aller von der Nennbetragslehre abweichenden Auffassungen. Jeder Vertreter einer Nicht-Nennbetragslehre muß notwendigerweise auch Vertreter der Zahlungsmittellehre sein, gleichgültig, ob er dies ausdrücklich erwähnt oder nicht.

Es ist deshalb fast überflüssig, an dieser Stelle Vertreter der Zahlungsmittellehre zu nennen, weil alle auf den folgenden Seiten genannten Schriftsteller hierher zu rechnen sind. Es seien der Vollständigkeit halber aber doch angeführt:

Kretschmar:[166])

Seine Ausführungen über das Verhältnis der Zahlungsmittellehre und der Geldschuldlehre sind wiederum vorbildlich. „Wie steht es aber, wenn das Gesetz die rechtlichen Garantien beseitigt?" (Zu ergänzen: auf die sich der Grundsatz von der legalen Wertkonstanz stützt.) „Sobald dieser Zustand infolge der Außerkraftsetzung der rechtlichen Garantien sich geändert hat, ergibt zunächst sich nur eine Negative: Wenn unter den geänderten Verhältnissen die Auslegung der Vorschrift, welche die Banknoten der Reichsbank und die Reichsbankkassenscheine als gesetzliche Zahlungsmittel bezeichnet, in dem sich zunächst darbietenden Sinne: gesetzliche Verpflichtung zur Annahme eines solchen Scheines als Zahlung zu dem darauf verzeichneten Betrag von Metallgeld, nicht mehr angängig erscheint, kann ihnen zwar noch Zwangskurs insofern zukommen, daß sie statt Metallgeldes genommen werden müssen, nicht aber mehr Zwangskurs zum Nennwert" (Sp. 201). Denn die Bestimmung, durch die der Gesetzgeber einem ungedeckten Papiergeld die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel beilege, „duldet auch die mildere Auslegung, daß das Papier zur Tilgung genommen werden müsse, aber nicht notwendig zum Nennbetrag" (Sp. 193). — Hinter diesen Negativen steht nun die positive Frage, nach was für einem Kurs denn, wenn nicht zum Nennbetrag, gerechnet werden solle: „Die dahinterstehende positive Frage . . . bedarf gesonderter Erwägung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der neugeschaffenen Verhältnisse" (Sp. 202).

Eckstein[167]) (Aus der Folgezeit):

„Der Annahmezwang, der ein Bestandteil der heutigen Währung ist, ist nicht aus dem Nominalismus im Zeitalter des Absolutismus her-

---

165) Dieser Ausdruck stammt wohl von R. Kohler, a. a. O.

166) Kretschmar, a. a. O. Er nennt als ersten Vertreter dieser Ansicht Geller, österr. ZBl. f. d. jur. Prax. 1922; vgl. auch Marcuse in DRZ. 1922, S. 216; Jung, a. a. O., (stimmt der angeführten Darstellung Kretschmars ausdrücklich zu) u. a. m.

167) F. Eckstein, Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht, 1932.

vorgegangen, sondern hat andere Entstehungsgründe. Er hängt geschichtlich wie sachlich mit der Gestaltung des modernen Geldwesens, der einheitlichen Währung, zusammen. — In der Vorwährungszeit gab es innerhalb desselben Münzterritoriums vielfach nebeneinander verschiedene Münzsorten, die nicht in einem dauernden, festen Verhältnis zueinander standen, und es fehlte demgemäß eine Einheit, auf die sie alle bezogen waren . . . Nun geschah es, daß der Staat andere Münzen schuf und bestimmte, daß diese neugeschaffenen Münzen von Gläubigern, deren Forderungen auf alte Münzen lauteten, in Zahlung genommen werden mußten . . . Aus dieser Entwicklung, die erst in neuester Zeit zum Abschluß kam — noch Savigny und L. Goldschmidt ist die einheitliche Währung unbekannt —, wird sofort der Ausdruck und die Vorstellung Annahmezwang verständlich" (S. 15, 16). Und einige Seiten weiter (bei der sachlichen Begründung) „Mit dem Problem des Nominalismus oder Valorismus, d. h. der Frage, wieviel der Schuldner bei Aenderungen des Geldwertes zu leisten hat, hat der Annahmezwang in der einheitlichen Währung überhaupt nichts zu tun" (S. 21)[168]. Der Gedanke, die Zahlungsmittellehre mit dem Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung zu begründen, ist recht beachtlich. Die geschichtliche Darstellung selbst erscheint allzu großzügig. Die Grundgedanken dürften aber wohl nicht ganz unrichtig sein.

Schließlich wurde die Zahlungsmittellehre auch damit begründet, daß die Bestimmung über den Mengeninhalt der Geldschuld als eine rein privatrechtliche Frage gar nicht im Münzgesetz geregelt sein könnte. Diese Ansicht wird neuerdings z. B. von Kreß vertreten.

Kreß:[169])

„Der Nennwertzwangskurs des Geldes — das Nominalitätsprinzip — wird auf die deutsche Währungsgesetzgebung gegründet. Das ist ein Irrtum. Der Annahmezwang nach der früheren deutschen Währungsgesetzgebung konnte nur bedeuten, daß der Gläubiger die (mit Zwangskurs ausgestatteten) Geldzeichen in Zahlung zu nehmen hat; zu welchem Werte sie der Gläubiger (in Zahlung) zu nehmen hat, das ist eine Frage nach dem Inhalt der Geldschuld und nach dem bürgerlichen Recht zu entscheiden. Nach der Währungsgesetzgebung sollte diese Frage nicht im Sinne des Nennwertes für den Fall der Entwertung des Geldes entschieden werden. An diesen Fall, an eine Entwertung des früher stoffwertigen Geldes, konnte die Gesetzgebung gar nicht denken; sie setzte voraus, daß der Wert des Goldgeldes und damit der Einklang seines Nennwertes mit dem — nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilenden — Inhalt der Geldschuld erhalten bleiben werde . . . Auch die neue Währungsgesetzgebung hat für ihre Geldzeichen den Annahmezwang vorgesehen;

---

[168]) Eckstein bestreitet nicht, daß der Gesetzgeber den Zwangskurs (und nur hier will er, nach dem Vorgehen v. Savigny, von Zwangskurs sprechen, vgl. S. 77 ff.) anordnen kann, und meint, Sinn und Zweck der Gesetze von 1914 zwingen zur Annahme, daß damals der Nennwertzwangskurs eingeführt worden sei (vgl. S. 86).

[169]) Hugo Kreß, Lehrbuch d. allgem. Schuldenrechtes, 1929, S. 236.

sie denkt aber wohl nicht daran, den Goldwert, den sie der Reichsmark beilegt, zu verdächtigen, also für den Fall der Entwertung den Nennwertzwangskurs einzuführen. — Eine Vorschrift über die Einführung des Nennwertzwangskurses darf nicht in der Währungsgesetzgebung, sondern nur in der bürgerlichen Rechtsordnung gesucht werden. Der durch die Währungsgesetzgebung vorgesehene Annahmezwang ist öffentlich-rechtlicher Art; er ... entscheidet nicht über ... die Frage nach dem Wertinhalt der Geldschuld. Die bürgerliche Gesetzgebung kann nun freilich den Nennwertzwangskurs des Geldes einführen; das müßte durch einen zwingenden Rechtssatz geschehen, der auch einem anderen Willen der Beteiligten gegenüber standhält. Dieser andere Wille liegt immer vor — den Vertragschließenden kommt es auf den Wert des versprochenen Geldbetrages, nicht auf die Uebereignung entwerteter Geldzeichen an; als dispositiver Rechtssatz (oder als Auslegungsregel) könnte somit der Nennbetragszwangskurs nicht zur Geltung gelangen".

III. Zur Auslegung der §§ 1 und 3 des Münzgesetzes

Die eine Gruppe der Vertreter der Wertschuldlehre knüpft an § 1 des alten Münzgesetzes oder an § 1 des neuen Münzgesetzes an. Beide Bestimmungen lauten, wie bereits erwähnt worden ist, fast gleich: Im Deutschen Reich gilt die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Reichsmark (im alten Münzgesetz die Mark), welche in 100 Reichspfennige (im alten Münzgesetz Pfennige) eingeteilt wird.

An den Ausdruck Goldwährung allein läßt sich nun freilich schwer anknüpfen. „Der Ausdruck Währung wird beinahe in ebenso viel verschiedenen Bedeutungen gebraucht wie derjenige des Geldes. Ursprünglich bezeichnete er die staatliche Garantie des Feingehaltes. In der Literatur des 19. Jahrhunderts ... wird unter Währung meist das schlechthin unablehnbare Geld verstanden, bisweilen auch das Metall, aus welchem dies Geld hergestellt ist ... In neuerer Zeit ringt sich entschieden eine andere Bedeutung durch, nämlich die des Geldsystems"[170]).

Ueber die Auffassung im erstgenannten Sinne vgl. L. Goldschmidt, a. a. O., S. 1124, Anm. 19.

Währung im Sinne von gesetzlichem Zahlungsmittel: so noch Carl Knies, a. a. O., S. 226; Adolf Wagner, a. a. O., S. 128, 582; Karl Diehl, Theoretische Nationalökonomie, 3. Bd., S. 292.

Währung als Geldverfassung: Helfferich, a. a.: O., S. 357 (Währung ist mithin der als Einheit aufgefaßte Inbegriff des Geldes eines bestimmten Staates . . .); Menger (Einheitliche Regelung des Geldwesens); A. Halasi, Die Goldwährung, 1933 (Währung = staatliche Regelung) usw.

[170]) Nußbaum, a. a. O., S. 43.

Insbesondere Goldwährung: Nach L o tz, Wörterbuch der Volksw., Art. „Währung", wird unter Währung entweder die nationale Rechnungseinheit verstanden und in diesem Sinne von Mark-, Franken-, Rubel-Währung gesprochen, oder die Währung wird nach dem Geldstoff des Kurantgeldes eingeteilt; man spricht in diesem Sinne von Goldwährung oder Silberwährung usw. Oder aber man will mit dieser Einteilung die Frage beantworten, ob die zwischenstaatliche Wertschätzung den gesamten Geldumlauf eines Landes als vom Werte des Goldes oder Silbers abhängig erachte. — Nach H a l a s i kennzeichnet sich die Goldwährung durch die Einlösungspflicht der Banknoten in Gold, die Einlösungspflicht des Goldes in Banknoten und den Goldfreihandel. Als praktische Folge: der Goldweltmarkt. Als Unterarten der Goldwährung nennt H a l a s i die Goldmünzenwährung, die Golddevisenwährung: Einlösung der Banknoten nicht nur in Gold, sondern auch in Golddevisen — und die Goldkernwährung: Einlösung nur in Goldbarren. — F. M a c h l u p, Die Goldkernwährung, 1925, versteht unter „Goldkernwährung eine Währung, bei welcher der Goldumlauf auf ein Minimum beschränkt ist" — sie habe sich aus der „hinkenden" Goldwährung entwickelt und sei heute die vorherrschende usw.

Das Wort Währung wäre also im Sinne der neueren Lehre als Geldverfassung zu deuten. Damit kommt man aber nicht weiter. Wie steht es mit dem Worte „Gold"währung? Was will dieses Wort besagen? Einlösungspflicht der Banknoten in Gold? Diese Verpflichtung war bis zum Jahre 1930 außer Kraft[171]), und sie ist es praktisch auf Grund der Devisengesetzgebung[172]) auch heute noch. Golddeckung? Eine Golddeckung bestand in der Inflation nicht und doch nannte sich das Gesetz Goldwährung. Will das Wort nun etwa besagen, daß die Geldschulden nach dem jeweiligen Goldpreis berechnet werden sollen? Für diese Auffassung scheint auch das Wort „Rechnungseinheit" zu sprechen. So will denn jene Wertschuldlehre das Wort „Goldwährung" in diesem Sinne verstanden wissen. Sie gewinnt die Ableitung aus § 1 in Verbindung mit § 3, der sogenannten Münzfußgleichung, in der die Reichsmark (früher die Mark) zu $^1/_{1395}$ Pfund Feingold bestimmt ist.

Der Rechnungseinheit (§ 1 Satz 2) wird also eine von der Zahlungsmitteleinheit grundsätzlich verschiedene Bedeutung zugemessen[173]).

---

[171]) Inkraft gesetzt gemäß § 52 b BGes. durch Beschluß des Reichsbankdirektoriums u. d. Generalrates v. 15. 4. 1930.

[172]) Vgl. dazu H. W. F ö r s t e r, Das Bankgesetz und das Münzgesetz, zu § 31.

[173]) Die herrschende Lehre faßt dagegen den Begriff Rechnungseinheit — wie schon verschiedentlich erwähnt wurde — in einem durchaus anderen Sinne auf. Dabei sind wiederum zwei besondere Ansichten zu scheiden. Die einen: die Rechnungseinheit sei nur der Name für jene ideelle Einheit, die den Geldbegriff im rechtlichen Sinne ausmache und die nur historisch definiert werden könne (so insbes. K n a p p u. N u ß b a u m). Die anderen: „Die Rechnungseinheit eines bestimmten Geldsystems...

Obwohl sie beide denselben Namen tragen (Reichsmark — oder früher Mark), sei zu unterscheiden: Die Rechnungseinheit, das besage schon der Name, sei die Einheit, in der bei Bilanzierungen, bei Berechnung des zu fordernden Preises, bei Bestimmung des mengenmäßigen Inhaltes der Geldschulden — „gerechnet", mit anderen Worten: in der gewertet werde. Die Zahlungsmitteleinheit dagegen sei diejenige Einheit, in der jede Zahlung (im Sinne von numeratio) zu erbringen und insbesondere eine Geldschuld zu erfüllen (solutio) sei, und zwar zu dem Betrage, der sich jeweils nach Maßgabe der Rechnungseinheit errechne.

Der gleiche Name für die beiden von einander völlig verschiedenen Begriffe erkläre sich aus der Tatsache, daß sich bei einer „stabilen Währung" der in Rechnungseinheiten bestimmte Geldbetrag auch ziffernmäßig mit dem diesem Betrag wertmäßig entsprechenden Betrag an Zahlungsmitteleinheiten decke.

Danach lasse sich der Begriff Goldwährung im Sinne des Gesetzes dahin festlegen: Es komme nur auf den Begriff der Rechnungseinheit an. Solange als Rechnungseinheit eine bestimmte Goldmenge (z. B. $^{1}/_{1395}$ Pfund Feingold) gesetzlich festgelegt sei, solange bestehe auch eine Goldwährung. Diese Auffassung führt, wenn sie folgerichtig angewendet wird, zu ganz außerordentlichen Ergebnissen[174]). Die Bewertung der Zahlungsmitteleinheit ist nun eine leicht gelöste Frage. Für alle Berechnungen in Geld (Bilanzen, Geldschulden usw.) sei der jeweilige Goldkurs in dem Sinne von Bedeutung, daß eine bestimmte Goldmenge die Rechnungseinheit ist. Der Preis in Zahlungsmitteleinheiten, zu dem diese Goldmenge erworben werden könnte, dieser „Goldkurs" oder genauer „Zahlungsmittelkurs" gäbe die jeweilige Umrechnungsnorm an. Es ist dies die neuere Form der metallistischen Lehre (auf Grund von Gesetzesauslegung gewonnen!).

---

steht zu den Rechnungseinheiten anderer Geldsysteme, sei es älterer ..., sei es ausländischer ... in einem zahlenmäßig ausdrückbaren Verhältnis ... Jede Rechnungseinheit ist innerhalb des Geldsystems nur ein Name. Ihr Sinn wird erst deutlich, wenn man ihr Verhältnis zu anderen Rechnungseinheiten betrachtet ..." (Wolff, a. a. O., S. 571.) — Wobei der Ton auf ausländischen Rechnungseinheiten liegt.

174) Merkwürdigerweise wird diese Auffassung auch häufig von solchen vertreten, die jene Folgerungen nicht gutheißen. Wie anders wäre es sonst zu verstehen, wenn da behauptet wird: in der Kriegs- und Nachkriegszeit sei die Goldwährung zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich aufgehoben gewesen. Dies kann doch nur dahin verstanden werden: vom Gesetz sei als Rechnungseinheit immer noch eine bestimmte Goldmenge angenommen worden, und dies sei für den Begriff der Goldwährung (wohl deshalb, weil § 1 S. 2 auch nicht aufgehoben war?) das Entscheidende. So sagt z. B. H. W. Förster, a. a. O., S. 17 „Die Goldwährung wurde nicht ausdrücklich, aber tatsächlich aufgehoben." — Richtig dagegen Roth, a. a. O., S. 8. Wir haben „nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich Papierwährung."

Beispiele:

In der Inflationszeit ist den einzelnen Vertretern doch mehr oder weniger klar, daß ein Zurückgreifen auf die Goldwährung „zu ganz unannehmbaren Folgerungen"[175]) führen müßte.

v. Rintelen:[176])

§ 1 Münzgesetz sei nicht aufgehoben worden. Deshalb „wäre eigentlich nichts weiter nötig gewesen, als § 1 des Münzgesetzes von 1909 . . . mit unerschütterlicher Folgerichtigkeit aufrecht zu erhalten."

A. Schneider:[177])

„Was aber der Begriff der Mark (Schneider meint: als Wertmaß) sei, das sagen uns unzweideutig die §§ 1—3 Münzgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1909." Diese Begriffsbestimmung sei niemals aufgehoben worden.

Springmann:[178])

„Nach wie vor galt § 1 des Münzgesetzes, war also Rechnungseinheit die Goldmark. Daneben waren Währungsgeld die Reichsbanknote und die Kassenscheine. Als Zahlungsmittel traten nur letztere in Erscheinung . . . Als Wertmesser konnten beide Währungen benutzt werden ... Die Gesetze zu Kriegsbeginn hatten vorausgesetzt, daß das Papiergeld als vollwertig angenommen werde, hatten aber . . . nicht bestimmt, daß das Papiergeld als vollwertig angenommen werden müsse . . . (Diese) Voraussetzung war gefallen, das Papiergeld sank gegenüber dem Goldgeld ständig im Kurs . . . Maßgebend wurde deshalb der Verkehrswert des Papiergeldes."

Kretschmar:[179])

Die Grundlage sei immer noch § 1 des Münzgesetzes (vgl. Sp. 199). Kretschmar zieht aber schon nicht mehr die volle Konsequenz aus dieser Feststellung: Dem Gläubiger sollte „an sich der volle kursmäßige Wert der in gutem Gelde begründeten Forderung geleistet werden" (Sp. 204). — Aber diese Forderung werde durch eine andere Erwägung eingeschränkt! „Die Währungskatastrophe erscheint als Folge eines das staatliche Leben überhaupt im tiefsten Grunde erschütternden Unglücks, dessen Auswirkungen auf den Gläubiger und den Schuldner zu verteilen sind. Danach hat der Richter zu bemessen, wie weit mit Rücksicht auf die allgemeine Erschwerung der Lebenshaltung und auf die weitgehende Kapitalvernichtung, welche infolge des Krieges und der Aussaugung durch die Feinde eingetreten ist, dem Schuldner von der kursmäßig berechneten Höhe der Schuld ein Nachlaß zu gewähren ist" (Sp. 204).

---

175) So Roth, a. a. O., S. 8.
176) v. Rintelen, Papiermark oder Goldmark, in Pr. Jhb. 1922, Heft 1, S. 1.
177) Alexander Schneider, a. a. O., Sp. 42.
178) Springmann, Mark ist nicht = Mark, in JW. 1923, S. 802.
179) Kretschmar, a. a. O.

E. Sontag:[180])

Er unterscheidet zwischen Wertmesser und Wertträger: „Die Goldmark ist als gesetzlicher Wertmesser überhaupt nicht abgeschafft worden". — „Noch gilt § 1 Münzgesetz" (S. 73, 74). „Also die Goldmark als Wertmesser besteht noch! — Es fragt sich nur, ob sie noch als Wertträger besteht" (S. 75)[181]).

In der Folgezeit wurde diese Auffassung vertreten und weiter ausgebaut von Hans Gerber und Hugo Kreß. Beiden gemeinsam ist das Bestreben, ihre Auffassung nicht nur auf den Wortlaut des Gesetzes zu stützen, sondern auch als „die richtige" zu begründen. In der Begründung selbst weichen sie freilich stark voneinander ab. — Die Auffassung von Kreß unterscheidet sich von derjenigen Gerbers ferner dadurch, daß er die Frage nach dem mengenmäßigen Inhalt der Geldschulden für eine rein privatrechtliche Frage hält. § 1 in Verbindung mit § 3 des Münzgesetzes haben nach ihm für die Geldschuldlehre nur mittelbare Bedeutung, nämlich die: die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über das Münzwesen mit den ungeschriebenen, sich aber aus dem Wesen der Geldschuld ergebenden Normen gleichzuschalten.

Gerber:[182])

„Die Markbenennung . . . gründet sich auf eine zahlenmäßig bestimmte Goldleistung, nämlich die von 1/2790 kg Feingold. Diese trägt die Wertbezeichnung 1. Daß der Ausdruck ‚Mark' hinzukommt, ist völlig ohne Belang. Er könnte auch fehlen. Dann würde von einer Goldeinheit gesprochen werden. Der Name Mark ist heute das Merk-Mittel, um der zahlenmäßigen Wertung von 1/2790 kg Feingold einen individuellen Namen zu geben . . ." (S. 51). — „Mit diesen Erwägungen ist auch ein bestimmter Ausweg aus der Wirrnis des ‚Mark = Mark'-Problems gewiesen. Es ist gewiß unmöglich, zu der Fülle der hierüber geführten Auseinandersetzungen Stellung zu nehmen . . . Für uns kommt überhaupt nur die Grundlage des ganzen Problems in Betracht. Es wird gefragt: Ist Mark 1921 gleich Mark 1912? Die Frage muß unbedingt bejaht werden. Niemals ist der § 1 des Münzgesetzes von 1873/1909 aufgehoben worden, wonach in Deutschland die Goldwährung gilt. Das bedeutet aber: ‚Mark' ist der Begriff für die rechtliche Bestimmung einer Leistung von 1/2790 Feingold. Mark ist infolgedessen immer das gleiche geblieben. Mark ist gleich Mark. Es wird aber weiter gefragt: kann eine auf 10 Mark lautende, im Jahre 1912 eingegangene Schuld im Jahre 1921 mit einem zu dieser Zeit ausgegebenen Reichs-

---

[180]) E. Sonntag, Der Einfluß der Geldentwertung auf Hypothekenforderungen und Industrieobligationen, in: Geldentw. in der Praxis.

[181]) Merkwürdig ist die Gegenansicht von Sobernheim, a. a. O.: „Eine Verwechslung von Umlaufmitteln und Wertmesser liegt also in Wahrheit nicht vor, sondern ein Nebeneinander zweier durch Gesetz gleichgestellter Währungen... Die als ungerecht empfundenen Mißstände fließen aus dieser gesetzlichen Einstellung, nicht aus dem Verhalten der Gerichte..." (S. 354).

[182]) Hans Gerber, Geld und Staat, 1926.

kassenschein oder mit einer zu dieser Zeit in Umlauf gesetzten Banknote über 10 Mark Nennwert getilgt werden? Diese Frage ist zu verneinen. Dabei ergibt sich das Problem, wie kann, wenn Mark = Mark ist, eine auf 10 Mark lautende Schuld nicht mit einem auf 10 Mark lautenden Geldzeichen getilgt werden? Zu antworten ist: mit einem auf 10 Mark lautenden Geldzeichen des Präsentgeldes kann die Tilgung ohne weiteres erfolgen, mit einem entsprechenden Zeichen des Kreditgeldes nur, wenn die Kreditverhältnisse des Reiches . . . so geschaffen sind, daß das zur Zahlung verwendete Kreditgeld derartigen Wert stellvertretend vermitteln kann . . ." (S. 103).

Nach diesen Stellen könnte man glauben, auch Gerber wolle seine Ansicht nur auf den Wortlaut des § 1 (§ 3) Münzgesetz stützen. Er hält diese Auslegung aber auch für die richtige Norm: „Geld ist also Tauschmittel . . . was bedeutet es, wenn im Tausche sich die Leistungen entsprechen? Die Antwort liegt im Begriff des wirtschaftlichen Wertes. Es erscheint beinahe überflüssig zu sagen, daß aller Tausch auf dem Wert der gegenseitigen Leistungen beruht, daß niemand im Rahmen seiner Eigenfürsorge etwas hingibt, wenn er nicht etwas entsprechend Wertvolles dafür erhält" (S. 45). „. . . der entscheidende Mensch bringt sich die Gesamtwirklichkeit des Goldes ins Bewußtsein (wozu insbesondere die Menge seines Vorkommens, seine internationale Verteilung, seine Wertschätzung überhaupt, seine sonstige kulturelle Verwendung, das technische Verfahren seiner Bearbeitung u. a. m. gehört), ebenso die Wesensgestaltung des Geldes, wie sie durch die aufgestellte Möglichkeit zur Verwirklichung gelangt, setzt beides zueinander in Beziehung und bildet in seiner Entscheidung das Urteil: die Goldwirtschaft ist in all ihren Verhältnissen so gestaltet, daß eine auf sie gegründete, bestimmte Geldwirklichkeitsgestalt zulänglich erscheint (und nicht eine andere)" (S. 47).

„Eine solche Würdigung wollen wir den Ausdruck des Gestaltungswertes wirtschaftlicher Erscheinungen oder wirtschaftlichen Gestaltungswert nennen. — Auf den wirtschaftlichen Gestaltungswert nun kommt es an, wenn wir zur Einsicht kommen, daß im Tausche einander entsprechende Wirtschaftsleistungen vollzogen werden" (S. 49).

Dazu ist folgendes zu bemerken: Der Gedankengang ist folgerichtig durchgeführt. Einem philosophisch geschulten Forscher liegt es wohl auch nahe, mit ganz außerordentlichen Voraussetzungen zu rechnen; damit zu rechnen, daß der „entscheidende Mensch" sich „die Gesamtwirklichkeit des Goldes" ins Bewußtsein bringt — und auf Grund des entsprechenden Urteiles den Vertrag abschließt. Aber auf solche Menschen von ganz besonderen Geistes- und Willensgaben darf das Recht nicht sehen. Gäbe es sie, dann wäre es vielleicht ganz unnötig, privatrechtliche Normen aufzustellen. Auch die währungsrechtlichen Bestimmungen, die Münzgleichung, die Regelung der Notenausgabe usw. wären dann überflüssig: denn die Parteien brauchten sich nur die „Gesamtwirklichkeit" der geldschöpfenden Stelle ins Bewußtsein zu bringen, um genau zu wissen, was sie in jedem Falle mit einander zu vereinbaren hätten. Der Ausdruck „wirtschaftlicher" Gestaltungswert ist ebenfalls nicht glücklich gewählt. Im Wirtschaftsleben dürfte sich kaum jemand finden, der die von Gerber

zur Findung des wirtschaftlichen Gestaltungswertes als notwendig bezeichneten Vorstellungen auch nur annähernd besitzt. Wie könnte da das Recht mit solchen Wertungen rechnen? Das ist doch das wichtigste Problem de lege ferenda: festzustellen, inwieweit mit der Vorstellung vom weiteren Ablauf der Geschehnisse normalerweise gerechnet werden kann.

Kreß:[183])

„Der Nennwert gibt den Goldwert des Geldes an, wieviel Gold um das Geldzeichen erworben werden kann; die neue Reichsmark bedeutet in diesem Sinne 1/2790 kg Gold. Die Bemessung des Wertes (Kaufkraft) des Geldes nach dem Golde gibt dem Geldwert die erforderliche Klarheit und Stetigkeit; dem nichtstoffwertigen Gelde freilich nur solange, als es im Verkehr gegen die seinem Nennwert entsprechende Goldmenge eingetauscht wird. Wenn diese ‚Goldparität' des Geldes nicht aufrecht erhalten werden kann, so verliert, wie die Erfahrungen in der Zeit der Inflation gezeigt haben, der Geldwert überhaupt seine Anlehnung an den Goldwert und damit Klarheit und Stetigkeit. Der schwankende und sinkende Goldwert des deutschen Geldes war damals zwar noch an dem Kurswerte der Mark (aus ihrer an ausländischer Goldwährung gemessenen Kaufkraft, also aus dem Dollarkurse) erkenntlich, aber für die inländische Kaufkraft (den inneren Wert) der Mark nicht mehr maßgebend; dieser innere Wert lag erheblich über jenem Goldwert . . ." (S. 227)[184]) (Dazu in Anm.: „Das RG (VZS) 110, 371 zieht hieraus die richtige Folgerung: Dollarkurs nicht die Höchstgrenze, vgl. auch 104, 400 — die Feststellung des inneren Wertes bietet allerdings Schwierigkeiten, dazu 110, 371: Auch die Feststellungsversuche mittels statistischer Teuerungszahlen geben kein ganz genaues Bild. Das Aufwertungsgesetz usw. hat für die Feststellung des Goldmarkbetrages . . . einen mittleren Satz zwischen Dollarkurs und Großhandelindex . . ."). — „Auf diesen Wert der Geldzeichen — auf den Goldwert . . . und in der Zeit einer Inflation auf den inneren Wert des geschuldeten Nennbetrages — ist die Geldschuld gerichtet; sie ist Wertschuld" (S. 228).

IV. Insbesondere: Die Lehre über das Gelddarlehen

I. Vorbemerkung: Die besonderen Lehren vom Gelddarlehen und die Zweckschuldlehren

Es wurden auch Versuche gemacht, entsprechende Lehren vom Mengeninhalt der Geldschulden für die einzelnen Geldschuldarten (wie Kaufpreisschuld, Darlehensschuld usw.) auf die Weise zu gewinnen,

[183]) Hugo Kreß, a. a. O.

[184]) Hier lernen wir also den dritten Sinn des Ausdrucks innerer Geldwert kennen: es ist gemeint der Wert des Geldes im eigenen Land im Gegensatz zu dem im Ausland. Dieser dritte Sinn ist der heute in der Rechtslehre übliche, vgl. z. B. Nußbaum, a. a. O., S. 59.

daß man sie herausentwickelte aus den Rechtssätzen und den Zwecken, die jenen Geldschuldarten im besonderen eigen sind. Versuche dieser Art liegen den Juristen nahe. Wir nun schreiben ihnen eine besondere Bedeutung zu; weil sie nämlich nach einer Richtung liegen, die sich auf das Hauptziel unserer Arbeit hinbewegt. Wir sind der Ansicht, daß es keine einheitlichen, auf alle Arten von Geldschuld anwendbaren Gesichtspunkte gibt, nach denen die Frage vom Mengeninhalt für alle Arten von Geldschulden einheitlich geregelt werden könnte. Man kann wohl Rechtssicherheit, Praktikabilität und dergleichen anführen, was allerdings allen Arten von Geldschuldregelungen zugehört, als Gesichtspunkt aber nachgeordnet ist. — Bei den wichtigsten Arten der Geldschuld, insbesondere den Einkommensschulden und der Kreditschuld (Darlehen und darlehensartige Geschäfte), liegen nach unserer Ansicht völlig verschiedene wirtschaftliche Zwecke vor, man muß also, um diesen Zwecken gerecht zu werden, notwendig nach einer entsprechend unterschiedlichen Regelung suchen. Vorauszusetzen ist natürlich, daß die schließlich gefundene Regelung in ihrer Zweckmäßigkeit nicht wieder in Frage gestellt oder praktisch unmöglich gemacht wird durch überwiegende Nachteile zweiten Ranges, wie etwa durch allzugroße Schwerfälligkeit in der Handhabung; wir erwähnen diese Selbstverständlichkeit nur, um allzubilligen kritischen Einwänden vorzubeugen. Weiter nun zum Thema der erwähnten Versuche. Sie wurden nach zwei Richtungen geführt. Einmal in Anlehnung an eine bestimmte Norm, deren Wortlaut „ausgelegt" werden konnte. Die Auslegung des § 607 BGB (Darlehen) kam da vor allem in Frage. Die Versuche einer Auslegung des § 607 BGB wurden überdies begünstigt durch die Tatsache, daß die Begründung der Aufwertung gerade von Darlehen für besonders schwierig galt. Denn der allgemeine Gleichwertgrundsatz schien nur bei zweiseitigen Verträgen anwendbar zu sein, und auch die Zweckschuldlehren, von denen sogleich zu sprechen sein wird, wußten keinen Rat. — Die Behauptung nun, daß das Gelddarlehen nach der besonderen Bestimmung des § 607 eine lex specialis darstelle gegenüber den Währungsgesetzen, wurde von vielen als eine Notlösung empfunden[185]). Die meisten Lehren suchen nach einer allgemeinen Lösung des Geldschuldproblems; mit Hilfe des § 607 BGB konnte man aber bestenfalls zu einer Teillösung gelangen. Das wurde als ein Mangel angesehen. Uns aber erscheint es bedeutsam, wie diese Auslegungsversuche überhaupt. Wir wollen sie ausführlich darstellen, weil sie erkennen lassen, daß man end-

[185]) Vgl. z. B. Oertmann, a. a. O., S. 14.

lich anfing, sich etwas genauer mit den Erfordernissen einer besonders wichtigen Geldschuldart zu befassen.

Zuvor aber noch einige Worte über die Zweckschuldlehren: Auch sie suchen die Lösung unserer Frage, indem sie von den einzelnen Geldschuldarten ausgehen. Sie hätten nach unserem Dafürhalten zu wichtigen Ergebnissen kommen müssen, wenn sie den begonnenen Weg nur zu Ende gegangen wären. Dieses geschah jedoch nicht. Die Fragestellung lautet hier ganz allgemein: Was ist der wirtschaftliche Zweck, dem die einzelnen in Frage stehenden Rechtsgeschäfte dienen sollen? Ueber diesen richtigen Ansatz gelangten die Lehren von der „Geldzweckschuld" kaum hinaus. Es ist klar, daß die genaue Prüfung der gestellten Frage eingehende volkswirtschaftliche Untersuchungen verlangt hätte. Man unterließ sie aber und begnügte sich mit wirtschaftlichen Erwägungen von oft geradezu erstaunlicher Oberflächlichkeit. Die Lehre zog z. B. die beiden genannten wichtigsten Schuldgruppen, die Einkommenschuld und die Kreditschuld, überhaupt nicht in ihre Erwägungen ein, oder, genauer gesagt, sie trennte diese Gruppen — als „reine" Geldschulden, die dem Nominalitätsgrundsatz unterliegen müßten — ab von den „besonderen" Geldschulden, den „Geldzweckschulden", bei denen der wirtschaftliche Zweck zu berücksichtigen sei. Eine zureichende Begründung für diese Einteilung fehlt.

Die Zweckschuldlehren haben ihre „systematische Vollendung" bei Hedemann gefunden. Hedemann unterscheidet:

1. Die Austauschgeldschulden. Hier diene das Geld zur Vermittlung des Warentausches; es gelte das Aequivalenzprinzip.

2. Anlagegeldschulden: Spareinlagen, Hypotheken usw. Hier werde das Geld vom Empfänger gleichsam aufgehoben. Es seien im Zweifel reine Geldschulden, die nach dem Nennbetrag zu erfüllen seien. Die Gefahr der Geldentwertung treffe den Geber.

3. Die Geldzweckschulden. Die Hingabe des Geldes habe hier einen ganz bestimmten Zweck, z. B. Unterhalt eines Hilfsbedürftigen usw. Dies seien Geldwertschulden.

Die Lehre von der Geldzweckschuld als einer besonderen Geldschuld, als einer „Wertschuld", wurde von Nußbaum aufgenommen. Nußbaum will bei solchen Zweckschulden, er nennt als Beispiel: Schadenersatzansprüche, Herausgabe oder Erstattungspflicht, Unterhaltsansprüche, Ansprüche aus Schuldnerverzug — die Schwankungen des Geldwertes berücksichtigt wissen (vgl. S. 144 ff).

Mit dieser Lehre glaubt dann A. Roth[186]), Ordnung in das „systemlose Ineinanderfließen von dunkelempfundenem Billigkeitsstreben

---

[186]) A. Roth, Umwertung und Aufwertung, (Geldwertschulden und Geldschulden), 1927, S. 4.

und Konstruktionsjurisprudenz", wie es die Aufwertungsrechtsprechung darstelle, hineintragen zu können. Geldwertschulden seien, das ergäbe sich ohne weiteres aus ihrem Wesen, umzuwerten. Nur die reinen Geldschulden („Gegenstandsschulden" oder „echte" Geldschulden) unterliegen der als eine einmalige Erscheinung, als eine Ausnahme aufzufassenden Aufwertung (die Aufwertung sei eine besondere Rechtsfigur, Ausfluß einer besonderen rechtsumgestaltenden Billigkeitsfunktion).

Als ein Beispiel für die verschiedene Berechnungsweise: „Während bei der echten Geldwertschuld der Vermögenswert, welcher zu ersetzen ist, also der Vermögenswert des zu ersetzenden Gegenstandes, das bestimmende Moment für den dem Schuldner obliegenden Leistungsaufwand ist, muß bei der Aufwertung des Kaufpreises von dem Vermögenswert des Kaufpreises ausgegangen werden" (S. 72), d. h. von der Kaufkraft des Geldes. Folgt Kritik an der „Wertteilstheorie" des Kammergerichts. — Roth betrachtet übrigens die Geldwertschuld immer als die Ausnahme.

Auch Enneccerus-Lehmann übernimmt diese Lehre[187]): „Wohl kann bei Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten, sondern ganz allgemein auf Wertersatz oder Wertausgleich gehen (Schadensersatzanspruch, auch bei Verzugsschaden, Ausgleichpflicht der Miterben, bei der Auseinandersetzung, Bereicherungshaftung, Pflichtteilsanspruch u. dgl.) oder die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses nach seiner jeweiligen Höhe bezwecken (Unterhaltspflicht) dem tatsächlichen Schwanken des Realwertes Rechnung getragen werden. So RG. 109, 62; 111, 266; 114, 345; 118, 188; 130, 33." — Dazu bemerkt Enneccerus-Lehmann: „Die neuere Lehre spricht hier von Wertschulden im Gegensatz zu Währungsschulden ... Besser trifft der Ausdruck ‚wertbeständige Schulden' — ein einheitliches Aufwertungsproblem liegt bei diesen ‚Wertschulden' nicht vor, es handelt sich nur um eine Umwertung"[188]).

---

[187]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O., 2. Bd., S. 42, 1932.

[188]) So hat auch das RG. nach langem Schwanken entschieden und sich damit — mittelbar — zu derjenigen Meinung bekannt, die behauptet, daß der Nennwertzwangskurs nie aufgehoben gewesen sei, auch nicht gegen Ende des Jahres 1923. Es werde viel mehr auf Grund einer besonderen aus Billigkeitsstreben entstandenen Norm „aufgewertet", d. h. ein an sich nicht bestehender Anspruch aus besonderen Gründen neu gewährt; hiervon seien ausgenommen die „Geldwertschulden", die wirklich nur umgewertet würden. — A. A. z. B. Zeiler (Umwertungszahlen, 1927, S. 5). Man darf sagen, „es werde ... jeder Geldanspruch aus früherer Zeit umgewertet. D. h. also: es herrscht heute unbestritten die Einsicht, daß alle solche Ansprüche durch die Inflation nicht beseitigt worden sind, sondern weiter bestehen ..." — Die Begründung des besonderen Aufwertungsanspruches wiederum erfolgt auf verschiedene Weise. Die einen behaupten, er sei durch das RG., das hier gewissermaßen als Praetor handelte, geschaffen worden. (So. z. B. Roth, a. a. O.; David, Reichsgericht und Währungsnot, 1929; Nußbaum, Die Bilanz der Aufwertungstheorie, 1929; Hamburger, Deflation und Rechtsordnung, 1933. — Andere: er sei gewohnheitsrechtlich entstanden, so z. B. Cosack-Mitteis, a. a. O., S. 379.)

Die Geldzweckschuldlehre ist von **Klang**[189]) in treffender Weise beurteilt worden: „Für den normaldenkenden, wirtschaftenden Menschen ist der Besitz des Geldes niemals Selbstzweck. Wer aus welchem Grunde immer Geld fordert, tut dies nicht, um Geld als ein Ding an sich zu besitzen, sondern um damit die Mittel zur Deckung seines Bedarfes an Sachgütern zu beschaffen, also um damit Zwecke seiner Wirtschaft zu erreichen. Es ist somit jede Geldforderung auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet" (S. 16). Es sei denn nur eine folgerichtige Weiterentwicklung der Geldzweckschuldlehre, wenn **Locher**[190]) sage: „Gewiß ist es wegen des Zwangskurses der Papiermark einer gesetzestreuen Rechtsprechung unmöglich, dem inneren Wert des Geldes Einfluß auf den Inhalt einer Geldschuld als solcher zu gewähren, aber die Darlehensgeldschuld ist so wenig reine Geldschuld wie die Kaufpreisschuld". Es sei schwer herauszubringen, wo denn dann eigentlich das Gebiet der Geldschuld noch liege. Immerhin könnte man — so **Klang** — den Gegensatz der Zweckschuld zur reinen Geldschuld dann bilden, wenn man damit nicht einfach einen besonderen wirtschaftlichen Zweck betone, sondern den Umstand, daß der Zweck mancher Geldschulden „aus dem Rechtsgrund entnommen werden" könne. — Aber hier (insbesondere bei Schadensersatzforderungen) von „Geldwertschulden" zu sprechen, sei völlig verkehrt; denn für die Feststellung der Forderungshöhe sei nicht der Geldwert, sondern der Wert einer Sache oder Arbeitsleistung maßgebend.

II. Auslegung des § 607 BGB, insbesondere in Verbindung mit § 245 BGB

Die Auslegung des § 607 BGB kann an drei Worte anknüpfen: gleiche Art, Güte und Menge.

1. Gleiche Art

Was ist unter der Art des Geldes zu verstehen? Die Wertschuldlehre antwortet: Es kommt auf diejenigen gesetzlichen Einrichtungen und Garantien des Geldsystems an, die man als wesentlich anzusehen pflege. Hinsichtlich der gesetzlichen Zahlungsmittel aus Papier sind es insbesondere die Deckungs- und Einlösungsvorschriften. Sobald diese rechtlichen Garantien grundlegend geändert, z. B. die Deckungs- und Einlösungspflicht beseitigt würde, habe sich die **Art** des Geldes geändert. Das neue Geld sei im Verhältnis zum alten ein „Aliud".

Ist aber unter dieser Voraussetzung die Erfüllung der Darlehensgeldschuld nicht unmöglich geworden? Dieses wohl, aber die allgemeinen Bestimmungen über die Unmöglichkeit der Leistungen wer-

---

[189]) **Klang**, a. a. O.
[190]) **Locher**, Arch. Ziv. Prax., N. F. 1, S. 240.

den durch die Sondervorschrift des § 245 BGB ausgeräumt. § 245 BGB sei nämlich auf unseren Fall sinngemäß anzuwenden. Danach müsse die Schuld, die auf alte Geldeinheiten lautet, zwar in neuen Geldeinheiten beglichen werden, aber mit demjenigen Betrag neuer Geldeinheiten, der dem Wertverhältnis der neuen Geldeinheit zur alten entspreche.

Diese Wertschuldlehre ist wohl am einwandfreisten konstruiert. Aber auch gegen sie lassen sich die allgemeinen Bedenken vorbringen: Ist dies wirklich geltendes Recht, wo das Gesetz schweigt über die entscheidende Frage nach der Beurteilung dessen, was als wesentliche Aenderung des Geldwesens angesehen werden soll, und über die Frage nach dem Umrechnungsmaßstab? Die Lehre wurde wohl auch deshalb — trotz ihrer bestechenden Klarheit — nur selten vertreten. Wir nennen hier Henle und Jung.

R. Henle:[191])

In der Inflationszeit trägt vor allem er die Lehre folgerichtig vor: „Der Gegenstand also, auf welchen die Verträge der Vor(kriegs)zeit lauteten, ist ... untergegangen. Was ist die Folge(?) ... Zur Beantwortung ist auszugehen von § 245 BGB" (S. 11). „Die alte Markschuld ist mit neuer Mark zu begleichen: aber mit neuer Mark in der Höhe, wie sie dem Wertverhältnis der neuen Mark zur alten Mark entspricht. Das ist die Entscheidung unseres bürgerlichen Rechts" (S. 12).

(Henle führt dann aber weiter aus, daß den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen die stärkeren öffentlich-rechtlichen vorgingen, und daß der Zwangskurs zum Nennwert öffentlich-rechtlich angeordnet sei. Dafür könne das Privatrecht aber nichts; es sei gewissermaßen unschuldig!)

E. Jung:[192])

In der Folgezeit. Jung beruft sich zunächst auf ein RG-Urteil: „Denn eine deutsche Goldwährung in dem Sinne, daß unter Währung das Währungssystem zu verstehen wäre, bestand nicht mehr, seitdem durch das am 4. 8. 1914 mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getretene Gesetz, betr. die Reichskassenscheine und Banknoten . . . die Reichskassenscheine . . . für gesetzliche Zahlungsmittel erklärt waren und ferner bestimmt worden war, daß bis auf weiteres die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet seien" (S. 7). Wenn nun „der Staat plötzlich seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen bei der Herstellung und Ausgabe des Umlaufsmittels derart zuwider handelt, daß dieses eines schönen Tages nur noch den billionsten Teil wert ist als

[191]) R. Henle, a. a. O., (1923).
[192]) E. Jung, a. a. O.

bei der früheren, ordnungsmäßigen Herstellung, also etwas gänzlich anderes ist, das nur mit dem Namen an die frühere Sache erinnert. Daß dann eine Umrechnung erfolgen muß, ergibt sich m. E. positiv aus § 245 BGB. . . ." (S. 28).

2. Gleiche Güte

Zur Entstehungsgeschichte stellt P. Oertmann[193]) folgendes fest: „Bei der Schaffung des Gesetzbuches hat man sich aller Wahrscheinlichkeit nach dabei nichts besonderes gedacht. Schon der erste Entwurf hatte jenes Wort, § 453, ohne daß die Motive es zu erläutern für notwendig hielten. Es war offenbar aus dem Vorbild des neuen Schuldrechts, dem Dresdener Entwurf, Art. 523, übernommen. Und dieser hatte seinerseits die älteren Partikulargesetze ausgeschrieben — das Preußische Allgemeine Landrecht und das Oesterreichische Bürgerliche Gesetzbuch. Das Landrecht verpflichtet in I 11 § 653 den Darlehensnehmer zur Wiedererstattung ‚in gleicher Qualität und Quantität'. Und das Oesterreichische Gesetzbuch erwähnt geradezu in § 992 eine ‚Zurückstellung in der nämlichen Gattung, Güte und Menge'. Aehnlich spricht der Code civil in Art. 1902 von einem „rendre en même quantité et qualité", das Schweizerische Obligationenrecht in Art. 312 von einer Pflicht zur Rückerstattung von ‚Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte'.

Ob bei dem entscheidenden Wort ‚Güte' auch an Geldverschlechterung, überhaupt an Gelddarlehen gedacht ist, muß als mindestens unsicher bezeichnet werden. Das Oesterreichische Gesetzbuch, aus dem der Dresdener Entwurf die Stichworte ‚Mengen und Güte' allem Anschein nach übernommen hat, braucht sie in § 992 gerade nur beim Darlehen, ‚die nicht über Geld, sondern über andere verbrauchbare Gegenstände geschlossen werden'. Und wenn der Dresdener Entwurf und das deutsche BGB diese verschiedenen Fälle der Kürze halber in einen zusammenzogen, so folgt daraus durchaus nicht die Absicht einer sachlichen Erweiterung des Gebietes für die Gütehaftung". Soweit Oertmann.

Die sachliche Begründung der Wertschuldlehre läßt sich etwa so darstellen: Man könne doch nicht wohl behaupten, daß eine entwertete Geldeinheit noch dieselbe Güte wie vor ihrer Entwertung habe. Der Ausdruck Güte passe zwar nicht recht für Geldschulden; der passende Ausdruck „Wert" fehle gerade. Es sei freilich auch zuzugeben, daß der Gesetzgeber gar nicht an unsere Frage gedacht habe, als er von „glei-

[193]) P. Oertmann, Die Aufwertungsfrage, S. 15.

cher Güte" sprach (vgl. die Ausführungen Oertmanns). Allein, der dem Gesetz zugrunde liegende Gedanke lasse keinen Zweifel darüber zu, daß Güte des Geldes = Wert des Geldes bedeute.

Die Kritik dieser Ansicht hat es sehr leicht. Man setze doch einmal an Stelle des Wortes Güte ganz allgemein das Wort Wert. Denn wenn der Grundgedanke des § 607 BGB diese Auslegung für die Geldschuld verlangt, dann dürfte sie doch wohl auch der Sachschuld angemessen sein. Bei einem Sachdarlehen müßten also Sachen gleicher Art, gleicher Menge und gleichen Wertes zurückgegeben werden. Da aber der Wert einer bestimmten Sache ständigen Aenderungen unterliegen kann und in der Regel solchen auch unterliegt, könnte also ein Sachdarlehen in der Regel überhaupt nicht erfüllt werden. Das Gesetz hätte nämlich die Leistung nach zwei Gesichtspunkten bestimmt, und zwar nach solchen, die wohl immer zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen.

In der Inflationszeit wurde der Gedanke sehr oft vorgebracht.

Best:[194])

„Wer ein Darlehen gibt, will ein Aequivalent, beim Gelddarlehen also Geld vom gleichen Wert zurückerhalten. Diese Absicht gewährleistet § 607 BGB dadurch, daß er die Rückerstattung des Empfangenen in Sachen nicht nur gleicher Art und Menge, sondern auch von gleicher Güte vorschreibt. Die Güte aber stellt bei Gelddarlehen der innere Wert, d. h. die Kaufkraft, dar, die zufolge seines Feingehaltes, bzw. seiner Golddeckung das geliehene Geld zur Zeit des Darlehens hatte".

Stern:[195])

„§ 607 schreibt vor, daß das Empfangene in gleicher Art, Güte und Menge zurückerstattet werden muß . . . Unter Güte muß der wirtschaftliche Wert verstanden werden. Bei veränderter Valuta hat eine Geldsumme somit nur dann gleiche Güte wie eine frühere Geldsumme, wenn sie wirtschaftlich dieselbe Kaufkraft hat . . . Daß § 607 BGB auch von Menge spricht, steht diesem Standpunkt nicht entgegen. Der Begriff der Menge kann nur in Betracht kommen, wenn und insoweit für den Darlehensgegenstand die Menge etwas Wesentliches ist, wie z. B. bei Darlehen über eine gewisse Quantität Getreide . . ."[196]). — Stern sieht

---

[194]) Best, Richter und Schuldnerwucher, in JW. 1923, S. 111 (Best war bekanntlich Oberlandesgerichtspräsident in Darmstadt; unter seiner Leitung erging die bekannte und grundlegende Entscheidung des Darmstädter Gerichtes).

[195]) Stern, Geldentwertung und Darlehensrückzahlung, in JW. 1923, S. 902.

[196]) Aehnlich Manigk, Geldentwertung und Zivilrechtsmethode, in DJZ., 1923, Sp. 532. Springmann, a. a. O.; er fügt die Begründung aus § 607 BGB derjenigen aus §§ 1, 3 Münzges. zu; d. i. überhaupt das übliche Verfahren

also den schwachen Grund seiner Begründung, man kann aber nicht sagen, daß es ihm gelingt, die Zweifel zu beheben.

S t a m p e :[197])

„Ich teile die Ansicht, daß auch beim Darlehen die Voraussetzung einer Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe und daß § 607 dies deutlich zum Ausdruck bringe. Letzteren Punkt präzisiere ich dahin: wenn § 607 Rückzahlung des Gelddarlehens in gleicher „Güte" verlangt, so fordert er damit Rückzahlung einer solchen Summe von Geldrechten, die in ihrer Tauschkraft den seinerzeit hingegebenen gleichkommt" (S. 60).

In der Folgezeit sind es vor allem E c k s t e i n und S i b e r, die diesen Gedanken weiter ausbauen und vertreten.

H. S i b e r :[198])

„Im allgemeinen allerdings (wird) der Nennwert maßgebend sein; das ist auch bei Kauf und anderen unerfüllten Austauschgeschäften erträglich, wenn bei unerwartetem Umsturz der Wirtschaftsverhältnisse durch clausula rebus sic standibus geholfen wird. . . . Anders aber bei langfristiger Vermögensanlegung, z. B. durch hypothekarisch gesichertes Darlehen. § 607, 1 nach dem Darlehen in ‚Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten' sind, bezieht sich gewiß nicht nur auf die vor dem Kriege nur in Lehrbüchern vorgekommenen Darlehen in Kohlen, Kartoffeln und dergleichen, sondern in erster Linie auf das damals allein praktische Gelddarlehen. Die Vorschrift wurde aber während der deutschen Geldentwertung anfangs nicht beachtet, weil Uneingeweihte lange Zeit nicht beurteilen konnten, wann die ‚Teuerung' aufhörte, auf der ‚Warenseite' (Warenknappheit), und wann sie anfing, auf der ‚Geldseite' (Geldentwertung) zu liegen. Auch als dies kein Geheimnis mehr war, wurde sie von Aufwertungsgegnern teils geflissentlich übersehen, teils mit der Bemerkung zur Seite geschoben, daß ‚Güte' nicht die Tauschkraft, sondern nur die Zahlkraft ... meine. Das ist willkürlich. Ueberdies beruht die Bedeutung der Zahlkraft vor allem darauf, daß auch der Staat Geld zum Nennwert annimmt, und das war nicht mehr der Fall, seit die Papiermark für Zölle nur mit ‚Aufgeld' und für Steuern nur zum Goldwert angenommen wurde" (S. 28/9). „Für die Beurteilung der ‚gleichen Güte' wäre wohl in der Mitte zwischen Kurs- und Nennwert ein Maßstab zu finden gewesen, etwa die Reichsteuerungszahl oder der den feineren ‚Z e i l e r schen Umwertungszahlen' zu-

---

in der Inflationszeit: alle überhaupt in Frage kommenden Gründe heranzuziehen. So auch K r e t s c h m a r, a. a. O.: Tilgung zum Nennwert nur so lange die „innere Güte des Geldes" dieselbe ist (Sp. 191), aber mehr noch die Begründung aus dem allgemeinen Aequivalenzprinzip: „Bei den einseitigen auf Kreditgewährung gerichteten Geschäften rückt an die Stelle von Leistung und Gegenleistung das Verhältnis von Leistung und Rückleistung" (Sp. 205) u. a. m.

[197]) Ernst S t a m p e, a. a. O.

[198]) Heinrich S i b e r, Grundriß des Deutschen Bürgerlichen Rechtes, Schuldrecht, 1931.

grunde liegende durchschnittliche Volkswohlstand" (S. 29). — Nach diesem letzten Satz scheint es doch zweifelhaft, ob Siber wirklich seine Ansicht als lex lata auffaßt. Sollte das Gesetz das Darlehen im Sinne der Wertschuldlehre geregelt und dabei die wichtigste Frage, die Frage nach dem Umrechnungsmaßstab vergessen haben? Man bedenke: selbst Siber gibt nicht an, ob die Reichsteuerungszahl oder die Zeilerschen Teuerungszahlen anzuwenden sind, ja — nicht einmal, welche Gründe für diese und welche für jene sprechen. Das Prädikat „feiner" ist wohl keine ausreichende Unterscheidung. — Die Zeilerschen Umwertungszahlen bezwecken übrigens, wie Siber auch richtig andeutet, etwas wesentlich anderes als die Reichsteuerungszahlen.

F. Eckstein:[199])

„Es liegt im Wesen des Kredites, daß das Kapital wirtschaftlich bei dem Kreditgeber verbleibt, d. h. daß er es nach Ablauf des Kreditverhältnisses zurückerhält. Das von dem Kreditgeber geleistete und das ihm zurückzugewährende Kapital muß also dasselbe sein. Ein bestimmtes Kapital ist nun ein bestimmter Wert . . .". „Die zutreffende Vorstellung vom Wesen der Kreditschuld liegt auch dem § 607 BGB zugrunde, wenn er vorschreibt, daß der Empfänger des Darlehens das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten habe. Hierin wird man zwar nicht eine ausdrückliche Entscheidung zugunsten der valoristischen Behandlung der Kreditgeldschulden — geschweige denn aller Geldschulden — finden können. Denn der Ausdruck ‚in gleicher Art, Güte und Menge' paßt nicht recht für Geldschulden, und der passende Ausdruck Wert fehlt gerade; überdies steht fest, daß die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches das Problem des Verhältnisses von Geldschuld und Geldwert nicht lösen wollten. Aber die Formulierung von § 607 BGB ist, indem hier von dem Schuldner Leistung gleicher Güte, also eine wirtschaftlich gleiche Leistung, verlangt wird, von der richtigen Vorstellung vom Wesen des Kredites beherrscht, die für Kreditschulden zum Valorismus führt . . .".

Bei Eckstein tritt also auch ganz offen die Auslegung nicht nach dem Wortlaut, sondern nach dem „Grundgedanken" des § 607 hervor. Er will seine Auslegung nicht etwa als eine Wortauslegung verstanden wissen. Er sagt deshalb allgemein: „Es ist freilich möglich, daß das positive Recht eine nominalistische Behandlung aller Geldschulden anordnet . . . Derartiges ist natürlich nicht zu vermuten, und daher ist, wo der Gesetzeslaut Zweifel läßt oder gar nach seinem Wortsinne keinen Anhalt . . . bietet, daß Geldschulden nominalistisch zu behandeln seien, eine gesetzliche Bestimmung nicht im Sinne einer Statuierung des Nominalismus aufzufassen. Auch daß die gesetzgebenden Faktoren von nominalistischen Vorstellungen beherrscht waren, ist kein Grund . . ." (S. 73). — Es ist das wieder ein Musterbeispiel jener Auslegungsweise, bei der die Lehre de lege lata kaum noch von der Lehre de lege ferenda zu trennen ist.

[199]) Eckstein, a. a. O., S. 32.

3. Gleiche Menge

Rein sprachlich genommen kann sich die konstruktive Nennbetragslehre auf dieses Wort berufen. Der Leistungsgegenstand eines Gelddarlehens, so kann sie behaupten, ist Geld, und der jeweilige Schuldbetrag ist die gleiche Menge Geld oder, was dasselbe besage, dieselbe Zahl von Geldzeichen.

Eine soziologische Untersuchung über unsere Frage hat — nach unserem Dafürhalten — hier ebenfalls ihren Ansatzpunkt[200]). Sie muß aber, folgerichtig durchgeführt, zu wesentlich anderen Ergebnissen kommen.

Der Ansatzpunkt der Begründung ist noch nicht die Begründung. Es ist also nicht so, als ob wir durch die Auslegung des Wortes Menge die Antwort auf unsere Frage finden zu können glauben. Wir glauben aber, daß man durch genauere Untersuchung des mit jenem Worte verbundenen Grundgedankens sehr wohl einer zukünftigen Gesetzgebung vorarbeiten, also einen Beitrag zur Lehre de lege ferenda liefern könnte.

Die Lehren (es wäre hier insbesondere die Deckungsfondstheorie von Wahle zu nennen), die hier genannt werden könnten, sollen erst im nächsten Abschnitt unter den Lehren de lege ferenda behandelt werden. Denn als Lehren de lege lata sind sie sicherlich abzulehnen, als Lehren de lege ferenda sind sie aber richtungweisend[201]).

4. Die Lehre de lege ferenda

I. Der allgemeine Ausgangspunkt
Die Gleichwertlehre

Die Aufwertung wird in der herrschenden Auffassung als eine neue Rechtsfigur angesehen. Es ist deshalb naheliegend, die Gedanken, mit denen die Aufwertung begründet wurde, als Ausgangspunkt für die Lehre de lege ferenda zu wählen.

In J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch gibt Alfred Werner[202]) eine gedrängte, das Wesentliche

---

[200]) Das ist auch die Ansicht von P. Oertmann (a. a. O., S. 18) „Läßt sich die Aufwertung nicht vielleicht aus der Rückzahlungspflicht ‚in gleicher Menge' ableiten? An dieses Wort könnte man, wie mir scheint, sich am ehesten halten."

[201]) Ebenso sollen jene Lehren nicht erwähnt werden, die nur feststellen, daß sich an keine der gesetzlichen Bestimmungen anknüpfen läßt und deshalb — da das Gesetz schweige — jede Regelung, die billig ist, auch als lex lata vertreten werden könnte. Eine solche „Auslegung" ist nach unserer Ansicht eben nicht mehr Auslegung.

[202]) Staudinger-Werner, S. 39 ff.

enthaltende Uebersicht über diese Entwicklung: Klausellehre, Lehre von der wirtschaftlichen Unmöglichkeit der Leistung, Oertmannsche Lehre von der Geschäftsgrundlage (die eine Erweiterung und Vertiefung der Klausellehre ist)[203]), dann die von § 242 BGB als richtungsweisende Norm ausgehende Lehre von der Nichtzumutbarkeit der Leistung, die Synallagmalehre und schließlich die Zusammenfassung dieser Lehre und ihre Weiterbildung in der Gleichwertlehre (Aequivalenztheorie).

Es ist bekannt, daß man die Preissteigerung während der Kriegs- und Nachkriegszeit zuerst als eine Teuerung, d. h. als Folge der Warenverknappung angesehen hat. Diese Betrachtungsweise kommt deutlich zum Ausdruck in der Klausellehre und der Lehre von der wirtschaftlichen Unmöglichkeit. Dann aber setzt sich die Erkenntnis durch, daß die Preissteigerung auch von der Geldseite her bedingt war[204]). Die Klausellehre wurde dementsprechend abgeändert, daneben entstand eine neue Lehre, die Synallagmalehre, die sich im wesentlichen auf die letztgenannte Auffassung stützt: das Synallagma verlange die Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung und damit auch das „Gleichgewicht"[205]) von Leistung und Gegenleistung; die Geldentwertung aber habe dieses Gleichgewicht gestört.

Die Synallagmalehre wurde von Krückmann zur Lösung des Geldschuldproblems verwendet.

Schon 1920 konnte Krückmann auf seine vergeblichen Bemühungen in dieser Richtung hinweisen: „Ich bitte den Leser, es mir nicht als Eigensinn und Rechthaberei auszulegen, wenn ich immer wieder auf das Synallagma hinweise. Die clausula rebus sic standibus ist nichts (anderes) als das folgerichtig durchgeführte Synallagma. Kein Mensch schließt einen gegenseitigen Vertrag anders als im Hinblick auf die Gegenleistung"[206]). — Krückmann ist sich auch bewußt, daß er den Ausdruck Synallagma in einem weiteren, in einem wirtschaftlichen Sinne gebraucht: „Synallagma ist hier in weiterem Sinne genommen, daß die Leistung auf die Forderung die Gegenleistung zu irgendeiner an-

---

[203]) Zu dieser Entwicklung vgl. auch die kurze, inhaltsreiche Darstellung von Franz Weber, a. a. O., S. 29 ff. (Er berücksichtigt auch die Darstellung der älteren Klausellehre von L. Pfaff in Festschr. f. Unger, 1898, S. 221 ff. und O. Fritze, in Arch. f. Bürgerl. Recht 1900, 17. Bd., S. 21 ff.) — Über die Lehre von der Geschäftsgrundlage: P. Oertmann, Die Geschäftsgrundlage. Ein neuer Rechtsbegriff, 1921, und E. Locher, Geschäftsgrundlage und Geschäftszweck, in Arch. f. Ziv. Prax., Bd. 121, 1923, S. 1 ff.

[204]) Klar ausgesprochen wohl zuerst von Hueck in DJZ. 1920, S. 275 (März).

[205]) So RG. (RGZ. 107, 127).

[206]) Krückmann in JW. 1920, S. 963.

deren . . . Leistung ist[207]). Diese Berichtigung war nötig. Die Kritik wies nämlich darauf hin, daß die Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung, die das Wesen des Synallagma ausmache, rein rechtlich aufzufassen sei, als die schuldrechtliche Abhängigkeit der gegenseitigen Ansprüche, nicht aber wirtschaftlich, als das Gleichgewicht zwischen den Werten der Gegenstände. So sagte z. B. Roth[208]): „Die gegenseitige Bedingtheit von Leistung und Gegenleistung im Sinne der synallagmatischen Verknüpfung hat bis zum Auftauchen des Geldentwertungsproblemes niemand im Sinne einer gegenseitigen Abhängigkeit von Preis und Leistung dem Werte nach aufgefaßt, sondern lediglich im Sinne einer gegenseitigen Abhängigkeit im Vollzug und in der Abwickelung des Rechtsverhältnisses" (S. 9). — Grundlegend war hier wohl die Richtigstellung durch Endemann (zur RG.-Entscheidung vom 21. Dezember 1920): „Es scheint, daß hieran gedacht ist, wenn die synallagmatische Natur des Kaufvertrags oder Werkvertrags herangezogen wird. Damit wird die Sache aber nicht getroffen. Das Synallagma bezieht sich auf den Bau der Obligation; es regelt die rechtliche Abhängigkeit der Entstehung und Bewirkung der gegenseitigen Leistungspflichten voneinander. Die Regel, daß grundsätzlich jeder Vertragsteil nur zu leisten braucht, wenn er Zug um Zug die Gegenleistung empfängt, hat für die vorliegende Frage keine Bedeutung. Sie muß richtig vielmehr eingestellt werden auf den Bestand und Inhalt der einzelnen Leistungsverbindlichkeiten. Und da zeigt sich, daß jeder gegenseitige Vertrag das Ergebnis bildet einer inhaltlichen Wertabmessung, die im Sinne der Parteien und durch die positive Festsetzung der Austauschobjekte einen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen erstrebt und diesen durch die Herstellung des proportionalen Verhältnisses der wechselseitigen Leistungsinhalte erreicht. Das ist der Sinn und Inhalt des redlichen Verkehrsgeschäfts"[209]).

Die Kritik gibt sich freilich auch damit noch nicht zufrieden. So meint Klang[210]), die Synallagmalehre „gelangte über den gewiß unhaltbaren Gedanken von der notwendigen Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung (vgl. Neubauer BR JZ 1924 Nr. 18 u. 19, welcher zutreffend darlegt, daß das gegenwärtige Wirtschaftssystem in der Art der Preisbildung ein notwendiges Moment der Inäquivalenz enthalte) zu der Formulierung, daß das ursprüngliche Wertverhältnis unverändert bleiben müsse"[211]). — Hier zeigt sich wieder, daß die Arbeit an der Geldrechtslehre doch einige Kenntnis in der Volkswirtschaftslehre voraussetzt. Denn dieser Unterschied: die notwendige Inäqui-

---

[207]) Ders., in DJZ. 1921.

[208]) Roth, Geldentwertung als Problem der Rechtsfindung (vgl. a. Roth, Umwertung und Aufwertung, S. 19 ff.).

[209]) Endemann, Preissturz u. Vertragsbindung, in JW. 1921, S. 8 ff.

[210]) Klang, a. a. O.

[211]) Aehnlich, von Klang auch angeführt, Geiler, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem, S. 45. Ders. Geldentwertung und Privatrecht, S. 39.

valenz der subjektiven Gebrauchs- und Tauschwerte, die zum Tausch und somit zu dem objektiven Tauschwert der ausgetauschten Gegenstände führt, müßte doch eigentlich bekannt sein. — Und als dritten Gegengrund führt Klang ganz allgemein an: „Sie (die Synallagmalehre) ist im Widerspruch mit dem bestehenden privatkapitalistischen System und übersieht geflissentlich, daß die Erzielung von Gewinn das Wesen des wirtschaftlichen Verkehres ausmacht" (S. 14). Dieser Versuch der Gegenseite, aus dem Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Synallagmalehre zu widerlegen, dürfte es sich nun doch wohl nicht so leicht machen. Die Beurteilung dessen, was das Wesen des Kapitalismus ausmacht, ist sehr schwierig. Es hätte zumindest versucht werden müssen, den Begriff Gewinn einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Die angeführten Gegengründe treffen also nach unserer Ansicht nicht zu. Dagegen weist Klang mit Recht darauf hin, daß mit der Synallagmalehre nicht etwa eine vollkommen und grundlegend neue Betrachtungsweise: nämlich eine „funktionelle" oder „dynamische"[212]) in die Rechtswissenschaft eingeführt worden sei. „Auch die bestehenden Privatrechtsgesetze verkennen das, was bildlich als lebendige Wesenswirkung bezeichnet wird, die Veränderung der wirtschaftlichen Unterlagen des obligatorischen Verhältnisses, in keiner Weise . . ." (S. 13).

Die Synallagmalehre wurde zur allgemeinen Gleichwertlehre ausgebildet, indem ihre Grundgedanken, die für die gegenseitigen Verträge entwickelt worden waren, auch auf andere Schuldverhältnisse angewendet wurden, bei denen die geschuldete Leistung in irgendeiner Weise abhängig ist von einer anderen Leistung und diese nach dem Grundgedanken des Gesetzes gleichwertig sein soll. Insbesondere also geschah ihre Anwendung auf das Darlehen. Hier ist auf eine sprachliche Schwierigkeit hinzuweisen. „Gleichwertig" bedeutet im Sprachgebrauch des wirtschaftlichen Verkehrs nicht nur „von gleichem Wert", sondern ganz allgemein „einer anderen Leistung wirtschaftlich entsprechend, wirtschaftlich angemessen"[213]). Auch schreibt und spricht man häufig da, wo es sich um „gleiche" Sachen handelt, von „gleichwertigen" Sachen — ohne zu bedenken, daß „gleiche" Sachen häufig nur in einem bestimmten Augenblick gleichen Wert haben. Dieser ungenaue Sprachgebrauch wird begünstigt durch die Gepflogenheit, dem Worte „gleich" mehr und mehr die Bedeutung des Wortes „selb" beizulegen.

---

[212]) So Hedemann: Die Obligation werde von der Synallagmalehre als eine „Funktion" aufgefaßt; man könnte diese „dynamische" Betrachtung der in den Privatrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts enthaltenen „statischen" Auffassung entgegenhalten.

[213]) So spricht z. B. Klang auch nicht von Aequivalenz oder Gleichwertigkeit, sondern von „notwendiger Angemessenheit" zwischen Leistung und Gegenleistung.

Krückmann hat selbst noch streng an der Synallagmalehre festgehalten. Eine notwendige Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung könne nur da behauptet werden, wo sich Leistung und Gegenleistung in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis gegenüberstehen, also beim Synallagma, nicht aber beim Darlehen. „Im juristischen Wesen des Darlehensgeldgläubigerrechtes liegt es, daß sich der Gläubiger mit Währung, wie sie gilt, zufriedengeben muß . . . Nur das Synallagma erlaube eine Ausnahme[214])." — Ebenso Lehmann[215]), nachdem er den Aequivalenzgedanken bei den gegenseitigen Verträgen im wesentlichen gebilligt hat: „Daß es hingegen . . . beim Darlehen auf Grund des geltenden Rechtes unmöglich ist, die Geldentwertung zu berücksichtigen, ist communis opinio." Neuerdings ebenso A. Werner: Bei Darlehensforderungen „war für die Anwendung der Aequivalenztheorie der Natur der Sache nach kein Raum, weil es an einer Gegenleistung überhaupt fehlte[216])[217])."

Dagegen E. Heymann[218]) (in Besprechung des grundlegenden Urteils des OLG. Darmstadt vom 18. III. 1923[219]): „In allen Fällen ist der Wille der Parteien dahingegangen, irgendein vernünftiges Aequivalent für die zugrunde liegende Leistung zu stipulieren, nicht die Rückgewährung eines Scheinwertes." — Ebenso Kretschmar[220]): „Bei den einseitigen auf Kreditgewährung gerichteten Geschäften rückt an Stelle von Leistung und Gegenleistung das Verhältnis von Leistung und Rückleistung." — Ebenso v. d. Trenck (in der Besprechung der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes in Warschau vom 26. II. 1922): „Eine Halbheit ist die Klausularechtsprechung auch heute noch. Sie (die Rechtsprechung) hat endlich die Idee der Aequivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung als allein tragfähiges Entscheidungsprinzip aner-

---

[214]) Krückmann, in JW.

[215]) J. Lehmann, a. a. O., S. 50.

[216]) Staudinger-Werner, S. 48. Werner fährt hier fort: „Damit hängt es wohl zusammen, daß die Rechtsprechung in diesen Fällen die Geldentwertung recht spät berücksichtigt hat."

[217]) Eine Minderheit behauptet bekanntlich auch für das Darlehen den Synallagmacharakter. So z. B. Josef Kohler (vgl. Lehrbuch d. BGB 2. Bd. 1. Teil, 1906, S. 338); Lübbert (Der Kreditvertrag in Iherings Jahrb. 52. Bd., 1907, S. 360). Vermittelnd Enecc.-Lehmann (S. 499, § 139 I); F. Leonhard (Besonderes Schuldrecht des BGB 1931, S. 186) und Siber (a. a. O., S. 319 — er freilich nur für den Fall des verzinslichen Darlehens; die Rückleistung könne nicht als Gegenleistung im Sinne des Synallagma aufgefaßt werden). Beim Kampf um die Aufwertung wurde freilich die Ansicht dieser Minderheit kaum berücksichtigt.

[218]) Heymann, in JW. 1923, S. 522.

[219]) Im Urteil selbst wird ausgeführt, daß bei allen Synallagma eine Vermutung für beabsichtigte Aequivalenz besteht. Die notwendige Gleichwertigkeit von Leistung und Rückleistung stehe aber durch § 607 BGB beim Darlehen noch in weit sicherer Weise fest. Ebenso, fast wörtlich, Best (der Urheber dieser Entscheidung) in JW. 1923, S. 451 (Geldentwertung; die Inkonsequenz der Rechtsprechung) und in JW. 1923, S. 981 (Zur Aufwertung von Hypotheken, Industrieobligationen und sonstigen langfristigen Forderungen).

[220]) Kretschmar, a. a. O., Sp. 205.

kannt" . . . Nun ist aber „das Darlehen genau so gut oder genau so wenig Aequivalenzgeschäft, wie der Kauf- oder Lieferungsvertrag. Hier Leistung und Gegenleistung, dort Leistung und Rückleistung"[221]). — Aehnlich Locher[222]) und auch Mügel[223]). „. . . Das Wesen des Darlehens (besteht) darin, daß derselbe Wert, der vom Darleiher hingegeben worden ist, ihm zurückerstattet wird". Unter den neueren Arbeiten ist vor allem auf Eckstein hinzuweisen.

Eine sehr gründliche Vertiefung und Verbesserung hat die Gleichwertlehre neuerdings durch W. Taeuber erfahren[224]). Die Ausführungen von Taeuber sollen hier nun genauer wiedergegeben werden, denn sie sind nach unserer Ansicht für die weitere Forschung richtungweisend.

Taeuber stellt zunächst fest, daß die Gelddarlehensschuld in eine Reihe übergeordneter Begriffe einzuordnen sei, daß sie, bildlich ausgedrückt, als eingeschriebener Kreis in größeren Kreisen liegt. Die Lehre von der Gelddarlehensschuld habe von Begriff und Bedeutung der äußeren Kreise zu Begriff und Bedeutung der inneren Kreise, vom übergeordneten Satz zum untergeordneten Satz vordringend ihr Gebäude zu errichten. Die Kreise: Schuld — Kaufmittelschuld — Geldschuld. Im Begriffskreis Geldschuld liegen als wichtigere eingeschriebene Kreise z. B. die Kaufpreisschuld, die Gelddarlehensschuld; erstere nimmt an der Natur des Kaufes, letztere an der Natur des Darlehens teil usw. (vgl. S. 13, 14, 15). — Die Geldschuld aus gegenseitigen Verträgen sei Entgeltschuld. „Eine jede Geldschuld aus einem gegenseitigen Vertrag ist also zweimal bestimmt, 1. durch die Verabredung des Geldbetrages zwischen Gläubiger und Schuldner, und 2. durch die naturrechtliche Forderung, daß die Geldleistung ein Aequivalent für die Naturalleistung sein soll" (S. 24). Bei den einseitig verpflichtenden Verträgen sei das Aequivalenzprinzip nicht so ohne weiteres anwendbar: „Weil beim Darlehen Gabe und Gegengabe sich gegenüberstehen und die Gegengabe sich nach der Gabe richtet, hat das Darlehen wohl Berührungspunkte mit dem Urtyp des gegenseitigen Vertrags, mit dem Tausch; aber Böhm-Bawerk setzt sich, in seiner Deduktion befangen, doch über wesentliche Unterschiede hinweg, wenn er sagt, das Darlehen sei nichts anderes als ein echter und rechter Tausch gegenwärtiger gegen zukünftige Güter . . . Daß beim Darlehen zwischen Gabe und Gegengabe Zeit verstreicht, stellt einen beim Tausch (Zug um Zugverkehr) fehlenden Unsicherheitsfaktor für die Abmessung der Gegengabe dar" (S. 23). Soweit über das Darlehen im allgemeinen. Das Gelddarlehen habe darüber hinaus noch ganz wesentliche Besonderheiten: „Tauschmittel-Kredit dient dem wirtschaftlichen Verkehr anders als anderer Kredit. Getreide und Wein — die Schulbeispiele für gewöhnliche vertretbare Sachen — werden dar-

[221]) v. d. Trenck, in JW. 1923, S. 332.

[222]) Locher (Besprechung zu O. Warneyer, Geldentwertung u. Vertragserfüllung, 1922) in Arch. f. Ziv. Prax. 121, S. 239.

[223]) Mügel, Geldentwertung und Gesetzgebung, 1923, S. 9.

[224]) W. Taeuber, Geld und Kredit im Mittelalter.

geliehen, weil der Empfänger Getreide zur Ernährung oder Aussaat, Wein als Getränke, weil er also gerade diese Güter braucht. Aber der Tauschmittelstoff . . . wird dargeliehen, damit das Tauschmittel dem Empfänger zu der Sache, die er braucht, erst verhilft. Auch erwartet der Gläubiger das ausgeliehene Geld zur weiteren Verwendung als Tauschmittel zurück . . . Für Kreditnehmer wie für Kreditgeber ist demnach die Zeitspanne, während deren sie ein Tauschmittel in Händen halten, nur eine Ruhepause auf der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Zwecke. Sie haben die wirtschaftliche Absicht (Endabsicht) nicht schon erreicht, wenn sie Geld empfangen oder zurückempfangen . . ., sondern erst, wenn sie dieses Geld ausgeben und anlegen . . . Für das Recht der Tilgung kann aus der Natur des Tauschmittels gefolgert werden, daß der Gläubiger in dem Gelde noch nicht das erhält, was ihm letzten Endes geschuldet ist; dem Gläubiger sei ein Repräsentant von anderen Gütern, also seien ihm gleichsam diese Güter geschuldet" (S. 31). (Dazu bemerkt Taeuber in Fußnote: „Die Gedanken hat zuerst, im Jahre 1546, Carolus Molinaeus ausgesprochen . . . Einer der wenigen neueren Leser des Tractatus commerciorum, Ernst Seidler, hat Molinaeus Darstellung übernommen . . .").

II. Die Forderung nach unverändertem innerem Tauschwert des Geldes

Wie schon erwähnt, wurde die Preissteigerung im Anfang der Inflation als eine Warenteuerung aufgefaßt, und man hielt es für durchaus billig, daß diese — von wenigen Ausnahmen abgesehen — als eine Gefahr, die ein jedes Geldgeschäft natürlicherweise mit sich bringe, nicht berücksichtigt werde. Erst mit der Erkenntnis, daß die Preissteigerung auch, und zwar wesentlich von der Geldseite her bedingt sei, setzte der Kampf um die Aufwertung ein. Es wäre also die Forderung zu erwarten gewesen: es sollen die Preissteigerungen, die von der Geldseite her bedingt sind, und nur diese, anders ausgedrückt: die Aenderung des inneren objektiven Tauschwertes des Geldes berücksichtigt werden. Woraus sich dann die allgemeine Forderung ergeben hätte: a) den Mengeninhalt der Geldschuld den Schwankungen des inneren Tauschwertes anzupassen, b) um ständige Umrechnungen zu vermeiden, mit Hilfe der Geldpolitik solche Schwankungen in möglichst engen Grenzen zu halten.

Im Inflations-Schrifttum sucht man aber vergebens nach dieser Forderung. Neuerdings wird sie ganz klar von Taeuber[225]) — wohl

[225]) Taeuber, a. a. O. — Taeuber ist von Haus aus Staatswissenschaftler, nicht Rechtswissenschaftler. So wird auch seine Ausnahmestellung auf einfache Weise erklärt. Wir führen ihn hier aber deshalb an, weil seine Arbeiten im großen und ganzen doch mehr der Rechtslehre zuzurechnen sind.

als dem einzigen — aufgestellt: „Das (utopistische) Ideal wäre eine Geldart, deren Tauschwert sich nicht durch ihre eigene Veränderlichkeit, sondern nur aus Ursachen ändert, die auf der Warenseite liegen" (S. 8). — Es lassen sich freilich auch hier und dort Gedankengänge finden, die dem genannten mehr oder weniger nahe kommen, ihm verwandt sind.

Z. B. bei J. Ballin[226]): „Die Indexziffer anzunehmen ist gerade deshalb nicht angängig, weil auch in ihr nicht bloß die Geldwertänderung, sondern auch die anderen preisgestaltenden Momente mit in Erscheinung treten." — Ohne folgerichtige Weiterführung J. Lehmann: „Von Geldentwertung sprechen wir jedenfalls nur dann, wenn die Veränderung der Preise ihren Grund auf der Geldseite hat" usw.[227]). — M. Rosenfelder erklärt den Unterschied zwischen dem äußeren objektiven und dem inneren objektiven Tauschwert des Geldes und sucht dann — wenn wir ihn richtig verstehen — den Maßstab für den inneren Tauschwert zu finden. Er glaubt ihn in dem jeweiligen Volksvermögen gefunden zu haben[228]).

III. Die Forderung nach unverändertem äußerem Tauschwert im Sinne von Kaufkraft des Geldes

Die weit überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller stellte die Forderung auf: Der mengenmäßige Inhalt der Geldschuld soll nach der jeweiligen Kaufkraft des Geldes, also nach dem äußeren objektiven Tauschwert bestimmt werden. Der Geldgläubiger soll sich heute und morgen und wann immer die Zahlung erfolge, dieselbe Zahl oder dieselbe Menge „Durchschnittsgüter" kaufen können[229]). Dies also

---

[226]) J. Ballin, Die Geldentwertung als Problem der Privatrechtsgesetzgebung, in Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes, 1923, 66. Jhg., H. 3 u. 4, S. 374 ff.

[227]) J. Lehmann, a. a. O. — Daß damals die Begriffsbestimmung noch wenig geklärt war, dafür möge folgende Gegenüberstellung ein Beispiel geben. O. Mügel (Gesetzl. Maßnahmen aus Anlaß der Geldentwertung. Die Goldmark als Rechnungswert., JW. 1921, S. 1269) bestimmt die Geldentwertung wie folgt: Das Verhältnis von Geldentwertung und Preissteigerung „läßt sich nicht auf eine einfache Formel bringen ... Geldentwertung wie Preissteigerung führen zu einer Minderung der Kaufkraft der Mark, aber nicht notwendig in demselben Maß. Nach dem Maßstab der Teuerungsziffer ist die Kaufkraft der Mark während des Krieges sehr viel stärker gefallen, als nach dem Maßstab des Kurses der Mark, später war es umgekehrt." — Geldentwertung nennt also Mügel die Entwertung dem Ausland gegenüber.

[228]) M. Rosenfelder, a. a. O. Dazu siehe unter S. 106.

[229]) Fast stets werden auch sogleich Einschränkungen vorgebracht. Es sollen nur Schwankungen berücksichtigt werden, die einen gewissen Grad übersteigen. Es folgen Versuche, jenen Grad zu bestimmen. Es ist nicht unsere Aufgabe, auf diese Versuche näher einzugehen.

kann als communis opinio bezeichnet werden, daß die Kaufkraft des Geldes das entscheidende Maß sein soll. Gegen Ende der Inflationszeit lag diese Auffassung auch wohl sehr nahe. Jedermann mußte sich fragen, was er morgen oder gar, was er in der nächsten Stunde mit seinem Gelde noch werde kaufen können, und zugleich war jedermann zutiefst davon überzeugt, daß das Geldwesen falsch geführt werde. Da schien jene Forderung in der Tat ohne weiteres aus dem Aequivalenzgedanken zu folgen. Daß man auch schon vor dem Kriege dann und wann und zu Beginn der Inflation über „Teuerung" geklagt, aber doch nicht gesetzliche Maßnahmen verlangt hatte, das schien durch den Hinweis auf die „verhältnismäßig engen Grenzen", in denen sich die Geldwertveränderung damals bewegt hatte, genügend erklärt.

Die Forderung nach unveränderter Kaufkraft des Geldes mag wohl auch in manchen Fällen von der folgenden (nach unserer Ansicht sehr beachtlichen) Ueberlegung getragen gewesen sein. Der Darlehensnehmer hat für das ausgeliehene Geld eine bestimmte Menge Sachgüter erworben, die auch in der Regel bilanzmäßig zur Deckung seiner Schuld dienen, also doch eigentlich wirtschaftlich dem Geber gehören. Es erscheint deshalb als billig, daß der Geber zumindest einen solchen Geldbetrag zurückerhalte, der dem Wert jener bestimmten Menge an Sachgütern im Augenblicke der Rückgabe des Darlehens entspricht, — oder verallgemeinert: daß er sich mit dem zurückerhaltenen Geldbetrag dieselbe Menge „Durchschnittsgüter" anschaffen könne. — Dagegen ist folgendes einzuwenden. Zunächst, daß diese Ueberlegung nur für das Gelddarlehen oder darlehensähnliche Geschäfte (z. B. Stundung) gelten könnte; die daraus abgeleitete Forderung also keinesfalls ohne weiteres auf die übrigen Geldschulden übertragen werden dürfte. Ferner, wie später zu zeigen sein wird, daß dieser Gedanke, folgerichtig durchgeführt, doch zu einer wesentlich anderen Forderung als der nach wertfestem Geld führen muß.

Es ist unmöglich, alle dahingehenden Aeußerungen zusammenzusuchen. Sie sind zahlreich wie der Sand am Meer. Es mögen deshalb wenige Beispiele genügen.

Best[230]): „Die Güte aber stellt beim Gelddarlehen der innere Wert, d. h. die Kaufkraft dar . . .".

Böckel[231]): „Demnach sind alle Probleme der Geldentwertung mit der Feststellung der jeweiligen Kaufkraft der Mark zu lösen".

---

[230]) Best, Richter und Schuldnerwucher, S. 111.
[231]) Böckel, JW. 1923, S. 136.

F. Eckstein[232]): „Die von dem Schuldner zu leistende Geldsumme soll denselben wirtschaftlichen Wert haben, d. h. den Erwerb von Sachgütern mit demselben wirtschaftlichen Wert ermöglichen, wie die ursprünglich geschuldete Geldsumme zur Zeit der Begründung der Wertschuld. Der Wert und die Kaufkraft des Geldes sind also dasselbe".

K. Geiler[233]): „. . wirtschaftlich ist die Geldeinheit Verfügungsmacht über eine Quantität von Wirtschaftsgütern. Erst dieser wirtschaftliche Kern befähigt das Geld zu seinen soziologischen Funktionen, insbesondere auch dazu, im Rechtsverkehr als Zahlungsmittel zu fungieren" (S. 2). Und noch klarer bei der Kritik des Zeilerschen Vorschlages: „Der Gläubiger hat, wenn man schon den Nennwert fallen läßt, Anspruch auf eine entsprechende Verfügungsmacht, wie sie sich im Kurs und in der Kaufkraft, aber nicht im Volkseinkommen ausdrückt" (S. 19). Sein Vorschlag für die Zeit vor der endgültigen Regelung: Schaffung eines ideellen „abstrakten Rechnungsfaktors und konstanten Wertmaßstab(es) in Gestalt der Neumark . . . unter Zugrundelegung des Binnenwertes, der Inlandskaufkraft . . ." (S. 30).

Langenbach[234]): „Der innere Wert, die Kaufkraft des Hingegebenen (muß) festgestellt werden."

Manigk[235]): „Daher hielt man auch die später einsetzende . . . Abnahme der Kaufkraft des Geldes immer noch für ‚Teuerung der Ware'. So wurde juristisch die Behandlung der Geldentwertung mit dem leidigen clausula-Problem verquickt" usw.

Sobernheim[236]): „. . . eine derartige Wertfestsetzung (nach Indexziffern, die die Kaufkraft messen) wäre wohl die denkbar vollkommenste . . ."

Stampe[237]): „Wenn § 607 Rückzahlung des Gelddarlehens in gleicher ‚Güte' verlangt, so fordert er damit Rückzahlung einer solchen Summe von Geldrechten, die in ihrer Tauschkraft den seinerzeit hingegebenen gleichkommt".

Hierher zu rechnen sind auch die meisten der von uns als Vertreter sowohl wie als Gegner der Fiktionslehre angeführten Schriftsteller.

Bendix[238]): Er vertritt die Forderung besonders für den Fall der Deflation. Die Aequivalenztheorie lehre: „daß der wirtschaftliche Wert von Leistungen (Kaufkraft) des Gläubigers und Schuldners den ursprünglichen Geldverhältnissen im Zeitpunkt der Eingehung des Schuld-

---

232) Eckstein, a. a. O., S. 48.

233) K. Geiler, a. a. O.

234) E. Langenbach, in JW. 1923, S. 912.

235) Manigk, Geldentwertung u. Zivilrechtsmethode, DJZ. 1923, Sp. 532.

236) Sobernheim, a. a. O., S. 344.

237) Stampe, a. a. O., S. 60.

238) Bendix, Deflation und Schuldrecht, LZ. 1924, Sp. 631 („Auf den Gedanken scheint noch niemand gekommen zu sein (die Aequivalenztheorie) auch umgekehrt auf die Deflation anzuwenden").

verhältnisses zu entsprechen habe". — Dies müsse auch für die Deflation gelten.

R. Wolff[239]): Wir nennen diese Arbeit am Schlusse unserer Aufzählung, weil sie geradezu als Musterbeispiel der üblichen Betrachtungsweise gelten kann: Das Ideal sei der konstante Geldwert. Unter Geldwert sei die Kaufkraft, das ist der reziproke Wert des Preisniveaus, zu verstehen. Dem entspricht seine (mit der üblichen Kritik übereinstimmende) Stellungnahme zum Zeilerschen Vorschlag: „Zeiler setzt an die Stelle des alten Wertmaßes des Geldes, dessen Fehler er richtig erkennt, einen neuen, ebenso fehlerhaften. Denn die Einkommenshöhe ist für den Wert des Geldes, d. h. für seine Kaufkraft ebenso wenig bestimmend, wie es der Nominalwert des Papiergeldes ist".

IV. Die Forderung: Gleiche Goldmenge

Diese Forderung steht in der Regel mit der vorgenannten im engen Zusammenhang. Sie gilt als der Weg, auf dem jenes Ziel am einfachsten und am besten erreicht werden könnte. Wir erinnern an die Lehre von Savigny. Aus der neueren Zeit sind hier vor allem zu nennen: Mügel, Kreß, Gerber und auch Heck.

Mügel:

In der Inflationszeit wurde diese Forderung vor allem von O. Mügel, dem Vorkämpfer der Aufwertung, vertreten: „Das Geld ist und bleibt der beste Wertmesser, der für alle Waren gilt. Das wirtschaftliche Leben wird daher am meisten gefördert, wenn das Geld einen konstanten Wert hat, und da dies (1921!) nicht zu erreichen ist, wenn wenigstens ein Ersatz hierfür durch Umrechnung auf einen konstanten Wert geschaffen wird." Ein solcher konstanter Wert ist nach Mügel der Goldwert[240]).

Nach Einführung der neueren Währungsgesetze hielt Mügel[241]) denn auch unsere Frage für gelöst: „Zwei Probleme sind es, die die Geldentwertung hervorgerufen hat. Zuerst die Frage, was geschehen könne, um für die Zukunft weiteren Nachteilen vorzubeugen . . . Für die erste Frage kamen zwei Lösungen in Betracht, eine endgültige und

[239]) Reinhold Wolff, Die Goldwertrechnung als gesetzgeberische Maßnahme gegen die Wirkungen des Währungsverfalles im Privatrecht, 1923.

[240]) O. Mügel, a. a. O. (Goldmark als Rechnungswert!)

[241]) O. Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 1927, S. 106. Neuerdings vertritt Mügel im Hinblick auf die Pfund- und Dollarabwertung eine bemerkenswerte Ansicht (DJZ. 1933, S. 743): „Welche währungsrechtlichen Bestimmungen empfehlen sich auf dem Gebiete des Privatrechts?" (Zur Pfund- und Dollarabwertung.) „Der Gesetzgeber wird daher bei der Regelung des Schuldrechtes nicht an der Frage der Geldentwertung vorübergehen können. M. E. ist es das richtigste, zwar an der Maßgeblichkeit des Nennwertes festzuhalten... aber zu bestimmen, daß bei wesentlicher Aenderung der Grundlagen der Währung... der Gläubiger Anspruch auf den Wert hat, den seine Geldforderung zur Zeit ihrer Begründung hatte. Frei-

eine provisorische. Die endgültige Lösung konnte nur in der Wiederherstellung einer festen Währung bestehen, sie ist jetzt durch die auf Golddeckung beruhende Reichsmark geschaffen".

Kreß:

Wie schon erwähnt, vertritt er die Ansicht, daß die §§ 1 ff. Münzgesetz die maßgebende Norm enthalten.

Gerber:

Für ihn gilt ähnliches wie für H. Kreß. Er betont vor allem den Gedanken de lege ferenda. Die Forderung sei nicht nur vom Gesetz aufgestellt, sondern es sei auch die richtige Norm. Er begründet diese Ansicht, wie gezeigt wurde, auf eine recht eigene Weise.

Heck[242]):

„Die Schulden, bei denen in Währung geleistet werden soll, pflegt man als Wertschulden oder Summenschulden zu bezeichnen, weil das Währungsgeld unter normalen Verhältnissen zugleich den allgemeinen Wertmesser bildet und daher der Nominalbetrag solcher Schulden auch ihren Wert ausdrückt. So lange die Währung nach dem Recht und der Sache nach unverändert bleibt, bieten diese Schulden der Rechtsordnung keine Schwierigkeit" (S. 59). „Nach der allgemeinen Rechtsansicht der Vorkriegszeit hatte die Erklärung einer Geldart als gesetzliches Zahlungsmittel den Sinn, daß die Summenschulden in diesem Zahlungsmittel getilgt werden konnten, und zwar zum Nennwert . . . Dieser Rechtszustand wird allen Interessenten gerecht, so lange das Währungsgeld vollwertig ist, also das Geld in vollwertigem Metalle oder in Noten besteht, die mit vollwertigem Metallgeld eingelöst werden müssen" (S. 61).

V. Die Forderung nach gleichem Anteil am jeweiligen Volkseinkommen

Es ist dies, kurz gesagt, die Lehre von A. Zeiler. Zeiler hat seine Lehre schon vor dem Kriege entwickelt[243]). Er hat sie in der Folgezeit nicht unwesentlich ausgebaut und verfeinert. Es soll versucht werden, diese Entwicklung an Hand der folgenden Zusammenstellung kurz aufzuzeichnen.

---

lich ist es schwer, diesen Wert, der nicht mit der Kaufkraft des Geldes gleichgesetzt werden darf, da diese sich auch ohne Aenderung der Währung ändern kann, praktisch im voraus zu bestimmen." Sein Vorschlag: „Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Grundlagen der Währung, in denen eine Geldschuld begründet worden ist, gebührt dem Gläubiger der Wert, den die Geldschuld zur Zeit ihrer Begründung hatte. Die Grundsätze, nach denen dieser Wert zu bestimmen ist, hat das Gesetz aufzustellen, geschieht dies nicht, so erfolgt die Bestimmung nach richterlichem Ermessen."

[242]) Ph. Heck, Grundriß des Schuldrechtes, 1929.

[243]) Erstmalig veröffentlicht in Schmollers Jahrbuch, Bd. 39, Heft 3, S. 295. — Nach Zeilers eigener Angabe ist dieser Artikel schon vor Kriegsausbruch verfaßt.

1917[244]):

Zeiler kritisiert zunächst die Versuche, mit Hilfe der Warenpreise die Kaufkraft des Geldes zu bestimmen. Er gelangt zum Ergebnis: „Wie wir hieraus zu entnehmen haben, ist zum mindest für Zwecke des Lebens (wenn nicht überhaupt) die Geldeinheit nicht eine Größe, um die heuer und in zehn Jahren eine bestimmte Menge einer bestimmten Ware oder ein bestimmter Teil eines Inbegriffs unverändert gleichbleibender Waren in gleicher Zusammensetzung erworben werden kann, sondern sie ist uns eine Größe, um die jeweils ein gleich großer Bruchteil des Jahresaufwands für den Durchschnittsunterhalt eines Volksgenossen bestritten werden kann" (S. 258).

Zusammenfassend: „... die Bemessung auf der Grundlage der Preisschwankungen von einzelnen Waren oder von Warenzusammenstellungen (ist) wegen ihrer Unzuverlässigkeit und Verschwommenheit abzulehnen" (S. 276). „Und schließlich müssen wir ... dazu gelangen, als den richtigen Maßstab ... die Veränderungen im Gesamteinkommen der natürlichen Personen in der Volksgesamtheit zu erkennen" (S. 277). — Zeiler sucht hier offenbar noch nach einem Maß für den „Geldwert".

1921[245]):

„Die wirtschaftliche Kraft der Geldeinheit kann keine andere sein als der Anteil, der durch ihren Besitz dem einzelnen zusteht an der Gesamtwirtschaft des Volkes. Für die Bestimmung der jährlichen Verhältniszahl der Wirtschaftshöhe des Volkes aber bietet sich uns nach dem derzeitigen Stand der Zählkunde wohl keine andere und bessere Grundlage als die Ergebnisse der steueramtlichen Ermittlung der Einkommen (jeder Art) aller natürlichen Personen des Reiches. Also ist das Verhältnis, in welchem jeweils der ‚Geldwert' zu dem eines anderen Zeitabschnittes steht, bestimmt durch das Verhältnis, in welchem zu der einen und der anderen Zeit die Zahlenhöhe des volksdurchschnittlichen ... Einkommens der natürlichen Personen steht" (Satz 1 und 2 sind von uns umgestellt, um den Gedanken in der kurzen Anführung klarer wiederzugeben). Auch hier wird noch die Bestimmung des „Geldwertes" versucht.

1923[246]):

„Eine Anpassung an die Reichsteuerungszahlen bedeutet wirtschaftlich die Erhaltung eines Anspruches in demselben Verhältnis zu einer bestimmten Höhe der Lebenshaltung. Dann gibt aber eine Aufwertung nach diesem Maßstab für das gewöhnliche Darlehen für die gewöhnliche Hypothek unbrauchbare Zahlen. Es ist ein schweres Unrecht, wenn der Gläubiger sich durch Zahlung des Nennwertes sollte befriedigen lassen

[244]) Die Schwankungen in der Kaufkraft des Geldes und die Kosten der Lebenshaltung (mit besonderer Rücksicht auf die Frage der festen Besoldungen) in Schmollers Jahrbuch, Bd. 41 (1917), Heft 4, S. 241 ff.

[245]) Zeiler, Wassermann, Meyer, Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem, 1921, S. 39.

[246]) Verhältniszahlen für die Umwertung der Geldansprüche, JW. 1923 (803) (vgl. a. JW. 1923, S. 109).

müssen; denn dann würde der Verlust des Geldwertes (1923!) in voller Höhe ihn treffen. Wenn ihm aber die Aufwertung gewährt würde nach der vollen Erhöhung der Lebenshaltungskosten, dann würde die Geldentwertung, würde die Last des verlorenen Krieges und des Umsturzes ganz von ihm genommen. Das Pendel würde damit ebenso weit und fehlerhaft nach rechts ausschlagen wie vorher nach links." Es „kann nur eine Ausgleichung der auseinander strebenden Belange in Frage kommen, nur eine Regelung derart, daß die Lasten des verlorenen Krieges, der Umwälzung, so gut es geht, auf die Schultern aller ausgeteilt werden. Als Regel muß darum gelten, daß eine Umwertung der Geldansprüche in einem Maße geschehen muß, wie es dem jeweiligen Wirtschaftsstande des Volkes entspricht . . . Das Maß des Volkswohlstandes finde ich in dem jeweiligen Durchschnittsbetrag des auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Gesamteinkommens . . .". Hier nimmt also Zeiler die übliche Begriffsbenennung an. Der Geldwert ist die Kaufkraft des Geldes (der reziproke Wert des Preisniveaus). Sein (Zeilers) Maßstab soll nun nicht mehr der Bestimmung des Geldwertes dienen[247]), sondern ist nach Zeiler das richtige Umrechnungsmaß für Geldschulden. Umgekehrt ausgedrückt: Zeiler hält die Kaufkraft des Geldes, gemeinhin Geldwert genannt, nicht für das richtige Umrechnungsmaß. Das ist zweifellos ein bemerkenswerter Gedanke.

1927[248]):

Zeiler untersucht die Brauchbarkeit der Goldmarkumrechnungstabelle, des Aufwertungsgesetzes und der Reichsteuerungszahlen — als Umrechnungsmaß für die freie Aufwertung. Er hält sie für unbrauchbar. Hinsichtlich der Reichsteuerungszahlen: „Denn dem Gläubiger . . . dem eine Aufwertung nach diesem ungekürzten Maßstabe zuteil würde, wäre damit sein Anspruch in voller wirtschaftlicher Kraft erhalten und folglich ein Gleichbleiben der Lebenshaltungshöhe". Er müsse sich aber doch einen „Abstrich" gefallen lassen. Dieser „ist gerechtfertigt als Berücksichtigung der Schicksalsgemeinschaft, in der das Gesamtvolk den schweren Krieg und seine Folgen erlebt hat . . ." (S. 11). — Die Ausdrucksweise Zeilers und auch der ständige Hinweis auf die durch den Krieg geschaffene besondere Lage[249]) lassen vielleicht den Grundgedanken seiner Lehre nicht deutlich genug hervortreten.

Die Kritik an der Zeilerschen Lehre bewegt sich in der Regel (wie wir es z. B. bei Geiler und bei R. Wolff sahen) in den üblichen Gedankengängen der Wertschuldlehre. Sie ist deshalb nicht hervorzuheben. Nur eine Bemerkung von O. Mügel[250]) verdient besondere Aufmerksamkeit; sie trifft nach unserer Ansicht annähernd den Kern

[247]) Unklar noch in LZ. 1923, S. 426: „Ich habe seit Jahren das Maß des Geldwerts und somit jetzt der Umwertung von Geldansprüchen in den Verhältniszahlen der Wohlstandsentwicklung gefunden" (Zur Darmstädter Entscheidung).

[248]) Zeiler, Die Zeilerschen Umwertungszahlen, 1927.

[249]) Man bedenke dagegen, daß Zeiler seine Lehre vor dem Krieg entwickelt hat.

[250]) Mügel, Gesetzl. Maßnahmen... JW. 1921, S. 1269 ff.

der Sache: „Dieser (der Zeilersche) Maßstab scheint mir nur für solche Geldschulden zu passen, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kosten des Lebensunterhaltes stehen, wie z. B. Gehälter, Löhne, Unterhaltsrenten" (S. 1271). Wir möchten dem noch negativ hinzufügen: nicht aber für das Darlehen und die darlehensähnlichen Geschäfte.

VI. Die Forderung nach gleichen Anteilen am „Volksvermögen"

Es ist das die von M. Rosenfelder[251]) vorgebrachte Ansicht. Sie hat vielfache Zustimmung[252]) erfahren. Das ist merkwürdig. Denn die Begründung, die Rosenfelder seiner Lehre gibt — er will mit seinem Maßstab den „innern Tauschwert" des Geldes bestimmen — ist unhaltbar. Die zustimmenden Urteile müssen sich wohl auf andere Ueberlegungen gründen. (Vielleicht auf Gedanken, die der Deckungsfondslehre verwandt sind?) Die Lehre wird auch mehr wegen dieser Zustimmungen als um ihrer selbst willen erwähnt.

„Die Parteien dachten, daß die Geldsumme einen konstanten Anteil am jeweiligen verfügbaren Volksvermögen darstellen würde. Das jeweilig verfügbare Volksvermögen ist eine Einheit, nach der die Wertschätzung der Teilvermögen sich richtet. Ein Gut wird um so höher geschätzt, je größer sein Wert im Vergleich zum gesamten verfügbaren Volksvermögen ist. Denn um so größer ist seine Nützlichkeit und Seltenheit seines Vorkommens im heimischen Wirtschaftsterritorium" (S. 265). — Es muß wohl angenommen werden, daß Rosenfelder so den inneren objektiven Tauschwert des Geldes bestimmt zu haben glaubt: das jeweilig verfügbare Volksvermögen sei jenes Maß, das auch die Schwankungen des inneren Tauschwertes aufzeige. Denn ein Gut werde um so höher geschätzt, je größer sein Wert im Vergleich zum gesamten verfügbaren Volkseinkommen ist. Auch die vorhergehenden Ausführungen dürften diese Annahme bestätigen. Er weist darauf hin, daß die Schwankungen des objektiven Tauschwertes des Geldes (die Kaufkraft) sowohl von der Warenseite als auch der Geldseite her bedingt sein können. So muß darauf verzichtet werden, „aus den Verschiebungen der Preise unmittelbar eine genaue Bestimmung der Geldwertänderungen abzuleiten" (dazu in Fußnote: „. . . Auch die Grenznutzentheoretiker . . . haben bis jetzt keinen gangbaren Weg zur direkten Geldwertbestimmung zeigen können . . ."). „Einstweilen bleibt nur die eine Möglichkeit, die Helfferich u. a. in großen Linien weisen . . . Helfferich legt dar, daß das bekannte Gesetz von . . . Angebot und Nachfrage auch auf

---

[251]) M. Rosenfelder, Die zivilrechtl. Bedeutung der Geldentwertung in Iher. Jhb. 71. Bd. (1921) Heft 4, S. 237 ff.

[252]) Zustimmend z. B. Henle, a. a. O., S. 8 ff.; Kretschmar, a. a. O., S. 204, merkwürdigerweise auch Zeiler u. a. m.

die Bildung des Geldwertes mittelbar wirksam wird . . .". Rosenfelder glaubt nun aber, mit seiner Ansicht die Frage nach dem inneren Tauschwert des Geldes gelöst zu haben: Der Wert eines Gutes wird nach der Grenznutzenlehre bestimmt durch den Nutzen und die Seltenheit des Gutes. Der Nutzen des „Durchschnittsgutes" und ebenso seine Seltenheit ist aber — nach Rosenfelder — um so kleiner, je größer das jeweilige Volksvermögen ist.

VII. Insbesondere für die Kreditschuld: Die Deckungsfondslehre

Es wurde bereits dargelegt, warum wir den Untersuchungen über Darlehen und darlehensähnliche Geschäfte besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Gründe sollen hier nicht wiederholt werden.

Die Deckungsfondslehre. Die Lehre und auch ihr Name stammen von Karl Wahle[253]). Diese Lehre enthält nach unserer Ansicht sehr beachtliche Ansätze, aus denen heraus bei sorgfältiger Forschung wohl eine haltbare Lehre vom Mengeninhalt der Kreditschuld entwickelt werden könnte. Wahle stellt fest, daß das Gelddarlehen in allen Fällen des produktiven Kredites buchmäßig durch einen bestimmten Fonds von Sachgütern gedeckt ist, der wirtschaftlich als dem Geldgeber gehörig angesehen werden könnte. Diese Tatsache sei auch rechtlich von Bedeutung, und zwar — so Wahle — schon nach geltendem Recht zu berücksichtigen[254]). Im letztgenannten Punkte geht Wahle sicher zu weit. Hier hat denn auch die Kritik vor allem eingesetzt[255]). Aber auch von der Kritik wird zugegeben, „daß dieser Gedanke vielfach, wenn auch nicht überall, zu ansprechenden Ergebnissen führt und daher rechtspolitisch zweifellos Beachtung verdient"[256]).

Der Grundgedanke der Wahleschen Lehre ist nicht neu. Neu aber ist der entscheidende Hinweis darauf, daß bei fast allen produktiven Krediten ein solcher Deckungsfonds vorhanden ist, und neu ist die Betonung dieser Tatsache hinsichtlich derjenigen Industriekredite, bei denen der Deckungsfonds nicht in Grundstücken, sondern vornehmlich in Rohstoffen, Maschinen, Warenlagern usw. besteht.

Jener Grundgedanke war in der Inflationszeit vor allem in bezug auf die durch Hypothek oder Grundschuld gesicherten Darlehensforderungen vertreten worden. Für den Rechtswissenschaftler war dies auch

---

[253]) K. Wahle, a. a. O.

[254]) Wahle hat seine Lehre während der Inflationszeit entwickelt. So ist auch der Versuch verständlich, sie als lex lata vorzustellen.

[255]) Vgl. vor allem Nußbaum, Geld, S. 72; H. Klang, a. a. O., S. 41.

[256]) Klang, a. a. O., S. 42.

das Nächstliegende. Denn bei der Hypothek ist der „Deckungszweck" ohne weiteres aus dem Gesetz zu entnehmen. Aber auch bei der abstrakten Grundschuld ist der Deckungszweck in der Regel die — für das Geschäft als solches zwar unbeachtliche, aber für den Bestand des Geschäftes (ungerechtfertigte Bereicherung!) doch bedeutsame — Causa. Bei der Durchführung jenes Gedankens erwiesen sich aber gerade diese beiden, gewissermaßen auf der Hand liegenden Fälle eines Deckungsfonds als diejenigen, die ganz besonders schwierig zu beurteilen sind. Man bedenke, daß der Boden nicht reproduzierbar ist; daß er in unseren Gegenden den Charakter eines Monopolgutes hat, noch vielfach gegliedert durch seine jeweilige Lage zu den Industrie-, Handels- und Verkehrsmittelpunkten; daß er schließlich wegen seiner außerordentlichen Bedeutung für das Volkstum von der neueren Gesetzgebung wieder weitgehend unter Sonderrecht gestellt worden ist; usw.

Karl Wahle[257]): „Die Theorien des usus modernus bergen die Lösung; der praktische Sinn der Rezeptionsjuristen hat uns den Weg gewiesen . . . Man pflegt heute noch die Bedeutung des usus modernus ungerecht zu unterschätzen. Die alten Rezeptionsjuristen waren keineswegs bloße Anbeter des römischen Rechtes. Sie haben vielmehr . . . in durchaus originärer Weise ein stolzes neues Gebäude aufgeführt, das sich zum römischen Recht ähnlich verhält wie die Kunst der Renaissance oder des Barocks zur altrömischen Kunst . . . dieses Buch (will) auf die alte Tradition einer gemein-europäischen Rechtswissenschaft zurückgreifen . . . Ein Baustein einer neuen Rechtswissenschaft will dieses Buch werden . . ." (in Einleitung S. 9).

„Die alte romanistische Auffassung sieht in der Forderung ein Band, das die Person des Schuldners mit der des Gläubigers verknüpft. Das ist aber nicht die Auffassung unserer Kaufmannschaft, ihr ist im Sinne der Rezeptionsjurisprudenz, die hier möglicherweise an alte deutsch-rechtliche Auffassungen anknüpft, das Schuldverhältnis ein Recht am ganzen Vermögen des Schuldners, oder an einem bestimmten als Einheit aufgefaßten Vermögensausschnitte des Schuldners, z. B. an seinem Unternehmen, seiner Wirtschaft usw. Der Schuldbegriff des Verkehrslebens ist mit einem Wort kein rein-obligatorischer, sondern durch den sachenrechtlichen Einschlag verdinglicht: eine Zwischenform zwischen reinem Schuld- und reinem Sachenrecht, die der usus modernus treffsicher als jus ad rem bezeichnet hat . . . freilich (ist) der Begriff des jus ad rem, der der Klassik nur als ein barockes Mißverständnis reiner römischer Rechtsformen erschien, abhanden gekommen. In der kaufmännischen Auffassung lebt er jedoch noch weiter. Das gesamte Bilanz-, Konkurs- und Anfechtungsrecht ist nur von hier aus verständlich. Soweit die Schuld reicht, gilt der Deckungsfonds, in der Regel das kaufmännische

[257]) Karl Wahle, Das Valorisationsproblem . . . (1924).

Unternehmen, dem Gläubiger als verfangen" (S. 208). „Die Deckungsfonds-Theorie gehört zum eisernen Bestand der Geldentwertungs-Theorie des usus modernus" (S. 210).

Wahle untersucht dann im einzelnen: 1. die Hypothek; 2. die Schuldverschreibung (er unterscheidet hier Pfandbriefe, fundierte Bankschuldverschreibungen und gewöhnliche Obligationen). — Zur Hypothek: „Das Wesen der Beteiligungshypothek (Wahle gebraucht diesen Ausdruck im Gegensatz zur reinen Sicherungshypothek) . . . (ist) Gemeinschaftsverhältnis zwischen Eigentümer und Hypothekengläubiger . . . Dieser Wert wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften unseres Grundbuchrechtes ziffernmäßig ausgedrückt, obwohl er wirtschaftlich ein Quotenverhältnis darstellt." — („Zuerst hat sie m. W. Domenicus a. S. Geminiano . . . 1581 . . . aufgestellt") (S. 220). Zur Schuldverschreibung: „Pfandbriefe sind in der Regel durch Afterpfandrechte . . . der emittierenden Anstalt gesichert" (S. 223). — „Bei den fundierten Bankschuldverschreibungen . . . liegen die Verhältnisse besonders günstig, weil die Fundierung vielfach durch Belehnung von industriellen Grundstücken und Anlagen gebildet wird . . ." (S. 225). „Bei den ungedeckten Schuldverschreibungen, den sogenannten Obligationen, fehlt ein besonderer Deckungsfonds; nichtsdestoweniger können sie einem gewöhnlichen Buchgläubiger nicht gleichgestellt werden. Es besteht zwischen ihnen und dem Unternehmen eine viel engere Verbindung, so daß man die Obligationäre sehr fein dahin charakterisiert hat, (in Fußnote: So Schreiber-Hoffmannsthal: Das Recht der Obligation, Wien, 1919, S. 17) sie seien Anwärter und Teilhaber mit fester Verzinsung . . ." (S. 225).

Von den übrigen Schriftstellern, die den Deckungsfondsgedanken — (insbesondere in bezug auf die Hypothek) vertreten haben, seien genannt:

Heymann[258]):

„Die moderne Hypothek trägt den römisch-rechtlichen Mantel des obligatorischen Summenversprechens mit akzessorischem Pfandrecht. In Wahrheit ist sie die alte deutsche Rente im 18. Jahrhundert, belebt, verallgemeinert und ausgebaut. Die Rente aber war eine dauernde Beteiligung am Grundertrag des Grundstückes, ihre Bestellung wurde geradezu als Abtretung eines Eigentumsteiles angesehen; noch heute betrachtet daher das Volk den Hypothekar als jemanden, dem das Grundstück ‚mitgehört', ausgehend von dem Gedanken der Stabilität der gesicherten Geldsumme. Darin wirkt noch heute der großartige mittelalterliche Gedanke der Ueberwindung der sozialen Gegensätze durch eine stufenweise Mitbeteiligung der verschiedensten Volksschichten am Grund und Boden mittels eines pyramidenförmigen Systems von Lehn, Leihen und Renten. Die jetzige elastische Rechtsform kann auch zu anderen Zwecken dienstbar gemacht werden. Aber die alte Grundanschauung wirkt in der Parteiauffassung bei dem Vertragsschluß nach und rechtfertigt das Ausgeführte; sie beherrscht auch die Gesetzgebung eines Svarez, För-

[258]) Heymann, Schutz der Hypothekengläubiger, DJZ. 1923, S. 211.

ster, Johow, Küntzel und Jacubezky, die jetzt durch den schönen Satz 'Mark ist Mark' praktisch zerstört wird[259])."

O. Mügel:

Schon 1921 hatte Mügel[260]) (zugleich mit seinem Vorschlag auf Einführung der Goldmark als Rechnungswert für alle zukünftigen Geldforderungen) die sogenannte Mügelsche Formel aufgestellt: Alle bestehenden Hypothekenschulden sollen so aufgewertet werden, „daß der erhöhte Betrag in dem gleichen Verhältnis zu dem jetzigen Werte des Grundstückes steht" (S. 1271). Also auch hier der Deckungsfondsgedanke.

Die Mügelsche Ansicht wurde in der Folgezeit von vielen übernommen[261]). So kann Walter Grau (1924) sagen: „. . . man hat sich daran gewöhnt, folgende Gleichung (als) . . . wahren Ausdruck der Gerechtigkeit zu betrachten:

$$\frac{\text{Hypothek}}{\text{Wert des Grundstückes zur Zeit der Bestellung}} = \frac{\text{jetziger Wert der Hypothek}}{\text{jetziger Wert des Grundstückes.''}}$$

(Grau macht aber dann einen Einwand geltend, auf den wir bereits hingewiesen haben: „Man wende dieses Beispiel einmal auf eine Hypothek an, die anfangs des 19. Jahrhunderts auf einem Berliner Grundstück der Innenstadt bestellt und von Fälligkeit zu Fälligkeit prolongiert worden ist" usw. In der Tat dürfte die Frage hinsichtlich des Bodens besonders schwer zu beurteilen sein[262]).

Schließlich wollen wir hier noch nennen: Lohe, der diese Gedanken allgemeiner und somit der Wahleschen Auffassung näherkommend, vertritt: „(ich) beschränke mich auf die Fälle, in welchen . . . die Darlehenssumme nach dem ausgesprochenen oder als selbstverständlich anzunehmenden Willen der Parteien zur Anschaffung oder Erhaltung von Sachgütern benutzt werden sollte . . . und noch in natura . . . im Besitz des Schuldners sind" usw.[263]).

---

[259]) Eine ganz ähnliche Auffassung vertritt ja auch Nußbaum in seinem Lehrbuch über das Deutsche Hypothekenwesen (1921): Der Hypothekengläubiger stehe in einer so engen sichtbaren und dauernden Beziehung zu dem Grundstück, daß seine Stellung mit der eines gewöhnlichen Gläubigers nicht verglichen werden dürfe.

[260]) O. Mügel, Gesetzliche Maßnahmen ... JW. 1921, S. 1269 (vgl. dazu auch Mügel, Geldentwertung und Hypotheken, 1924).

Ders., Die Frage der Aufwertung der Hypothekenforderungen vom Standpunkt des geltenden Rechts in JW. 1923, S. 875.

Ders., Bankarchiv, 1923. Nr. 9.

[261]) Vgl. z. B. L. Alexander, a. a. O.; Düringer und Geiler, Schutz der Hypotheken, JW. 1923, S. 433; Denkschrift zur Unterstützung des Antrages Düringer u. Gen. a. a. O.; Springer, Vorkriegshypothek und Geldentwertung, Bankarchiv, 1922, S. 71, u. a. m.

[262]) Walter Grau, Rechtsprechung oder Gesetzgebung zur Anpassung des Privatrechts an die veränderten Verhältnisse, in Arch. f. Zivil. Prax., 122 (1924), S. 318 ff.

[263]) Lohe, in JW. 1923, S. 451.

Man sollte erwarten, daß die Deckungsfondslehre während der Zeit der Geldentwertung vor allem im Zusammenhang mit der Frage nach der richtigen Bilanzierungsweise ausgebaut und entwickelt worden sei. Das ist aber nicht der Fall. Das Schrifttum über die Frage des „Scheingewinns" (dieses Wort stammt auch aus jener Zeit) ist freilich sehr umfangreich[264]). Die Antwort lautet aber in der Regel dahin, daß die Buchungen fortlaufend nach den Schwankungen des „Geldwertes" (es folgen die verschiedenen Näherungsversuche: Dollarkurs, Goldkurs, diese und jene Indexzahlen) umgerechnet werden sollen. Das ist die übliche Auffassung. Die Lehren, die davon abweichen, haben sich in der Regel nicht weiter mit unserer Frage beschäftigt, oder sie haben gar, insoweit sie das taten, die übliche Betrachtungsweise übernommen. So sagt z. B. F. Schmidt[265]), der Begründer der Lehre von der organischen Tageswert-Bilanz: „Heute ist es . . . klar, daß die Geldeinheiten auch der ‚stabilsten Währungen' fortlaufend gewissen Schwankungen unterliegen. Der Maßstab solcher Schwankungen ist der Generalindex. Zwar bestehen für die wichtigsten Wirtschaftsgebiete solche Maßstäbe, aber da sie nur auf einer Auswahl von Güterpreisen aufgebaut sind, muß man ... damit rechnen, daß sie erhebliche Fehler enthalten. Zumeist werden die Preisverschiebungen der Kapitalgüter nur sehr unzureichend berücksichtigt" (S. 64) usw.

Dieser letzte Satz ist aufschlußreich. Nach unserer Ansicht wird sich mit Hilfe der Schmidtschen Grundgedanken, aufbauend auf der Deckungsfondslehre, ein haltbarer Maßstab für den mengenmäßigen Inhalt der Kreditschuld gewinnen lassen. Wir dürfen auch schon vermuten, daß dieser Maßstab weitgehend abhängig sein wird von den Preisverschiebungen in der Kapitalgütersphäre. Gewiß ist aber, daß der Maßstab mit keinem der verschiedenen Indices, die zur Berechnung des Geldwertes aufgestellt worden sind, identisch sein kann[266]).

---

[264]) Vgl. z. B. Brönner, Die Bewertung des Betriebsvermögens und der Erneuerungsfonds, 1921; v. Dungern, Gesetz und Währung, a. a. O.; Heberle, Geldentwertung und Bilanz, 1921; Kalveram, Die kaufmännische Rechnungsführung unter dem Einfluß der Geldentwertung, 1923; Prion, Die Finanzierung und die Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung, 1921; ders., Inflation und Geldentwertung, 1919; Schiff, Abschreibung in RuW., 1921, S. 75; Schmickl, Bilanz und Geldentwertung, 1923; Thiele, Marktpreis und Uebergewinn, 1922; Zeiler-Wassermann-Siegel, Wie soll der Handel kalkulieren?, 1922; von Schmalenbach wurde dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat ein vollständig ausgearbeiteter Gesetzentwurf über Bilanzierung vorgelegt, usw.

[265]) F. Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., 1929 (1. Aufl. 1921).

[266]) In diesem Zusammenhang mag auch an den Begriff „Vermögensanlage" des Aufwertungsgesetzes erinnert werden: Dieser Begriff ist durch die dritte Steuernotverordnung eingeführt und dann zum Aufwertungsgesetz übernommen worden. Das Aufwertungsgesetz bestimmt die Hauptfälle durch präsumtio juris et de jure. Stets als Vermögensanlage behandelt werden die Hypotheken, Grund- und Renten-

VIII. Unveränderliche Kaufkraft als Mittel zur Krisenverhinderung

Die Schriftsteller, die bisher angeführt worden sind, entwickeln ihre Ansicht — ausdrücklich oder dem Sinne nach — aus dem Aequivalenzgedanken. Das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wird als eine Forderung der Gerechtigkeit, als „naturrechtliche" Forderung aufgefaßt. Die Deflation hat nun, wie bekannt, ein umfangreiches volkswirtschaftliches Schrifttum veranlaßt. Die sogenannten monetären Krisenlehren fassen die Deflation als eine Erscheinung auf, die sich zwangsläufig aus der bestehenden Geldverfassung heraus entwickelt. Dieses Schrifttum hat auch hier und dort Einfluß auf die Geldrechtslehre gewonnen.

Nun ist hier ein Unterschied im Blickpunkt einerseits der Rechtslehre, andererseits der Volkswirtschaftslehre zu beachten. Die Rechtslehre sucht nach der gerechten Regelung des Einzelfalles (insbesondere unter Berücksichtigung des Parteiwillens). Nicht selten übersieht sie dabei, während sie jeden Einzelfall mit gleicher Aufmerksamkeit ins Auge faßt, die Rückwirkungen, die sich etwa von diesem Falle aus für die Volksgemeinschaft ergeben könnten. Hingegen blickt die Volkswirtschaftslehre auf den Gesamtvorgang; wovon jeder Einzelfall, für sich genommen, nur ein Teil ist und ihre Aufmerksamkeit nur insoweit in Anspruch nehmen kann, als er Bedeutung für den Gesamtvorgang hat. Indem nun die Volkwirtschaftslehre am Beispiel des Einzelfalles aufzeigt, auf welche Weise er Rückwirkungen auf das Leben der Volksgemeinschaft auszuüben imstande ist, liefert sie der Rechtslehre wertvolle Beiträge. Die Rechtslehre darf nicht achtlos an diesen Beiträgen vorübergehen, die die Rolle des Einzelvorganges im Rahmen des Gesamtvorganges klarlegen und seinen etwaigen und absehbaren Einfluß auf das Wohl der Volksgemeinschaft aufdecken. Ja, unter Umständen wird die Rechtslehre jeder weiteren Arbeit enthoben, wenn nämlich und soweit jenen Rückwirkungen die entscheidende Bedeutung zuzumessen ist.

Bei unserer Betrachtung, die auf die Regelung der Geldschuldfrage gerichtet ist, handelt es sich, wie man auf den ersten Blick erkennen kann, um einen Gegenstand, der für die Gesamtwirtschaft und

---

schulden, sowie die Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte (§§ 4, 31, 32 Aufwertungsges.), soweit es sich um das dingliche Recht handelt, sowie die einer Spezialregelung unterworfenen Fälle der Industrieobligationen (§§ 33 ff.), Pfandbriefe (§§ 47 ff.), Schuldverschreibungen öffentlicher Betriebsunternehmungen (§§ 51 ff.), Sparkassenguthaben (§§ 55 ff.) und Versicherungsansprüche (§§ 59 ff.).

somit für das Leben der Volksgemeinschaft die allergrößte Bedeutung hat. Hier ist gewiß, daß jene Rückwirkungen für die Beurteilung des Falles entscheidend sein müssen.

Man muß es deshalb auffallend finden, daß der Deflationsvorgang nur wenig Einfluß auf die Geldlehre gehabt hat. Sieht man von einigen gelegentlichen Aeußerungen in Tageszeitungen und Zeitschriften[267]) ab, dann bleibt wohl nur die Dissertation von Franz Weber zu nennen. Weber geht ebenfalls von den Aequivalenzgedanken und dem vermutlichen Parteiwillen aus. Das entscheidende Gewicht legt er aber mit Recht auf jene mehrgenannte Rückwirkung. Nach ihr will er die Entscheidung der Frage getroffen wissen, ob Geldwertschwankungen zu berücksichtigen seien oder nicht.

Die Webersche Arbeit nimmt deshalb eine hervorragende Stellung im juristischen Schrifttum ein, weil sie ernst macht mit der Forderung, die Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre, soweit sie für die Lehre de lege ferenda von Bedeutung sind, zu beachten und auf ihnen aufzubauen. Zwar gibt es kaum eine größere geldrechtliche Abhandlung, in der nicht dieses oder jenes volkswirtschaftliche Werk angeführt ist. Man ist sich vor allem darin einig, daß der Begriff „Geldwert" aus der Volkswirtschaftslehre entlehnt werden muß (wobei dieser Begriff dann auch in der Regel ohne große Skrupel und Zweifel angewendet wird). Jene wichtigen volkswirtschaftlichen Untersuchungen aber, die sich ernstlich mit den Rückwirkungen der jeweiligen Regelungen der Geldschuldverhältnisse auf die Gesamtwirtschaft beschäftigen, werden entweder gar nicht beachtet oder nur gelegentlich in Nebenbemerkungen abgetan.

Die Art und Weise nun aber, wie Weber volkswirtschaftliche Erkenntnisse in seine rechtswissenschaftliche Arbeit einfügt, halten wir für unrichtig. Wir lesen: Das Bedürfnis der Wirtschaft verlange Wertstabilität. Durch Schwankungen des Geldwertes könne ein Zusammenbruch der Wirtschaft herbeigeführt werden. Das Allgemeinwohl verlange nach einer, sich in bestimmten Grenzen haltenden Festigung des Geldwertes oder aber Aufgabe des Nominalitätsgrundsatzes usw. Diese Behauptungen sind unbrauchbar. Einmal sind sie zu allgemein gehalten. Vor allem aber: Weber begnügt sich mit Behauptungen!

---

[267]) Z. B. Nell-Breuning, Schuldnermoral und Gläubigermoral, in Berliner Börsenzeitung v. 27. 11. 1931; Hamburger, Die Deflation als Rechtsproblem, in DJZ. 1932, Sp. 1328; v. Karger, Die Deflation als Rechtsproblem in DJZ. 1932, Sp. 1114; Fr. Klausing, Die „Deflation" — ein Rechtsproblem? in FZ. v. 28. 10. 1931.

Ein Beweis wird von ihm nicht erbracht; — eine erstaunliche Unterlassung! Offenbar hält er die genannten Thesen für gesicherte Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre, Erkenntnisse, um die nicht mehr gestritten wird.

In der Tat, wenn man oberflächlich die gebräuchlichen Grundrisse, Kompendien und Repetitorien oder gar das in der Deflationskrise so reichhaltige journalistische Schrifttum ansieht, kann man sich leicht zu einer solchen Annahme verleiten lassen. Das aber ist sicher: eine Zusammenarbeit der beiden Wissenschaften, Rechtslehre und Volkswirtschaftslehre, kann nicht von Nutzen sein, wenn die Rechtswissenschaft sich begnügt, jene landläufigen „volkswirtschaftlichen" Ansichten zu Rate zu ziehen, die aus dem Fachschrifttum von gestern und vorgestern sich entwickelt haben und auch dies noch unter weitgehenden Vereinfachungen. Es ist vielmehr unumgänglich, daß die Rechtswissenschaft den neuesten Stand der volkswirtschaftlichen Forschung berücksichtigt. Auch Weber hätte, nach diesem Grundsatz verfahrend, seine Grundthese wohl schwerlich aufzustellen gewagt.

Indem wir über jene volkswirtschaftliche Lehre, die Weber seiner Arbeit zugrunde legt, ein Urteil äußern, sind wir dem vorentworfenen Lauf unserer Untersuchung vorausgeeilt. Das erwähnte Urteil setzen wir hierher zur Rechtfertigung unserer Kritik an der Weberschen Arbeit. Es möchte nun selber an dieser Stelle einer Rechtfertigung bedürfen. Die aber, damit sie einleuchtend sei, setzt schlechtweg einen Ueberblick über den Stand der volkswirtschaftlichen Geldforschung voraus. Ein solcher wiederum läßt sich in keiner Weise mit wenigen Worten oder Randbemerkungen geben, auch wenn man sich auf die wichtigsten Punkte zu beschränken versuchte. Denn es liegt ein überaus schwieriger und ausgedehnter Stoff vor.

Wir sind hier nun aber auch an den Punkt gelangt, wo unsere Untersuchung ohnehin sich der volkswirtschaftlichen Geldlehre zuwenden muß.

Franz Weber[268]):

„Der vermutliche Wille der Parteien geht m. E. dahin, daß jede Geldschuld als nominalistisch gelten soll, solange die Schwankungen des Geldwertes sich in üblichen unerheblichen Grenzen halten, als valoristisch jedoch, sobald die Wertschwankungen bestimmte Grenzen überschreiten. Auch mir scheint so eine möglichst extensive Anwendung des Nominalitätsprinzips im Sinne der ‚legalen Wertkonstanz' des Geldes beim Vorliegen unerheblicher Schwankungen erstrebenswert, dagegen die valo-

[268]) Franz Weber, Der Goldindex, 1933.

ristische Behandlung aller Geldschulden grundsätzlich dann geboten, wenn die Wertstabilität des staatlichen Geldes nicht mehr in einer den Bedürfnissen der Wirtschaft genügenden Weise aufrecht erhalten wird" (S. 56).

Besonders für die Deflation: „Die außerordentliche Belastung der Geldschuldner müssen — auch im Interesse der Gläubiger — gemildert werden, um einen Zusammenbruch der Wirtschaft zu verhindern; . . ." (S. 58). „Hier ist in erster Linie die Erkenntnis vom Wesen des Geldes, von der Bedeutung des veränderten Goldwertes erforderlich und die Einsicht, daß der im Interesse der Verkehrssicherheit und des Gemeinwohls eingeführte strenge Nominalismus der Geldschulden dann nicht mehr uneingeschränkt aufrecht erhalten werden kann, wenn . . . das Allgemeinwohl . . . durch die Aufrechterhaltung der völligen Nominalhöhe der Geldschulden . . . bedroht erscheine" (S. 65).

Rückblick

Rufen wir uns alles das zurück, was die Rechtslehre über Geldschulden zu sagen hatte, so finden wir, daß die Frage nach dem Mengeninhalt nicht beantwortet ist.

Wir heben aus dem Ergebnis zwei Punkte hervor: 1. Die konstruktiv begründete Nennbetragslehre, die Lehre also, die lange Jahre hindurch, auch nach der Inflation, herrschend war, behauptet, daß aus dem von ihr entwickelten Nominalbegriff des Geldes notwendig nominale Schuldenregelung folgen müsse; es sei das „im Wesen des Geldes" begriffen. Wir konnten ohne Schwierigkeiten beweisen, daß hier ein Trugschluß vorliegt (man erinnere sich unserer Ausführungen gegen Laband und Nußbaum). Etwas weniger leicht schien es, den Ursprung dieses Denkfehlers zu ermitteln; — den wir uns schließlich so erklärten, daß die Vertreter dieser Lehre, in ihrer Neigung zur Konstruktion, dieser Neigung auch auf einem Gebiet nachgaben, wo sie zur Erlangung der gewünschten Erkenntnisse nicht dienlich sein kann.

Sodann fanden sich auch Versuche vor, die reine Nennbetragslehre soziologisch zu begründen; sie gingen aber über Nebenbemerkungen kaum hinaus.

2. Was die Wertschuldlehren betrifft, so haben auch sie die Frage vom Mengeninhalt der Geldschuld nicht gelöst. Sie konnten es in der Hauptsache deshalb nicht, weil ihre Einstellung zum Thema nicht genügend differenziert war; — indem sie nämlich nach einer Lösung

suchten, die für alle oder doch für die wichtigsten Geldschuldarten ohne Unterschied gültig sein sollte. Es wurde dabei diese sehr wichtige Tatsache auffallenderweise vernachlässigt: daß die Geldschuldarten verschieden sind in ihrem Wesen, in den Zwecken und Leistungen, die ihnen in der Volkswirtschaft zufallen; daß sie also auch verschiedene Behandlung von seiten der theoretischen Untersuchung verlangen. Es muß zu Unzulänglichkeiten führen, wenn man nach dem Mengeninhalt der Geldschuld sucht und dabei etwa Geldeinkommensschuld und Gelddarlehen, wir nennen nur diese zwei wichtigen Beispiele, unterschiedlos unter den gleichen Gesichtspunkt rückt. Die gleiche Frage knüpft sich hier an verschiedene Dinge an; so dürfte auch die Antwort auf verschiedenen Wegen zu suchen sein. Es kam darauf an, den jeweils geeigneten Weg zu finden. Das ist es aber, was man unterlassen hat. In diesem Unterlassen sehen wir die hauptsächlichste Erklärung für das Scheitern sonst zum Teil interessanter Versuche.

Nun soll damit nicht gesagt sein, daß die rechtswissenschaftliche Lehre sich der Fehlerquelle, die in diesem Unterlassen liegt, überhaupt nicht bewußt geworden wäre. Es haben z. B. die Untersuchungen der Zweckschuldlehren und der an die Darlehensnormen anknüpfenden Lehren sich bewußt auf das Eigenwesen bestimmter Geldschuldarten abgestellt. Aber waren da die Gedanken, die sich nach dieser erfolgversprechenden Richtung bewegten, vielleicht schon nicht ganz in der entsprechenden Weise angesetzt — jedenfalls wurden sie nicht folgerichtig zu Ende geführt.

Kommen wir jedoch auf das bisherige Gesamtergebnis zurück, das im Eingang unseres Rückblickes angegeben wurde! Wir sagten, daß die Rechtslehre auf die Frage nach dem Mengeninhalt der Geldschuld noch keine befriedigende Antwort gefunden hat. Die Forschung kann sich bei diesem Ergebnis natürlich nicht beruhigen. Sie muß weiter geführt werden. Aber in welcher Richtung? Das ist jetzt die Frage. Der Ansatzpunkt für die weitere Arbeit dürfte nach unserer Ansicht dort liegen, wo eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Geldschuldarten wenigstens in Erwägung gezogen wurde (also insbesondere bei den Zweckschuldlehren und den besonderen Lehren vom Gelddarlehen). Aus ihren Betrachtungen wurde jedenfalls zweierlei klar: erstens, zwischen den Geldschuldarten gibt es Unterschiede, die sich aus ihrem volkswirtschaftlichen Charakter herleiten. Zweitens, man muß den betreffenden Charakter und volkswirtschaftlichen Zweck einer Geldschuldart erst erkannt haben, ehe man zur Feststellung des für sie gültigen Mengeninhalts schreiten kann. Das sind also die beiden Punkte, die man im

Auge behalten muß. Natürlich handelt es sich bei ihnen nicht so sehr um Antworten, als vielmehr um neue Fragen, von deren Beantwortung nunmehr das weitere abhängt.

Hier finden wir uns aber Schwierigkeiten gegenübergestellt, die auf den ersten Blick leicht unterschätzt werden könnten (an ihrer Unterschätzung scheiterten ja auch die zuletzt erwähnten Lehren). Die Kenntnis vom volkswirtschaftlichen Charakter einer Geldschuldart läßt sich nicht um billigen Preis gewinnen. Mit einem flüchtigen Ueberblick ist es nicht getan, sondern es wird gründliche Arbeit gefordert. Dabei ist eine Zusammenarbeit von Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftswissenschaft unerläßlich. Die letztere hätte, als die dafür zuständige Instanz, noch ehe man zu irgendwelchen Schlüssen im Rechtssinne schritte, alles Informative zu ermitteln, was vom Eigenzweck der einzelnen Geldschuldarten zu sagen ist. Sie hätte, alles dieses zusammenfassend unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte, für jede der Geldschuldarten das Bild ihres volkswirtschaftlichen Charakters zu entwickeln. Damit wäre dann die grundlegende Bedingung für die Behandlung unseres Problemes gegeben.

Lebenslauf

Ich wurde am 4. April 1907 als Sohn des Straßburger Bürgermeisters Dr. Rudolf Schwander und seiner Ehefrau Maria Obrecht in Straßburg i. E. geboren; habe von 1914 bis 1918 das Lyzeum in Straßburg und von 1919 bis 1926 das Realgymnasium I in Kassel besucht und darauf an den Universitäten Berlin, Göttingen, Frankfurt a. M. und London studiert. Im Mai 1932 habe ich am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. die erste juristische Staatsprüfung abgelegt.

H. L. Brönner's Druckerei, Inh. F. W. Breidenstein, Frankfurt a. M.